



## NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Sittersdorf am **Mittwoch, den 24. April 2024**, mit dem Beginn um **18:00 Uhr** im Sitzungssaal des Gemeindeamtes, **9133 Sittersdorf 100A**.

### ANWESENDE:

**Vorsitzender:** Bürgermeister Gerhard Koller

**Vorstandsmitglieder:** 2. Vzbgm. Ing. W. Wutte (WUTTE)  
GV Walter Schmacher (BGM)

**Gemeinderäte:** Markus Kraiger, Dominik Zwillak, Christian Messner, Lukas Schippel;  
(SPÖ)  
Günter Lobnig, Christoph Steinacher/ab 18:25 Uhr; (BGM)  
Sonja Moser-Rieser, Sandra Daly (WUTTE)  
Mag. Andreas Hren, (REGI)

**Nicht anwesend:** Mag. Kerstin Zlender-Mauczka (SPÖ)  
Damjan-Peter Stern (REGI)

**Ersatz-GR:** Mag. Werner Augustin (anstelle von 1. Vzbgm. Horst Krainz -  
Mandatsverzicht/SPÖ)  
Bernhard Hrowatz (anstelle von Mag. K. Zlender-Mauczka/SPÖ)  
Michael Kampusch (anstelle von Damjan Stern/REGI)

**SchriftführerIn:** AL Birgit Petek

**Sonstige Anwesende:** FV Mag. Nina Opriesnig (zu TOP 1-15)

Die Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Sittersdorf wurde nach den hierfür zuständigen Bestimmungen der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO), zeitgerecht, nachweislich und somit ordnungsgemäß geladen (Einladung vom 17.04.2024), Zustellnachweise liegen vor).

Nachstehende **Tagesordnung** wurde bekannt gegeben:

1. **Beschlussfassung über den Protokollzeichner dieser GR-Niederschrift gemäß § 45 Abs. 4 K-AGO**
2. **Mandatsverzicht von Horst Krainz (SPÖ) – Nachnominierung von Mag. Werner Augustin zum ordentlichen Mitglied des Gemeinderates**
3. **Wahl des Vizebürgermeisters bzw. des sonstigen Mitgliedes des Gemeindevorstandes sowie des Ersatzmitgliedes gemäß § 24 K-AGO auf Grundlage des Wahlvorschlages der SPÖ Sittersdorf (Mandatsverzichts des bisherigen Vizebürgermeisters Horst Krainz)**
4. **Angelobung des Vizebürgermeisters bzw. des sonstigen Mitgliedes des Gemeindevorstandes sowie des Ersatzmitgliedes gemäß § 25 K-AGO**
5. **Nachnominierung von Gemeinderatsmitgliedern bzw. Änderung der Zusammensetzung in den Ausschüssen gemäß § 26 K-AGO**
6. **Nachnominierung/Entsendung von Mitgliedern des Gemeinderates in diverse Kommissionen und Verbände**
7. **Beratung und Beschlussfassung betreffend Feststellung des Rechnungsabschlusses 2023**
8. **Beratung und Beschlussfassung betreffend Finanzierungsplan „Sofortmaßnahmen an Bächen“ in der Höhe von € 60.000,-**
9. **Beratung und Beschlussfassung betreffend Finanzierungsplan „Rutschung Radweg R1E“ in der Höhe von € 15.000,-**
10. **Beratung und Beschlussfassung betreffend Finanzierungsplan „Sanierung von Straßen – KAT August 2023“ in der Höhe von € 28.500,-**
11. **Beratung und Beschlussfassung betreffend Finanzierungsplan „Sanierung Verbindungsstraßen – Abt. 10L“ in der Höhe von insgesamt € 185.000,-**
12. **Beratung und Beschlussfassung betreffend Finanzierungsplan „Sanierung WL Miklauzhof“ in der Höhe von € 30.000,-**
13. **Beratung und Beschlussfassung betreffend Finanzierungsplan „Sanierung WL Polena“ in der Höhe von € 75.000,-**
14. **Beratung und Beschlussfassung betreffend Finanzierung von Katastrophenschäden 2023 (Vellachbrücke)**
15. **Beratung und Beschlussfassung betreffend Umsetzung und Finanzierung des IKZ-Projektes „Recyclinghof Rechberg“**
16. **e5-Landesprogramm – energieeffiziente Gemeinde: Beratung und Beschlussfassung betreffend Implementierung einer E5-Energiebuchhaltung für die Gemeinde Sittersdorf**

- 17. WLV Kärnten – Projekt „Suchabach 2023“: Beratung und Beschlussfassung betreffend Kenntnissnahme und Zustimmung zur Niederschrift vom 22.11.2023 (Projektüberprüfung durch das BMLF) sowie der Zustimmungs- und Verpflichtungserklärung für die Interessentenbeitragsleistung**
- 18. Semtainment GmbH: Vorberatung und Beschlussfassung betreffend Vereinbarung zwischen der Firma Semtainment GmbH und der Gemeinde Sittersdorf über Veranstaltungen am Sonnegger See im Jahr 2024**
- 19. Eigentümergeinschaft Sittersdorf 100A (VKS-Hausverwaltung): Beratung und Beschlussfassung betreffend Nutzungsvereinbarung über eine Teilfläche des Grundstückes 47/5, KG Sittersdorf, als Standort für Müllbehälter**
- 20. Sanierung Geopark-Schule:**
  - a) Zusage über Verlängerung der Abrechnungsfrist bis spät. 31.01.2025 (KIP 2020)**
  - b) Errichtung einer PV-Anlage am Dach der Geopark-Schule für den Eigenstrombedarf (Finanzierung i. R. des Finanzierungsplanes zum Sanierungs-Projekt) auf Grundlage des vorliegenden Angebotes der Fa. Elektro Rutter**
- 21. Gemeinde-WVA: Beratung und Beschlussfassung betreffend Vergabe von Probenahmen und Trinkwasseruntersuchungen gem. Trinkwasserverordnung auf Grundlage vorliegender Angebote**
- 22. Widmungsverfahren Puschnig Ch., 9133 Kleinzapfen 18: Beratung und Beschlussfassung betreffend Änderung des Flächenwidmungsplanes einer Teilfläche des Grundstückes-Nr. 957/1, KG Sittersdorf, im Ausmaß von 145 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland-Dorfgebiet nach erfolgter Vorprüfung und Kundmachung**
- 23. Widmungsansuchen DI Podgornig G., 9133 Proboj 54: Beratung und Beschlussfassung betreffend Ansuchen auf Änderung des Flächenwidmungsplanes einer Teilfläche des Grundstückes-Nr. 187/2, KG Proboj, von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland-Dorfgebiet – Änderung der Widmung in Grünland-Garten Dorfgebiet nach erfolgter Vorprüfung und Kundmachung**
- 24. Widmungsverfahren Pasterk W., 9133 Sielach 20: Beratung und Beschlussfassung betreffend Änderung des Flächenwidmungsplanes einer Teilfläche**
  - a) des Grundstückes-Nr. 994/4, KG Sonnegg, im Ausmaß von 200 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland-Dorfgebiet**
  - b) des Grundstückes-Nr. 995, KG Sonnegg, im Ausmaß von 100 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland-Dorfgebiet Dorfgebiet nach erfolgter Vorprüfung und Kundmachung**
- 25. Widmungsansuchen B. Piroutz, 9133 Jerischach 6: Beratung und Beschlussfassung betreffend Ansuchen auf Änderung des Flächenwidmungsplanes von Teilflächen der Grundstücke 62, 63/1 und 63/3, KG Goritschach, von derzeit Grünland für die Land- und**

**Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet Dorfgebiet nach erfolgter Vorprüfung und Kundmachung**

- 26. Widmungsansuchen Sonnleitner B., 9133 Miklauzhof 25: Beratung und Beschlussfassung betreffend Ansuchen auf Änderung des Flächenwidmungsplanes von Teilflächen der Grundstücke-Nr. 1283/6 und 1343/4, KG Sittersdorf, von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland-Dorfgebiet, nach erfolgter Kundmachung**
- 27. J. und K. King, 9133 Sielach 74: Beratung und Beschlussfassung betreffend Ansuchen auf Umwidmung des Grundstückes-Nr. 1210/1, KG Sonnegg, von Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft best. Fläche, Ödland in Bauland-Dorfgebiet im Ausmaß von 190 m<sup>2</sup>, nach erfolgter Kundmachung**
- 28. Abteilung 12 – Wasserwirtschaft: Beratung und Beschlussfassung betreffend Endabrechnung der Instandhaltungsmaßnahmen 2021/22 an Bächen im Gemeindegebiet (Zustimmungserklärung, Kollaudierungsniederschrift, Endabrechnung/Stammdaten)**
- 29. Projekt „Radwegpflege 2024“: Beratung und Beschlussfassung betreffend Vereinbarung zum Projekt „Radwegpflege Südkärnten 2024“ zwischen dem Verein Regionalentwicklung Südkärnten und der Gemeinde Sittersdorf**
- 30. D. Pruntsch, 9133 Obernarrach 12: Beratung und Beschlussfassung betreffend Genehmigung der Vermessungsurkunde GZ: 231026\_1-V1-U vom 10.01.2024 gemäß Grundstücksteilungsgesetz inkl. Verordnung der Gemeinde Sittersdorf**
- 31. Beratung und Beschlussfassung betreffend**
  - a) Beitritt zu Erneuerbaren Energiegemeinschaften (EEG´s) im Bezirk Völkermarkt;**
  - b) Abhaltung einer Informationsveranstaltung (mit Nachbargemeinden)**
- 32. Berichte des Bürgermeisters**

### **Verlauf der Sitzung:**

Der Vorsitzende, Bürgermeister Gerhard Koller begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates zur Sitzung des Gemeinderates im Sitzungssaal des Gemeindeamtes Sittersdorf.

Die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates wird festgestellt.

Es sind 15 Mitglieder des Gemeinderates anwesend.

Nicht anwesend: Mag. Kerstin Zlender-Mauczka (SPÖ)  
Damjan-Peter Stern (REGI)

**Ersatz-GR:** Mag. Werner Augustin (anstelle von 1. Vzbgm. Horst Krainz -  
Mandatsverzicht/SPÖ)  
Bernhard Hrowatz (anstelle von Mag. K. Zlender-Mauczka/SPÖ)  
Michael Kampusch (anstelle von Damjan Stern/REGI)

Die GR-Sitzung ist öffentlich. Bürgermeister Gerhard Koller begrüßt die anwesenden Gäste/Zuhörer.

Nach Befragung durch den Vorsitzenden wird nachstehender Antrag eingebracht:

- **Antrag des Bürgermeisters: Nachnominierung/Entsendung von Mitgliedern des Gemeinderates in diverse Kommissionen und Verbände (zu TOP 6)**

Somit wird mit der Behandlung der Tagesordnungspunkte begonnen:

### **Punkt 1 der Tagesordnung:**

#### **Beschlussfassung über den Protokollzeichner dieser GR Niederschrift gemäß § 45 Abs. 3 bzw. § 45 K-AGO**

##### Amtsvortrag:

Gemäß den Bestimmungen des § 45 der Allgemeinen Kärntner Gemeindeordnung (K-AGO) ist festgelegt, dass die Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom Vorsitzenden, von zwei weiteren durch den Gemeinderat zu bestellenden anwesenden Mitgliedern des Gemeinderates und vom Schriftführer zu unterfertigen sind.

Vorschlag: GR Lukas Schippel und GR Günther Lobnig

##### Beschluss:

**Einstimmig**, mit 15 gegen null Stimmen, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sittersdorf, dass GR Lukas Schippel und GR Günther Lobnig zu Protokollzeichnern der heutigen GR-Sitzung bestimmt werden.

### **Punkt 2 der Tagesordnung:**

BERICHTERSTATTER im GR: BGM Gerhard Koller  
Ersatz-BERICHTERSTATTER im GR: - x -

#### **Mandatsverzicht von Horst Krainz (SPÖ) – Nachnominierung von Mag. Werner Augustin zum ordentlichen Mitglied des Gemeinderates**

##### Amtsvortrag:

Herr Horst Krainz war seit den 1980-Jahren politisch aktiv und wurde im Jahr 2003 erstmals Mitglied des Gemeinderates der Gemeinde Sittersdorf.

Von Mai 2013 bis Ende 2014 übernahm er kurzfristig die Funktion des 2. Vizebürgermeisters. In der Periode 2015 – 2021 war er wiederum ordentliches Mitglied des Gemeinderates und in zahlreichen Ausschüssen für die Entwicklung vieler Projekte der Gemeinde mitverantwortlich. (Gründung des Vereins zur Förderung des Weinbaus in Sittersdorf, Errichtung des Weingartens und des Weinkellers zeigen seine Handschrift als Obmann des Vereins, der Umbau der Volksschule Sittersdorf, zahlreiche Straßensanierungen im Gemeindegebiet die Anschaffung von Sicherheits- und Feuerwehrgeschäften und vor allem die Sanierung der Trinkwasserversorgungsanlagen der Gemeinde).

Er erfreut sich bei den Vereinen der Gemeinde großer Beliebtheit und hilft gern, wo er kann. Sein Hobby aber ist die Jagd, der er sich seit früher Jugend verschrieben hat und bei der er entspannen und zur Ruhe kommen kann.

Ab April 2021 wurde er aufgrund seiner vielen Vorzugsstimmen zum 1. Vizebürgermeister der Gemeinde Sittersdorf gewählt. Diese Funktion füllte er bis zu seinem Mandatsverzicht am 18.03.2024 mit sehr viel Einsatz aus.

Von der SPÖ Sittersdorf als wahlvorschlagsberechtigte Partei wurde nach dem Mandatsverzicht von Horst Krainz Herr Mag. Werner Augustin als ordentliches Mitglied des Gemeinderates nominiert (siehe GWB-Niederschrift vom 15.04.2024).

Wechselrede:

- keine -

Kein Beschluss – nur Bericht.

**Punkt 3 der Tagesordnung:**

BERICHTERSTATTER im GR: BGM Gerhard Koller  
Ersatz-BERICHTERSTATTER im GR: - x -

**Wahl des Vizebürgermeisters bzw. des sonstigen Mitgliedes des Gemeindevorstandes sowie des Ersatzmitgliedes gemäß § 24 K-AGO auf Grundlage des Wahlvorschlages der SPÖ Sittersdorf (Mandatsverzichts des bisherigen Vizebürgermeisters Horst Krainz)**

Amtsvortag:

Die Wahl des Vizebürgermeisters und des sonstigen Mitgliedes (Ersatzmitgliedes) des Gemeindevorstandes wird in der gemäß § 21 Abs. 1 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 78/2023, einberufenen Sitzung des Gemeinderates aufgrund des Mandatsverzichts des bisherigen 1. Vizebürgermeisters Horst Otto Krainz, durchgeführt.

➤ Einbringen des Wahlvorschlages durch die vorschlagsberechtigte Partei (SPÖ)



SPÖ Sittersdorf  
Obmann Markus Kraiger  
Jerischach 16  
9133 SITTERSDORF  
[spoe.sittersdorf@gmx.at](mailto:spoe.sittersdorf@gmx.at)

Gemeinderat Sittersdorf  
Bürgermeister Gerhard Koller  
9133 SITTERSDORF 100A

**Betreff: WAHLVORSCHLAG FÜR DEN GEMEINDEVORSTAND**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!  
Sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates!

Die **SPÖ SITTERSDORF**, als im Sinne des § 24 Abs. 2 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 78/2023, vorschlagsberechtigte Gemeinderatspartei, schlägt folgende Gemeinderatsmitglieder als Vizebürgermeister und sonstige Mitglieder des Gemeindevorstandes der Gemeinde SITTERSDORF vor:

1. als 1. Vizebürgermeister: **KRAIGER MARKUS**  
geb.: 07.05.1980
- zu seinem Ersatzmitglied: **GR ZWILLAK DOMINIK**  
geb.: 24.6.1994

Der Vorsitzende wird ersucht, die vorstehend Genannten für gewählt zu erklären.

Sittersdorf, am 24. April 2024

Unterschrift der Mitglieder der **SPÖ Sittersdorf**

Der Vorsitzende, BGM Gerhard Koller, erklärt sodann aufgrund des eingebrachten Wahlvorschlages die nachstehend angeführten Mitglieder des Gemeinderates als Vizebürgermeister bzw. Ersatzmitglied des Gemeindevorstandes für gewählt.

## **Punkt 4 der Tagesordnung:**

BERICHTERSTATTER im GR: BGM Gerhard Koller  
Ersatz-BERICHTERSTATTER im GR: - x -

### **Angelobung des Vizebürgermeisters bzw. des sonstigen Mitgliedes des Gemeindevorstandes sowie des Ersatzmitgliedes gemäß § 25 K-AGO**

Amtsvortrag:

#### **Angelobung des Vizebürgermeisters**

Der 1. Vizebürgermeister Markus Kraiger legt sodann vor dem Gemeinderat in die Hand des Bezirkshauptmannes/Vertreter des Bezirkshauptmannes das in § 21 Abs. 3 K-AGO vorgeschriebene Gelöbnis ab.

#### ***Gelöbnis:***

*„Ich gelobe, der Verfassung, der Republik Österreich und dem Land Kärnten Treue zu halten, die Gesetze zu beachten, für die Selbstverwaltung einzutreten, meine Amtspflicht unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die mir obliegende Verschwiegenheit zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.“*

#### **Angelobung des Ersatzmitgliedes des Gemeindevorstandes**

Das Ersatzmitglied des Gemeindevorstandes Dominik Zwillak legt sodann vor dem Gemeinderat in die Hand des Bürgermeisters das in § 21 Abs. 3 K-AGO vorgeschriebene Gelöbnis ab.

#### ***Gelöbnis:***

*„Ich gelobe, der Verfassung, der Republik Österreich und dem Land Kärnten Treue zu halten, die Gesetze zu beachten, für die Selbstverwaltung einzutreten, meine Amtspflicht unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die mir obliegende Verschwiegenheit zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.“*

Die Niederschrift wird hierauf verlesen und vom Vorsitzenden und dem Bezirkshauptmann unterfertigt.

Der Bezirkshauptmann Mag. Gert-André Klösch bedankt sich sowohl beim scheidenden Vizebürgermeister als auch den neu Angelobten und stellt fest, dass die Übernahme ehrenamtlicher Funktionen für die Gesellschaft wichtig sind und nicht als selbstverständlich angesehen werden darf. Immer weniger Menschen sind bereit Verantwortung für andere zu übernehmen, daher muss dies in der Gesellschaft entsprechende Wertschätzung erfahren.

Bürgermeister Gerhard Koller bedankt sich bei Bezirkshauptmann Mag. G. Klösch für die Durchführung der Angelobung. Dieser verlässt im Anschluss die Sitzung des Gemeinderates.



## Punkt 5 der Tagesordnung:

BERICHTERSTATTER im GR: BGM Gerhard Koller  
Ersatz-BERICHTERSTATTER im GR: - x -

### **Nachnominierung von Gemeinderatsmitgliedern bzw. Änderung der Zusammensetzung in den Ausschüssen gemäß § 26 K-AGO**

#### Amtsvortrag:

In Entsprechung des § 26 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl.Nr. 66/1998, zuletzt geändert laut LGBl.Nr. 78/2023, wird von der SPÖ Sittersdorf als vorschlagsberechtigte Gemeinderatspartei aufgrund des erfolgten Mandatsverzichts von Horst Otto Krainz ein Wahlvorschlag für die Änderung der Zusammensetzung in den einzelnen Ausschüssen eingebracht.



SPÖ Sittersdorf  
Obmann Markus Kraiger  
Jerischach 16  
9133 SITTERSDORF  
[spoe.sittersdorf@gmx.at](mailto:spoe.sittersdorf@gmx.at)

Gemeinderat Sittersdorf  
Bürgermeister Gerhard Koller  
9133 SITTERSDORF 100A

#### Betreff: Wahlvorschlag für Ausschussmitglieder

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!  
Sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates!

In Entsprechung des § 26 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 78/2023, werden von der **SPÖ SITTERSDORF** als vorschlagsberechtigte Gemeinderatspartei aufgrund des Mandatsverzichts von Horst Otto Krainz in die einzelnen Ausschüsse folgende Personen als Mitglieder vorgeschlagen:

#### **Pflichtausschuss:**

##### **Ausschuss für die Kontrolle der Gebarung:**

Lukas SCHIPPEL  
Christian MESSNER

#### **Sonstige Ausschüsse (optional):**

##### **a) Ausschuss für Bauwesen und Finanzen**

Obmann Markus Kraiger  
Dominik Zwillak  
Lukas Schippel (anstelle von Horst Otto Krainz )

##### **b) Ausschuss für Umweltangelegenheiten und Kultur**

Mag. Kerstin Zlender-Mauczka  
Messner Christian  
Mag. Werner Augustin (anstelle von Horst Otto Krainz )



SPÖ Sittersdorf  
Obmann Markus Kraiger  
Jerischach 16  
9133 SITTERSDORF  
[spoe.sittersdorf@gmx.at](mailto:spoe.sittersdorf@gmx.at)

**c) Ausschuss für Angelegenheiten der Familie und Soziales**

Obfrau Mag. Kerstin Zlender-Mauczka  
Dominik Zwillak  
Mag. Werner Augustin (anstelle von Kraiger Markus )

**d) Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus**

Lukas Schippel  
Christian Messner  
Markus Kraiger (anstelle von Horst Otto Krainz )

Unterschriften:

Diese Änderung der Zusammensetzung in den Ausschüssen ist entsprechend kundzumachen.  
(siehe Kundmachungsentwurf)

Wechselrede:

- keine -

Kein Beschluss – nur Bericht !

## Punkt 6 der Tagesordnung:

BERICHTERSTATTER im GR: BGM Gerhard Koller  
Ersatz-BERICHTERSTATTER im GR: - x -

### **Nachnominierung/Entsendung von Mitgliedern des Gemeinderates in diverse Kommissionen und Verbände**

#### Amtsvortrag:

Durch das Ausscheiden des bisherigen 1. Vizebürgermeisters Horst Otto Krainz sind auch Nachbesetzungen in einigen Kommissionen und Verbänden erforderlich.

Bürgermeister Gerhard Koller bringt diesbezüglich einen Vorschlag zur Nachnominierung von Mitgliedern des Gemeinderates in div. Kommissionen und Verbände ein.



**GEMEINDE SITTERSDORF**



Zahl: 004-1 Nr. 01/2024

Sittersdorf, am 23.04.2024

Gemeinderat der  
Gemeinde Sittersdorf  
9133 Sittersdorf 100A

<b>Kontaktdaten</b> SB/Abt.: AL Birgit Petek Tel: +43 (0) 4237/2020-22 oder Handy: 43 (0) 664/4408950 E-Mail: birgit.petek@ktn.gde.at
---

#### Betreff: Vorschlag zur Nachnominierung von Mitgliedern des Gemeinderates in div. Kommissionen und Verbände

Sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates !

Durch das Ausscheiden von Herrn Horst Krainz sind folgende Nachbesetzungen in einigen Kommissionen und Verbänden erforderlich.

#### Ortsbildpflegekommission

Mitglied der Ortsbildpflegekommission:

Ersatz für Horst Krainz: 1. Vzbgm. Markus Kraiger

#### Schadensfeststellungskommission

Ersatz für Horst Krainz: GR Dominik Zwillak

#### Abwasserverband Völkermarkt-Jaunfeld

Mitglied des Abwasserverbandes

Ersatz für Horst Krainz: 1. Vzbgm. Markus Kraiger

#### Schutzwasserverbandes Völkermarkt - Jaunfeld

Mitglied des Vorstandes: Bürgermeister Gerhard Koller (Stimmführer)

Ersatzmitglied: 1. Vzbgm. Markus Kraiger

#### Wasserverbandes Völkermarkt - Jaunfeld

Mitglied des Vorstandes: Bürgermeister Gerhard Koller (Stimmführer)

Ersatzmitglied: 1. Vzbgm. Markus Kraiger

**Sozialhilfeverband**

Mitglied des Sozialhilfeverbandes: Bürgermeister Gerhard Koller  
Ersatzmitglied des Sozialhilfeverbandes: 1. Vzbgm. Markus Kraiger

**Schulgemeindeverband**

Mitglied des Schulgemeindeverbandes: Bürgermeister G. Koller  
Ersatzmitglied des Schulgemeindeverbandes: 1. Vzbgm. Markus Kraiger

**Tourismusregion Klopeiner See – Südkärnten GmbH (Generalversammlung + Steuerungsgruppe)**

Mitglied in der Generalversammlung: Bürgermeister Gerhard Koller  
Ersatzmitglied: 1. Vzbgm. Markus Kraiger

Mit freundlichen Grüßen

Der Bürgermeister



Gerhard KOLLER



**Wechselrede:**

- keine -

**Beschluss:**

**Einstimmig**, mit 15 gegen null Stimmen, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sittersdorf, dass die Nachnominierung/Entsendung von Mitgliedern des Gemeinderates in diverse Kommissionen und Verbände gemäß dem eingebrachten Vorschlag erfolgen soll.

**Punkt 7 der Tagesordnung:**

BERICHTERSTATTER im GR: GR Markus Kraiger  
Ersatz-BERICHTERSTATTER im GR: GR Dominik Zwillak

**Beratung und Beschlussfassung betreffend Feststellung des Rechnungsabschlusses 2023**

**Amtsvortrag:**

Gemäß § 54 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG hat der Gemeinderat hat den Rechnungsabschluss des Vorjahres bis spätestens 30.04. jeden Finanzjahres zu beschließen.

Der Entwurf des Rechnungsabschluss wurde der Revision am 28.03.2024 digital übermittelt und am 10.04.2024 von der Revision vor Ort von Frau Margit Huß und Herrn Andreas Fabach begutachtet.

Zum Voranschlag gab es folgende Abweichungen:

Buchungsstelle	Bezeichnung	Einnahmen	Ausgaben	Erläuterung
000000/724000	Reisegebühren		-1.931,12 €	Weniger Reisekosten Mandatare
000000/752400	BGM Kostenersatz GSZ		-1.775,83 €	Es wurde weniger vorgeschrieben
010000/810309	Verwaltungskostenbeiträge	-7.600,00 €		weniger Leistungen der VW für Betriebe
010000/510000	Gehälter		16.235,86 €	Erhöhung größer als geplant
010000/565010	Überstunden		-1.202,07 €	Weniger Überstunden
010000/457000	Druckwerke		2.001,22 €	Mehrausgaben
010000/600100	Strom		-1.846,83 €	Strom wurde pessimistischer geplant
010000/631000	Telefon		-1.634,21 €	Weniger Kosten
010000/640000	Rechts-/Steuerberatung		-3.040,42 €	Steuerberaterkosten erst im Jahr 2024
010000/670000	Versicherung		-1.200,92 €	Einsparung durch neue Versicherung
010000/618000	Instandhaltungen		-1.148,58 €	Weniger Reparaturen
010000/728000	Entgelte für sonst. Leistungen		2.390,27 €	Mehrausgaben
024000/816000	Wahlamt	1.079,71 €		Mehr Entschädigungen
063000/729000	Städtekontakte		-.2300,00 €	Kein Gemeindetag
080000/725000	GSZ jährliche Beiträge		-6.571,66 €	Weniger als prognostiziert
120000/728000	Sicherheit allg. Angelegenheiten		-1.920,00 €	Weniger Sicherheitsberichte
132000/728000	Totenbeschau		-1.186,66 €	Weniger als prognostiziert
163000/829000	Sonstige Einnahmen	23.296,58 €		5.000,00 RL + 17.800 RL für RLFA (EH)
163000/803000	Verkauf TLF	15.000,00 €		Verkauf 2022 Geldfluss 2023
163100/829000	Sonstige Einnahmen/Ausgaben	5.000,00 €	5000,00 €	RL
163200/829000	Sonstige Einnahmen	5.000,00 €		RL
179000	Blackoutvorsorge	-42.000,00 €	- 77.858,61,€	Weniger Aus-und Einnahmen (FH)
179001	Unwetter 2023	22.820,00 €	-94.153,36 €	Einnahmen sind Liquiditätsunterstützung LR Fellner für Unwetter. Ausgaben: es wurde weniger umgesetzt im Jahr 2023
179100	Unwetter 2023 Transfer an Private	4.000,00 €	4.000,00 €	Private Unwetterschäden

211000/817000	Aufl. Jubiläumsgeldrst	4.610,84 €		Luschnig wurde ausbezahlt (EH)
211000/581100	Abfertigungsversicherung		-5.200,00 €	Luschnig wurde ausbezahlt
211000/600100	Strom VS		-6.003,14 €	Wurde zu pessimistisch geschätzt
211000/614000	Instandhaltung Gebäude		-5.011,20 €	Weniger Instandhaltungen
211000/728000	Sonstige Ausgaben		1.852,24 €	Mehr Ausgaben
232000/511000	Gehälter		1.121,64 €	
240000/511000	Gehälter/SV		-3.937,73 €	
240000/593*	Rückstellung Urlaub/ZA		6.958,25 €	(EH)
240000/600100	Strom		-2.954,62 €	Pessimistische Schätzung
240000/614000	Instandhaltung Gebäude		-2.808,80 €	Weniger Reparaturen
249000/751900	Kostenanteil KITA		2.213,35 €	Umlage
250000/828000	Rückersätze von Ausgaben	15.362,84 €		Abrechnung Schuljahr Kindernest
250000/755000	Transfer Kindernest		1.252,14 €	
262000/618000	Instandhaltung		-1.731,51 €	Weniger Reparaturen
411000/828000	K-ZAG		1.272,59 €	
411000/751600	Kostenbeitrag Schulsozialarbeit		-21.829,33 €	Nachverrechnung 2024
429000/728000	Ausgaben Altentag		-1.000,00 €	Nicht stattgefunden
512000/729000	Sonstige Ausgaben		-1.147,65 €	
530000/751140	Rettungsbeitrag		-1.773,76 €	Weniger als prognostiziert
560000/828000	Krankenanstalten	1.400,98 €		Abrechnung Vorjahr
560000/751120	Krankenanstalten		-14.745,44 €	Weniger hoch ausgefallen als prognostiziert
612*	Gemeindestraßen		20.834,41 €	Leistungen Wihof da mehr Arbeit
612*	Gemeindestraßen		28.411,75 €	Abschreibung Brücke Müllnern und Straße Müllnern
633050	HWS Vellach	-30.000,00 €	-30.000,00 €	Noch keine Endabrechnung
640000/400000	Straßenschilder		-3.231,72 €	Wurden erst 2024 bestellt
650000/726000	Mitgliedsbeitrag		-2.800,00 €	Keine Rechnung erhalten
771000/829000	Maßnahmen zur Förderung des Tourismus	5.502,09 €		Konzerte Semtainment
771000/755000	Orts- und Nächtigungstaxe		2.256,74 €	Weiterleitung an KLS und EVTZ
814000	Straßenreinigung		16.335,70 €	Mehr Salz, Mehr WiHof Stunden, mehr Drittleister

817000/618000	Friedhöfe		-1.200,00 €	Reparatur nicht durchgeführt bzw. keine Rechnung erhalten
831000/829000	Freibad	-2.344,24 €		Weniger Einnahmen als im Vergleichsjahr 2022
846000/600100	Strom Geopark		-5.371,76 €	Zu pessimistisch geschätzt
920000/831000	Grundsteuer	2.183,49 €		Höhere Einnahmen
920000/833000	Kommunalsteuer	21.454,85 €		Höhere Einnahmen
925000/859000	Ertragsanteile	-36.995,51 €		Rund 2% weniger
930000/751130	Landesumlage		-1.564,54 €	Weniger als veranschlagt
945000/860000	Transfers vom Bund	21.001,85 €		

### **820000 Wirtschaftshof:**

Erträge: € 260.461,30  
Aufwendungen: € 311.952,25

Entnahme von Haushaltsrücklagen: € 9.400,00  
Zuweisung an Haushaltsrücklagen: € 374,56  
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: € - 42.465,51

Einzahlungen: € 262.657,73  
Auszahlungen: € 298.489,33  
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: € -35.831,60

Trotz Mehreinnahmen im Vergleich zum Voranschlag und diversen Einsparungen konnte der Wirtschaftshof auch im Jahr 2023 nicht positiv abgeschlossen werden. Es wurde ein Rasentraktor gekauft, der mittels Rücklagenentnahme vom Sparbuch finanziert werden konnte.

Kumuliertes Nettoergebnis bis 2022: € -131.720,30. Mit Berücksichtigung des Jahres 2023 beträgt das Ergebnis € -174.185,81. Hier herrscht dringender Handlungsbedarf.

### **850000 Betriebe der Wasserversorgung:**

Erträge: € 191.006,80  
Aufwendungen: € 185.435,06

Entnahme von Haushaltsrücklagen: € 0,00  
Zuweisung an Haushaltsrücklagen: € 34,61  
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: € 5.537,13

Einzahlungen:	€ 230.251,97
Auszahlungen:	€ 82.908,86
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€ 147.343,11

Es konnten im Jahr 2023 mehr Einnahmen aus Gebühren lukriert werden, als veranschlagt. Auch waren die Instandhaltungskosten dann doch nicht so hoch wie zuerst befürchtet, weshalb ein positives Ergebnis erzielt werden konnte.

Im Finanzierungshaushalt spielt hier vor allem die Vorauszahlung in Höhe von € 57.000,00 an KIG-Mittel für die WVA Goritschach und die noch nicht anfallenden Kosten dafür eine Rolle. Außerdem wurden mehr Anschlussbeiträge eingehoben.

Kumuliertes Nettoergebnis bis 2022: € 146.689,00. Mit Berücksichtigung des Jahres 2023 beträgt das Ergebnis € 152.226,13

#### **851000 Betriebe der Abwasserbeseitigung:**

Erträge:	€ 646.093,39
Aufwendungen:	€ 434.520,37

Entnahme von Haushaltsrücklagen:	€ 0,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 2.206,07
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€ 209.366,95

Einzahlungen:	€ 853.132,62
Auszahlungen:	€ 828.366,02
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€ 24.766,60

Es konnten im Jahr 2023 mehr Einnahmen durch Gebühren erzielt werden, als veranschlagt wurde. Auch wurden mehr Interessentenbeiträge eingenommen. Die sonstigen Einnahmen beinhalten die Abrechnung der Anschlussbeiträge und im Finanzierungshaushalt zusätzlich noch die Gutschriften des letzten Jahres die im Jahr 2023 geldmäßig geflossen sind.

Einsparungen gab es im Bereich der Versicherungen, der Wirtschaftshofleistungen. Die Kosten beim Abwasserverband beinhalten im Ergebnishaushalt die Abrechnungen des Jahres 2023, weshalb der Betrag ebenso niedriger ist. Die KPC-Tilgung in Höhe von 78.768,03 im Finanzierungshaushalt wurde beim Voranschlag vergessen zu veranschlagen.

Die Kapitaltransferzahlung an Unternehmen wurde im letzten Jahr falsch gebucht und dieses Jahr korrigiert. Weiters wurde ein Darlehen vorzeitig getilgt

Kumuliertes Nettoergebnis bis 2022: € 2.365.917,26. Mit Berücksichtigung des Jahres 2023 beträgt das Ergebnis € 2.575.284,21



### 852000 Betriebe der Müllbeseitigung:

Erträge:	€ 162.007,11
Aufwendungen:	€ 180.602,95
Entnahme von Haushaltsrücklagen:	€ 0,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 225,79
<b>Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:</b>	<b>€ -18.821,63</b>
Einzahlungen:	€ 163.982,53
Auszahlungen:	€ 181.465,42
<b>Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:</b>	<b>€ -17.482,89</b>

Es konnten im Jahr 2023 mehr Einnahmen durch Gebühren erzielt werden, als veranschlagt wurde. Weiters gab es auch Einsparungen in diversen Bereichen, sodass ein positives Ergebnis erzielt werden konnte. Wird jedoch die Kompostieranlage miteinbezogen ist das Ergebnis negativ. Mit den Betriebskosten der Kompostieranlage sollten die Gebühren überdacht werden.

Kumuliertes Nettoergebnis bis 2022: € - 6.588,82. Mit Berücksichtigung des Jahres 2023 beträgt das Ergebnis € -25.410,45

Der derzeit gültige Entwurf des Rechnungsabschlusses für das Jahr 2023 wurde mit nachstehenden Summen festgelegt:

Ergebnis- u. Finanzierungshaushalt Gesamt - interne Vergütungen enthalten:			ER	FR
Anlage 1a - Ergebnishaushalt / Anlage 1b - Finanzierungshaushalt - Gesamt:			(Anlage 1a)	(Anlage 1b)
operative Gebarung	MVAG-Ebene:	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. u. 2. Ebene):	VA-Betrag	VA-Betrag
	SU	Summe Erträge/Einzahlungen	€ 5.437.161,88	€ 4.789.562,52
	SU	Summe Aufwendungen/Auszahlungen	€ 5.238.340,17	€ 4.279.756,10
	<b>SA0/ SA1</b>	<b>Nettoergebnis / Geldfluss operative Gebarung</b>	<b>€ 198.821,71</b>	<b>€ 509.806,42</b>
	1	Entnahmen von Haushaltsrücklagen	€ 54.200,00	
	1	Zuweisung an Haushaltsrücklagen	€ 3.833,41	
	SU	Summe Haushaltsrücklagen (+/-)	€ 50.366,59	
	<b>SA00</b>	<b>Nettoerg. nach Zuw. u. Entn. von Haushaltsrückl. (SA0+/--Haushaltsrückl.)</b>	<b>€ 249.188,30</b>	
investive Gebarung	MVAG-Ebene:	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. u. 2. Ebene):	VA-Betrag	VA-Betrag
	SU	Summe Einzahlungen investive Gebarung		€ 655.356,75
	SU	Summe Auszahlungen investive Gebarung		€ 562.417,96
	<b>SA2</b>	<b>Saldo Geldfluss aus der investiven Gebarung</b>		<b>€ 92.938,79</b>
	<b>SA3</b>	<b>Nettofinanzierungssaldo (SA1 + SA2)</b>		<b>€ 602.745,21</b>
Finanzierungstätigkeit	MVAG-Ebene:	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. u. 2. Ebene):	VA-Betrag	VA-Betrag
	SU	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit		€ 0,00
	SU	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit		€ 350.287,90
	<b>SA4</b>	<b>Saldo Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit</b>		<b>-€ 350.287,90</b>
	<b>SA5</b>	<b>Saldo Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (SA3 + SA4)</b>		<b>€ 252.457,31</b>

**Saldenberechnungen EHH / FHH und disponible hoheitliche Liquidität**

Gesamthaushalt:	ERGEBNISHAUSHALT		FINANZIERUNGSCHAUSHALT	
	Saldo 0	Saldo 00	Saldo 1*	Saldo 5
	€ 198.821,71	€ 249.188,30	€ 509.806,42	€ 252.457,31
<b>abzüglich:</b>				
820 Wirtschaftshof	-€ 51.490,95	-€ 42.485,51	-€ 27.282,24	-€ 36.831,00
850 Wasserversorgung	€ 8.571,74	€ 8.537,13	€ 47.233,59	€ 147.343,11
851 Abwasserentsorgung	€ 211.573,02	€ 209.366,95	€ 323.294,12	€ 24.766,60
852 Abfallentsorgung	-€ 18.595,84	-€ 18.821,63	€ 22.517,11	-€ 17.482,89
853 Wohn-/Geschäftsgebäude	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00
859* sonst. Betr. markt. Tätigk.	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00
<b>Zwischensummen</b>	<b>€ 51.763,74</b>	<b>€ 95.571,36</b>	<b>€ 144.023,84</b>	<b>€ 133.662,09</b>
<b>abzüglich:</b>				
Summe an Kapitaltransferzahlungen (an Externe) in der hoheitlichen Gebarung, die von den Empfängern dieser Transferzahlungen zur Bedeckung von Investitionen herangezogen werden <i>(z.B. an Kommunalgesellschaften, Kirchen, private Hauskörp. u. Unternehmungen (Kontogruppen 170-175 + Konto 186))</i>			€ 31.594,20	
Summe an Tilgungsraten für Darlehen (Bank- und Landesdarlehen) in der hoheitlichen Gebarung (ohne Betriebe) abz. Summe der hierfür vorgesehenen passivierten Bedeckungsmittel → Hinweis: sind die hierfür vorgesehenen Bedeckungsmittel nicht passivierungsfähig oder sind für die Tilgung keine direkten Bedeckungsmittel vorgesehen, so ist der gesamte Tilgungsbetrag zu erfassen			€ 0,00	
Summe an Tilgungsraten für Finanzierungsleasing in der hoheitlichen Gebarung (ohne Betriebe) abz. Summe der hierfür vorgesehenen passivierten Bedeckungsmittel → Hinweis: sind die hierfür vorgesehenen Bedeckungsmittel nicht passivierungsfähig oder sind für die Tilgung keine direkten Bedeckungsmittel vorgesehen, so ist der gesamte Tilgungsbetrag zu erfassen			€ 13.722,42	
Tilgung von Inneren Darlehen, die für die hoheitliche Gebarung in Anspruch genommen wurden: <i>* wenn Bedeckungsmittel passivierungsfähig, dann Summe an Tilgungsraten für leihete Darlehen abz. Summe der hierfür vorgesehenen passivierten Bedeckungsmittel erfassen</i> <i>* sind die hierfür vorgesehenen Bedeckungsmittel nicht passivierungsfähig oder sind für die Tilgung keine direkten Bedeckungsmittel vorgesehen, so ist der gesamte Tilgungsbetrag zu erfassen</i>			€ 0,00	
Bezugsvorschüsse in der hoheitlichen Gebarung: Saldo aus Auszahlungen abzüglich Einzahlungen → Hinweis: wenn Einzahlungen größer als Auszahlungen, dann Saldobetrag mit negativen Vorzeichen erfassen			€ 0,00	
<b>zuzüglich:</b>				
Erlöse aus der Veräußerung von Vermögenswerten in der hoheitlichen Gebarung (ohne Betriebe), die nicht zur Bedeckung von investiven Einzelvorhaben vorgesehen sind <i>(fürsachswidr. Konten 800 bis 805)</i>			€ 0,00	
Entnahmen von ZMR der hoheitlichen Gebarung (keine betrieblichen ZM) <i>(Konten 834 und 835 → zum Haushaltsausgleich, zur Bedeckung von Katastrophenschäden, zur Bedeckung von sonstigen Investitionen der hoheitlichen Gebarung etc.; jedoch nicht zur Bedeckung von investiven Einzelvorhaben)</i>			€ 24.422,74	
<b>Zwischenergebnis der Finanzierungsrechnung in der hoheitlichen Gebarung vor investiver Gebarung (= disponible hoheitliche Finanzmittel)</b>			<b>€ 123.129,96</b>	
<b>abzüglich:</b>				
Summe ungedeckte sonstige Investitionen der hoheitlichen Gebarung <i>(Vorkostenkonto (VK) 2 → Hinweis: Summe an sonstigen Investitionen abz. (passiviert) Einzahlungen für sonstigen Investitionen z.B. Baudeck- oder Landförderungen, BE-Mittel)</i>			€ 6.195,50	
Neutralisierung KAT-Schölen-Überhang			€ 87.600,00	
<b>Zwischenergebnis der Finanzierungsrechnung in der hoheitlichen Gebarung vor ZMR-Zuführungen (= Jahresüberschuss bzw. -fehlbetrag)</b>			<b>€ 29.934,46</b>	
<b>abzüglich:</b>				
Zuführungen zu ZMR der hoheitlichen Gebarung (keine betrieblichen ZM) <i>(Konten 834 und 835 → nur möglich, wenn ein Jahresüberschuss vorliegt)</i>			€ 0,00	
<b>Endergebnis der Finanzierungsrechnung in der hoheitlichen Gebarung - Bereinigter Saldo 1 = Liquiditätsüberschuss bzw. -abgang</b>			<b>€ 29.934,46</b>	

➤ Kontrollbericht durch den Berichterstatter (Mag. Andreas Hren) des Ausschusses für die Kontrolle der Gebarung!

Diese bedankt sich bei der Finanzverwalterin und allen politischen Mandataren für ihren konsequente Sparkurs und freut sich trotz pessimistischer Prognosen über das positive Ergebnis des Rechnungsabschlusses 2023

Sowohl der Ausschuss für Bauwesen und Finanzen als auch der Gemeindevorstand der Gemeinde Sittersdorf stellen einstimmig den Antrag an den GR, dieser möge den vorliegenden Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2023 in den vorliegenden Ergebnissen feststellen.

Wechselrede:

- keine -

Beschluss:

**Einstimmig**, mit 15 gegen null Stimmen, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sittersdorf, dass der Rechnungsabschluss 2023 in den vorliegenden Summen festgestellt wird.

**Punkt 8 der Tagesordnung:**

BERICHTERSTATTER im GR:

GR Markus Kraiger

Ersatz-BERICHTERSTATTER im GR:

GR Dominik Zwillak

**Beratung und Beschlussfassung betreffend Finanzierungsplan „Sofortmaßnahmen an Bächen“ in der Höhe von € 60.000,-**

Amtsvortrag:

Die Unwetter im Jahr 2023 (Anfang August bzw. Anfang November) haben zahlreiche Schäden durch Hochwasser, Rutschungen und Überschwemmungen verursacht.

Davon ebenfalls besonders betroffen war der Bereich entlang der Wildbäche in der Gemeinde (Suchabach, Wigasnitzbach und Sittersdorferbach). Für die Durchführung der Sofortmaßnahmen in diesem Bereich war die Wildbach- und Lawinerverbauung Kärnten fachlich zuständig. In ständiger Abstimmung zwischen den Einsatzkräften, beigezogenen Bagger-Unternehmen und der WLW wurden zur Sicherung von Straßen und Infrastruktur (Brücken, Straßen und Zufahrten, Trinkwasser- und Kanalleitungen, Telekomleitungen, etc.) umgehend Sofortmaßnahmen durch die Räumung von Schotter und Schadholz aus dem Bachbett, die Entfernung von Brückenteilen, uvm. gesetzt.

Die durchgeführten Arbeiten/Leistungen wurden an die WLW Kärnten in Rechnung gestellt, die Vorschreibung des Eigenmittelanteils erfolgte von der WLW/Sektion Kärnten in der Höhe von ca. € 20.000,-.

Diese WLW- Sofortmaßnahmen wurden mit einer Schadenshöhe von € 60.000,- beziffert, welche nach dem WBFG abgewickelt werden. Die Bedeckung des Eigenmittelanteils von 34 % erfolgt durch BZ aR (LR Ing. D. Fellner)

Der Ausschuss für Bauwesen und Finanzen und der Gemeindevorstand stellen einstimmig den Antrag an den GR, dieser möge den vorliegenden Finanzierungsplan „WLV Sofortmaßnahmen an Bächen“ in der Höhe von € 60.000,- beschließen.

Wechselrede:

- keine -

Beschluss:

**Einstimmig**, mit 15 gegen null Stimmen, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sittersdorf den vorliegenden Finanzierungsplan „WLV - Sofortmaßnahmen an Bächen“ in der Höhe von € 60.000,-.

**Punkt 9 der Tagesordnung:**

BERICHTERSTATTER im GR:

GR Markus Kraiger

Ersatz-BERICHTERSTATTER im GR:

GR Dominik Zwillak

**Beratung und Beschlussfassung betreffend Finanzierungsplan „Rutschung Radweg R1E“ in der Höhe von € 15.000,-**

Amtsvortrag:

Die Unwetter im Jahr 2023 (Anfang August bzw. Anfang November) haben zahlreiche Schäden durch Hochwasser, Rutschungen und Überschwemmungen verursacht. Entlang der Vellach waren die Schäden enorm. Durch rasch durchgeführte Sofortmaßnahmen konnten einige Schadstellen, wie z. B. die Räumung des Schadholzes aus dem Flussbereich, die Entfernung von Brückenteilen und Schotter aus der Vellach, uvm. bereits beseitigt werden.

In Richtung Eisenkappel wurden entlang des Radweges R1E einige Rutschungen festgestellt, die ursprünglich mit Sanierungskosten von ca. € 100.000,- allein für das Gemeindegebiet von Sittersdorf geschätzt wurden. Nach eingehender Untersuchung wurde allerdings festgestellt, dass die Anrisse hier nicht tiefgründig sind und durch eine Betonplatte im Bereich des Radweges ausreichend Stabilität im Uferbereich vorliegt. So musste schließlich nur ein Felsblock zerstört und abtransportiert bzw. einige Arbeiten an der Uferböschung durchgeführt werden. Die effektiven Kosten dafür belaufen sich nun auf ca. € 15.000,-. Diese Maßnahmen werden nach dem WBFVG (1/3-Regelung bei der Kostentragung) gemeinsam mit der Marktgemeinde Eisenkappel abgewickelt.

Die finanzielle Bedeckung des Eigenmittelanteils von geschätzten € 5.000,- erfolgt durch BZ aR (LR Ing . D. Fellner).

Der Ausschuss für Bauwesen und Finanzen und der Gemeindevorstand stellen einstimmig den Antrag an den GR, dieser möge den vorliegenden Finanzierungsplan „Rutschung Radweg R1E“ in der Höhe von € 15.000,- beschließen.

Wechselrede:

- keine -

Beschluss:

**Einstimmig**, mit 15 gegen null Stimmen, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sittersdorf den vorliegenden Finanzierungsplan „Rutschung Radweg R1E“ in der Höhe von € 15.000,-.

**Punkt 10 der Tagesordnung:**

BERICHTERSTATTER im GR:

GR Markus Kraiger

Ersatz-BERICHTERSTATTER im GR:

GR Dominik Zwillak

**Beratung und Beschlussfassung betreffend Finanzierungsplan „Sanierung von Straßen – KAT August 2023“ in der Höhe von € 28.500,-**

Amtsvortrag:

Die Unwetter im Jahr 2023 (Anfang August bzw. Anfang November) haben zahlreiche Schäden durch Hochwasser, Rutschungen und Überschwemmungen verursacht. Entlang von öffentlichen Straßen und Wegen wurden die Bankette weggespült, Straßenabschnitte beschädigt oder unterspült. Durch rasch durchgeführte Sofortmaßnahmen konnten die meisten Abschnitte wieder befahrbar gemacht werden, weitere Sanierungen erfolgen im Frühjahr 2024.

Vom bautechn. SV Ing. F. Schließer wurde eine Kostenschätzung für die Unwetterschäden entlang von Straßen und Wegen in der Höhe von € 28.500,- erstellt. Die finanzielle Bedeckung des 50 %igen Eigenmittelanteils wird durch die Liquiditätsunterstützung des Landes in der Höhe von € 3.600,- bzw. durch BZ aR (LR Ing. D. Fellner) in der Höhe von € 10.700,- sichergestellt.

Der Ausschuss für Bauwesen und Finanzen und der Gemeindevorstand stellen einstimmig den Antrag an den GR, dieser möge den vorliegenden Finanzierungsplan „Sanierung von Straßen/Bankette – KAT August 2023“ in der Höhe von € 28.500,- beschließen.

Wechselrede:

- keine -

Beschluss:

**Einstimmig**, mit 15 gegen null Stimmen, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sittersdorf den vorliegenden Finanzierungsplan „Sanierung von Straßen/Bankette – KAT August 2023“ in der Höhe von € 28.500,-.

## Punkt 11 der Tagesordnung:

BERICHTERSTATTER im GR:

GR Markus Kraiger

Ersatz-BERICHTERSTATTER im GR:

GR Dominik Zwillak

### **Beratung und Beschlussfassung betreffend Finanzierungsplan „Sanierung Verbindungsstraßen – Abt. 10L“ in der Höhe von insgesamt € 185.000,-**

#### Amtsvortrag:

Die Unwetter im Jahr 2023 (Anfang August bzw. Anfang November) haben zahlreiche Schäden durch Hochwasser, Rutschungen und Überschwemmungen verursacht.

Entlang von öffentlichen Verbindungsstraßen wurden die Bankette weggespült, ganze Straßenabschnitte beschädigt oder stark unterspült.

Zufahrt Starz	2023	€ 25.000,-
Weinberg-Ost	2023	€ 25.000,-
Sagerberg	2023	€ 30.000,-
Müllnerer Straße	2024	€ 105.000,-

Durch rasch durchgeführte Sofortmaßnahmen in Abstimmung mit der Abt. 10L – Agrartechnik konnten die meisten Abschnitte wieder befahrbar gemacht werden (z. B. Zufahrt Starz, Sagerberg), weitere Sanierungen (Asphaltierung Sagerberg, Weinberg-Ost und Müllnerer Straße) erfolgen im Laufe des Jahres 2024.

Die finanzielle Bedeckung der Maßnahmen erfolgt durch 50 % Kat-Fonds, 25 % Land/Abt. 10L sowie des Eigenmittelanteils in der Höhe von rund € 69.000,-, welcher sich aus der Liquiditätsunterstützung des Landes und BZ aR (LR Ing. D. Fellner) und BZ iR zusammensetzt.

Der Ausschuss für Bauwesen und Finanzen und der Gemeindevorstand stellen einstimmig den Antrag an den GR, dieser möge den vorliegenden Finanzierungsplan „Sanierung Verbindungsstraßen – Abt. 10L“ in der Höhe von insgesamt € 185.000,- beschließen.

#### Wechselrede:

- keine -

#### Beschluss:

**Einstimmig**, mit 15 gegen null Stimmen, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sittersdorf den vorliegenden Finanzierungsplan „Sanierung Verbindungsstraßen – Abt. 10L“ in der Höhe von insgesamt € 185.000,-.

## **Punkt 12 der Tagesordnung:**

BERICHTERSTATTER im GR:  
Ersatz-BERICHTERSTATTER im GR:

GR Markus Kraiger  
GR Dominik Zwillak

### **Beratung und Beschlussfassung betreffend Finanzierungsplan „Sanierung WL Miklauzhof“ in der Höhe von € 30.000,-**

#### **Amtsvortrag:**

Die Unwetter im Jahr 2023 (Anfang August bzw. Anfang November) haben zahlreiche Schäden durch Hochwasser, Rutschungen und Überschwemmungen verursacht.

Entlang des Vellachflusses waren einige Abschnitte sehr stark betroffen und so musste zum Schutz von Infrastruktur (Brücken, Straßen und Zufahrten, Trinkwasser- und Kanalleitungen, Telekomleitungen, etc.) Sofortmaßnahmen gesetzt werden. Im Bereich der Ortschaft Miklauzhof wurde die bestehende Trinkwasserleitung über die Vellach abgerissen, welche die westlich des Vellachflusses gelegenen Objekte versorgt.

Zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung wurde eine Ersatz-Zuleitung (Provisorium) geschaffen.

Aus Kostengründen ist keine Erneuerung der Leitung durch den Vellachfluss vorgesehen. Alternative: Anschluss der Objekte an die Versorgungsleitung der Jakobsquelle aus Rechberg, Umbauten notwendig, diese sind Bestandteil der Planungen durch die Fa CCE (WVA Goritschach).

Die Umbauarbeiten für eine Versorgung der Objekte durch die WVA Jakobsquelle wurde mit Kosten von ca. € 30.000,- beziffert. Der Eigenmittelanteil der Gemeinde von insgesamt € 15.000,- wird durch die Liquiditätsunterstützung des Landes in der Höhe von € 3.700,- und BZ aR (LR Ing. D. Fellner) in der Höhe von 11.300,- sichergestellt.

Der Ausschuss für Bauwesen und Finanzen und der Gemeindevorstand stellen einstimmig den Antrag an den GR, dieser möge den vorliegenden Finanzierungsplan „Sanierung WL Miklauzhof“ in der Höhe von € 30.000,- beschließen.

#### **Wechselrede:**

- keine -

#### **Beschluss:**

**Einstimmig**, mit 15 gegen null Stimmen, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sittersdorf den vorliegenden Finanzierungsplan „Sanierung WL Miklauzhof“ in der Höhe von € 30.000,-.

## Punkt 13 der Tagesordnung:

BERICHTERSTATTER im GR:

GR Markus Kraiger

Ersatz-BERICHTERSTATTER im GR:

GR Dominik Zwillak

### **Beratung und Beschlussfassung betreffend Finanzierungsplan „Sanierung WL Polena“ in der Höhe von € 75.000,-**

#### Amtsvortrag:

Im Zuge der Unwetter im Juli und August 2023 bzw. im November 2023 wurde die Versorgungsleitung vom Suchabach zum Sonnegger See über eine Länge von insgesamt ca. 80 lfm freigelegt und beschädigt.

Gemeinsam mit dem Planungsbüro OKZT, Vertretern der WLV Kärnten und der Abt. 12 – Wasserwirtschaft wurde nach einer umsetzbaren Lösung (finanziell und technisch) gesucht. Nach einigen Besprechungen wurde am 13.03.2024 final vereinbart, dass die Zufahrt zur beschädigten Leitung über das Grundstück Kuster möglich wäre. Eine Zustimmungserklärung des Grundeigentümers liegt bereits vor.

Die Erneuerung der Wasserleitung soll durch Materialbereitstellung der Gemeinde nach Vorgaben der WLV bzw. Abt. 12 von der Firma Tscherteu durchgeführt werden. Zur Sicherung der eingebauten WL soll im Abstand von ca. 12 m Buhnen errichtet werden, welche gleichzeitig auch einer Böschungssicherung dienen soll.

Die bisherigen Kosten für Material (Rohre, etc.) belaufen sich auf € 15.000,-, Firma Tscherteu ca. € 15.000,-, Fa. Modre/Steine ca. € 5.000,-. Das Honorarangebot der Planungsbüros liegt noch nicht vor. Die Kosten der Wiederherstellung werden allerdings die Höhe der ursprünglichen Schätzung von € 75.000,- aufgrund möglichst schonender Einbauweise nicht erreichen.

Der Finanzierungsplan sieht wie folgt aus:

50 % KAT-Fonds	€ 37.500,-	(davon werden € 32.000,- einer entsprechenden RL entnommen)
----------------	------------	---

#### Eigenmittelanteil:

Sicherheitsinfrastruktur	€ 9.400,-
Liquiditätsunterstützung d. LK	€ 9.400,-
BZ iR 2017	€ 18.700,-

Mit der Umsetzung der Arbeiten soll nach Terminabstimmung ehestmöglich (nach möglichst geringem Wasserstand im Bach) begonnen werden, da die Wassermenge für die Versorgung des Badesees benötigt wird.

Der Ausschuss für Bauwesen und Finanzen und der Gemeindevorstand stellen einstimmig den Antrag an den GR, dieser möge den vorliegenden Finanzierungsplan „Sanierung WL Polena“ in der Höhe von € 75.000,- beschließen.

#### Wechselrede:

- keine -



### Beschluss:

**Einstimmig**, mit 15 gegen null Stimmen, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sittersdorf den vorliegenden Finanzierungsplan „Sanierung WL Polena“ in der Höhe von € 75.000,-.

### Punkt 14 der Tagesordnung:

BERICHTERSTATTER im GR: BGM Gerhard Koller  
Ersatz-BERICHTERSTATTER im GR: - x -

### **Beratung und Beschlussfassung betreffend Finanzierung von Katastrophenschäden 2023 (Vellachbrücke)**

#### Amtsvortrag:

Nach intensiven Verhandlungen mit LR Ing. Daniel Fellner, der Abteilung 3 – Gemeinden und der Abteilung 12 sowie dem Bundesministerium für Finanzen konnte hinsichtlich Neuerrichtung der durch das Unwetter im August 2023 bzw. November 2023 zerstörten Vellachbrücke eine schriftliche Stellungnahme vom Katastrophenfonds des Bundes eingeholt werden. Darin wird bestätigt, dass nach Rücksprache mit dem Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 12/Wasserwirtschaft, eine Wiederherstellung der Brücke nicht dem Stand der Technik entspreche und aus wasserbautechnischer Sicht nicht als bewilligungsfähig erachtet werden würde. Außerdem würde bei Wiederherstellung die Gefahr von neuerlichen Verklausungen und Beschädigungen weiterhin bestehen.

Aufgrund der Unmöglichkeit einer Sanierung der alten Brücke liegen somit die Voraussetzungen für die Finanzierung des Neubaus aus Mitteln des Katastrophenfonds des Bundes vor. Für die Höhe des Zuschusses aus dem Kat-Fonds sind jedoch nur jene Kosten berücksichtigungswert, die im Falle einer Wiedererrichtung anfallen würden.

Um bis zur Neuerrichtung der Brücke die Gefahr von weiteren Verklausungen hintanhalten zu können, soll nach Rücksprache mit der Abt. 12 – Wasserwirtschaft der Abbruch der Brückenteile veranlasst werden. Von der Firma Ussar Harald Erdbau wurde diesbezüglich ein Angebot in der Höhe von € 14.000,- netto vorgelegt. Diese Maßnahme wäre als SFM mit einer Kostentragung von 1/3 durch Bund/Land/Gemeinden umsetzbar.

Weiters liegt ein Angebot der Firma Ussar Harald Erdbau für die Entsorgung der Brückenteile in der Höhe von € 4.000,- netto vor. Diese Kosten sind nicht förderfähig und wären von den Interessenten (Gemeinden) zu je 50 % direkt zu tragen.

Entsprechende Beschlüsse wurden in der GV-Sitzung am 28.02.2024 gefasst und die Entfernung der Brückenteile bzw. deren Entsorgung durch die Firma Ussar zwischenzeitlich durchgeführt.

Auf Grundlage der vorliegenden Kostenschätzungen und einer gemeinsamen Besprechung mit der Gemeinde Gallizien wurden die Firmen CCE und Flussbau\_IC um Angebotslegung für die

Projektierung einer neuen Brücke (Einreichplanung, Ausführungsplanung, Bauaufsicht, Vermessung) über die Vellach ersucht.

Auf Basis eines vorgegebenen Leistungskataloges (Fa. CCE) soll die Einholung von Angeboten eines Geotechnikers durch die Gemeinde Sittersdorf erfolgen. Diese Kosten wurden bis dato in der Kostenaufstellung nicht berücksichtigt.

Weitere Ablaufplanung:

- Vergabe von Planungsleistungen nach Vorlage entsprechender Angebote
- Einreichplanung und WR-Bewilligung (bis Herbst 2024)
- Ausschreibung von Leistungen (im Herbst 2024)
- Vergabe von Leistungen (Errichtung der Brücke) (Okt – Dez. 2024)
- Baubeginn Frühjahr 2025

Der Finanzierungsplan zur „Neuerrichtung der Vellachbrücke“ umfasst derzeit Kosten in der Höhe von € 660.000,-. Im Ausschuss für Bauwesen und Finanzen wurde über die Finanzierungsmöglichkeiten und den weiteren Ablauf des Projektes beraten und eine rasche Umsetzung empfohlen.

Der Gemeindevorstand stellt einstimmig den Antrag an den GR, dieser möge den vorliegenden Finanzierungsplan „Neuerrichtung Müllnerer Brücke/Vellach“ in der Höhe von derzeit € 660.000,- und unter Berücksichtigung einer Kostenbeteiligung durch den Katastrophenfonds des Bundes, Förderungen des Landes Kärnten (37,5 % Agrar-Referent M. Gruber), 25 % des verbleibenden Gemeinde(n)anteils von LR Ing. D. Fellner und einem voraussichtlichen Eigenmittelanteil von € 30.900,- (Bedeckung durch IKZ-Bonus 2026) die Zustimmung erteilen. Die Gemeinde Gallizien wird einen gleichlautenden Beschluss fassen. Als projektabwickelnde Stelle fungiert die Gemeinde Sittersdorf.

Wechselrede:

BGM G. Koller: erste Gespräche mit einem Planungsbüro haben stattgefunden, entsprechende Angebote folgen. Auf unser schriftliches Ansuchen hin haben wir ganz aktuell eine Finanzierungszusage über € 51.600,- BZ aR für 2024 von LR Ing. D. Fellner erhalten.

Beschluss:

**Einstimmig**, mit 15 gegen null Stimmen, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sittersdorf den vorliegenden Finanzierungsplan „Neuerrichtung Müllnerer Brücke/Vellach“ in der Höhe von derzeit € 660.000,- und unter Berücksichtigung einer Kostenbeteiligung durch den Katastrophenfonds des Bundes, Förderungen des Landes Kärnten (37,5 % Agrar-Referent M. Gruber), 25 % des verbleibenden Gemeinde(n)anteils von LR Ing. D. Fellner und einem voraussichtlichen Eigenmittelanteil von € 30.900,- (Bedeckung durch IKZ-Bonus 2026)

**Punkt 15 der Tagesordnung:**

BERICHTERSTATTER im GR:

BGM Gerhard Koller

Ersatz-BERICHTERSTATTER im GR:

- x -

## **Beratung und Beschlussfassung betreffend Umsetzung und Finanzierung des IKZ-Projektes „Recyclinghof Rechberg“**

### Amtsvortrag:

Das Altstoffsammelzentrum in Blasnitzen wird interkommunal von den beiden Gemeinden Eisenkappel-Vellach und Sittersdorf organisiert. Wie bereits bekannt, ist es beabsichtigt den Recyclinghof umzubauen und nach dem Stand der Technik zu erneuern.

Für den Umbau des Altstoffsammelzentrums (Recyclinghof) wurde im März 2022 bereits eine Kostenschätzung sowie ein Bebauungsentwurf von Baumeister Ing. Liesnig GmbH erstellt.

Für die Umbaumaßnahmen (Kosten € 420.000,00) gibt es bereits einen Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach vom 10.11.2022, in welchem der Umbau des Altstoffsammelzentrums (Recyclinghof) in Blasnitzen in Kooperation mit der Gemeinde Sittersdorf beschlossen wurde. Der Aufteilungsschlüssel für die Kosten wurde mit 53,6 % für die Gemeinde Eisenkappel-Vellach und mit 46,4 % für die Gemeinde Sittersdorf festgelegt.

Von Seiten der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach gibt es hierfür ein klares Bekenntnis zur Umsetzung des langfristig geplanten Projektes.

Von Seiten der Gemeinde Sittersdorf wurde im Rahmen einer Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Kultur am 13.04.2023 ausführlich darüber beraten und einstimmig die Empfehlung für den Verbleib beim Recyclinghof Rechberg ausgesprochen.

Um den Umbau des Recyclinghofes überhaupt durchführen zu können, bedarf es aber auch einer wasserrechtlichen Bewilligung. Um diese zu erhalten wären von der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach in diesem Bereich auch Hochwasserschutzmaßnahmen (ca. € 50.000,00) umzusetzen. Auch diese Kosten sind im Finanzierungsplan inkludiert

Nach einigen Besprechungen mit der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach und dem Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 8, bei welchen der erforderliche Umfang einer Sanierung des Bestandes am RH Rechberg aus fachlicher Sicht im Beisein von Sachverständigen erörtert wurde, konnte man schließlich eine Einigung erzielen.

### Finanzierungsmöglichkeit – Gemeinde Sittersdorf:

IKZ 2022	€ 40.000,-
KIG-Mittel 2023	€ 44.500,-
IKZ-Bonus 2024 (Rest)	€ 37.500,-
IKZ-Bonus 2025	€ 50.000,-
<u>IB von € 12,- pro Jahr (2025+26)</u>	<u>€ 26.400,-*</u>
Finanzierungsbedarf:	€ 198.400,-

\*Derzeit wird überlegt, durch eine einmalige und für die Sanierung des Recyclinghofes Rechberg zweckgebundene Erhöhung der Deponiegebühr (z. B. € 1,-/EW pro Monat) zusätzliche Finanzmittel für die Umsetzung dieses Projektes zu sichern.

Im Ausschuss für Bauwesen und Finanzen wurde über den Finanzierungsplan sowie die Möglichkeit zur Ausfinanzierung des Projektes eine Erhöhung der Müllgebühr im Ausmaß von € 1,- je Monat befristet auf zwei Jahre (2025 + 2026) vorzunehmen, grundsätzlich beraten und diesem Vorschlag zugestimmt. Von allen GR-Mitgliedern wurde diesbezüglich bekundet, dass dies moderat und verträglich sei, um das Vorhaben in Rechberg umsetzen zu können.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Sittersdorf stellt einstimmig den Antrag an den GR, dieser möge dem vorliegenden Finanzierungsplan zur Umsetzung des IKZ-Projektes „Sanierung Recyclinghof Rechberg“ in der Höhe von insgesamt € 525.000,- und einem Gemeindeanteil für Sittersdorf in der Höhe von € 198.400,- (d. s. 46,4 %) die Zustimmung erteilen.

Die Mittelaufbringung setzt sich wie folgt zusammen:

IKZ 2022	€ 40.000,-
KIG-Mittel 2023	€ 44.500,-
IKZ-Bonus 2024 (Rest)	€ 37.500,-
IKZ-Bonus 2025	€ 50.000,-
<u>IB von € 12,- pro Jahr (2025+26)</u>	<u>€ 26.400,-*</u>
Finanzierungsbedarf:	€ 198.400,-

#### Wechselrede:

BGM G. Koller: zur Ausfinanzierung des Projektes und Finalisierung der Standortfrage wäre ein zeitlich befristeter Beitrag von € 1,- je EW (für die Jahre 2025 + 2026) notwendig. Für das Jahr 2024 gilt noch die Gebührenbremse, womit wir die Erhöhung der Fa. Gojer gegenrechnen können und diese somit die Bürger nicht belastet.

GR Mag. A. Hren: ich bin überzeugt, dass diese Gebühr akzeptabel ist. Es soll eine Information an die Gemeindebürger vorab zur Erklärung erfolgen.

1. Vzbgm. M. Kraiger: eine Einstimmigkeit im GR wäre ein wichtiges Signal für die Bürger

#### Beschluss:

**Einstimmig**, mit 15 gegen null Stimmen, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sittersdorf, dass das IKZ-Projekt „Sanierung Recyclinghof Rechberg“ gemeinsam mit der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach umgesetzt werden soll.

Die Finanzierung des Gemeindeanteils von Sittersdorf zum Vorhaben erfolgt durch :

IKZ 2022	€ 40.000,-
KIG-Mittel 2023	€ 44.500,-
IKZ-Bonus 2024 (Rest)	€ 37.500,-
IKZ-Bonus 2025	€ 50.000,-
<u>IB von € 12,- pro Jahr (2025+26)</u>	<u>€ 26.400,-*</u>
Finanzierungsbedarf:	€ 198.400,-

## Punkt 16 der Tagesordnung:

BERICHTERSTATTER im GR: BGM Gerhard Koller  
Ersatz-BERICHTERSTATTER im GR: - x -

### **e5-Landesprogramm – energieeffiziente Gemeinde: Beratung und Beschlussfassung betreffend Implementierung einer E5-Energiebuchhaltung für die Gemeinde Sittersdorf**

#### Amtsvortrag:

Die Gemeinde Sittersdorf ist am 09. Dezember 2008 dem e5-Landesprogramm für energieeffiziente Gemeinden beigetreten und bekennt sich somit zu einem nachhaltigen, umweltverträglichen Umgang mit Energie und Rohstoffen. Als langjährige e5-Mitgliedsgemeinde sind wir aktuell mit drei „e“ ausgezeichnet. Auf Grundlage der Energie-Leitlinie soll aber in einem laufenden Verbesserungsprozess der effektive Einsatz von Energie und die optimale Nutzung von regionalen erneuerbaren Energieträgern aktiv gefördert werden.

Durch das Inkrafttreten der EU-Energieeffizienzrichtlinie (EED III) seit Oktober 2023, mit welcher eine Verpflichtung zur Sanierung von jährlich 3 % der beheizten bzw. gekühlten Gebäude öffentlicher Einrichtungen ab Oktober 2025 gefordert wird, welchen Kennzahlen und Auswertungen als Entscheidungsgrundlage benötigt. Eine Sanierungspflicht trifft alle Gebäude, die zum Stand 1.1.2024 nicht dem Standard eines Niedrigenergiehauses entsprechen. Als Voraussetzung für die Implementierung des Programms ist eine Willensbekundung (Beschluss) inkl. Zustimmungserklärung erforderlich.

Durch dieses Vorhaben werden nicht nur wichtige Daten für weitere Sanierungsschritte und Energieeinsparungsmaßnahmen ermittelt, sondern es werden nach Implementierung der Gemeinde Sittersdorf auch 50 % Rabatt auf den e5-Mitgliedsbeitrag (dzt. € 5.094,30) gewährt.

Der Ausschuss für Bauwesen und Finanzen und der Gemeindevorstand stellen einstimmig den Antrag an den GV, dieser möge mittels positivem Beschluss einer Implementierung der E5-Energiebuchhaltung für die Gemeinde Sittersdorf zustimmen. Durch dieses Vorhaben werden nicht nur wichtige Daten für weitere Sanierungsschritte und Energieeinsparungsmaßnahmen ermittelt, sondern es werden nach Implementierung der Gemeinde Sittersdorf auch 50 % Rabatt auf den e5-Mitgliedsbeitrag (dzt. € 5.094,30) gewährt.

#### Wechselrede:

- keine -

#### Beschluss:

**Einstimmig**, mit 15 gegen null Stimmen, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sittersdorf die Implementierung einer E5-Energiebuchhaltung für die Gemeinde Sittersdorf. Durch dieses Vorhaben werden nicht nur wichtige Daten für weitere Sanierungsschritte und Energieeinsparungsmaßnahmen ermittelt, sondern es werden nach Implementierung der Gemeinde Sittersdorf auch 50 % Rabatt auf den e5-Mitgliedsbeitrag (dzt. € 5.094,30) gewährt.

## Punkt 17 der Tagesordnung:

BERICHTERSTATTER im GR: BGM Gerhard Koller  
Ersatz-BERICHTERSTATTER im GR: - x -

### **WLV Kärnten – Projekt „Suchabach 2023“: Beratung und Beschlussfassung betreffend Kenntnisnahme und Zustimmung zur Niederschrift vom 22.11.2023 (Projektüberprüfung durch das BMLF) sowie der Zustimmungs- und Verpflichtungserklärung für die Interessentenbeitragsleistung**

#### Amtsvortrag:

Am 22.11.2023 fand die Überprüfungs- und Finanzierungsverhandlung des WLV-Projektes „Suchabach im Jauntal“ durch das BM für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft statt.

Beim Hochwasserereignis im Jahr 2016 wurde die bestehende Verbauung entlang des Suchabaches stark in Mitleidenschaft gezogen. Erste Sanierungsmaßnahmen wurden mittels Sofortmaßnahmen durchgeführt, aber in einigen Teilbereichen sind Anpassungen bei der Verbauung erforderlich. Vor allem der Sagerbach mit seinem Zubringer weisen derzeit einen unzureichenden Schutz im Bereich Logenberg auf. Zum Schutz des bestehenden Siedlungsbereiches sind daher Anpassungen bzw. Ergänzungen bei der Verbauung notwendig.

Die Gesamtkosten des Projektes belaufen sich auf € 2,65 Mio. Der Ausführungszeitraum wurde von 2024 – 2027 festgelegt, um Erteilung der WR-Bewilligung wurde bereits angesucht.

Die Finanzierung des Projektes erfolgt nach folgendem Aufteilungsschlüssel:

Bund	62 %
Land Kärnten	20 %
Interessenten	15 % Gemeinde
	3 % Landesstraßenverwaltung Kärnten

Ein Finanzierungsplan über den erforderlichen Eigenmittelanteil der Gemeinde (siehe GR-Beschluss vom 30.06.2023) sowie die aufsichtsbehördliche Genehmigung der Abt. 3 – Gemeinden, Zahl: 03-VK132-8/58-2023, liegt bereits vor, daher konnte vom Schutzwasserverband Völkermarkt-Jaunfeld eine erforderliche Zustimmungs- und Verpflichtungserklärung für die Interessentenbeitragsleistung in der Höhe von € 397.500,- bereits unterfertigt werden.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Sittersdorf stellt einstimmig den Antrag an den GR, dieser möge die vorliegende Niederschrift vom 22.11.2023 (Projektüberprüfung durch das BMLF) sowie die unterfertigte Zustimmungs- und Verpflichtungserklärung des Schutzwasserverbandes für die Interessentenbeitragsleistung zustimmend zur Kenntnis nehmen.

#### Wechselrede:

- keine -

### Beschluss:

**Einstimmig**, mit 15 gegen null Stimmen, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sittersdorf, dass das Ergebnis der Projektierungs- und Finanzierungsverhandlung gemäß Niederschrift vom 22.11.2023 zum WLV-Projekt „Suchabach im Jauntal“ genehmigt wird. Die Gesamtkosten des Projektes belaufen sich auf € 2,65 Mio, der Gemeindeanteil beträgt 15 %. Der Ausführungszeitraum wurde von 2024 – 2027 festgelegt. Ebenfalls genehmigt wurde die vorliegende Zustimmung- und Verpflichtungserklärung für die Übernahme der Interessentenbeitragsleistung.

### Punkt 18 der Tagesordnung:

BERICHTERSTATTER im GR:                    BGM Gerhard Koller  
Ersatz-BERICHTERSTATTER im GR:                    - x -

### **Semtainment GmbH: Vorberatung und Beschlussfassung betreffend Vereinbarung zwischen der Firma Semtainment GmbH und der Gemeinde Sittersdorf über Veranstaltungen am Sonnegger See im Jahr 2024**

#### Amtsvortrag:

Am 17.01.2024 fand eine gemeinsame Besprechung mit der Firma Semtainment und Vertretern der Gemeinde Sittersdorf statt, bei der die Eckpunkte einer weiteren gemeinsamen Zusammenarbeit besprochen wurden.

Kooperation mit der Gastronomie (E. Theuermann) wurde vereinbart. Herr Theuermann übernimmt den VIP-Bereich, die Gastronomie im Veranstaltungsgelände übernimmt Semtainment selbst.

Das Veranstaltungsareal im ehem. Parkbereich ist kein Thema mehr, Semtainment hält an der Location direkt am Seeufer fest.

Das Fehlen von attraktiven Packages (Karte + Übernachtungsmöglichkeit) seitens TVB wird als Manko im Jahr 2023 angeführt, diesbezüglich sollten weitere Gespräche mit Mag. Karhofer für 2024 und Folgejahre geführt werden (evtl. Einbindung des TVB-Obmannes Andreas Kristan).

GV W. Schmacher wünscht sich eine zusätzliche Auslastung der Veranstaltungsfläche (weitere Veranstaltungen im Frühjahr – wie ursprünglich bereits angedacht).

Thomas Semmler wünscht sich eine bessere Unterstützung durch den TVB Klopeiner See – Südkärnten. Er ist auch mit weiteren Interessenten für den Frühjahrstermin (Bad Kleinkirchheim) im Gespräch.

#### Vorschlag:

3 Jahres-Vertrag gültig ab 01.01.2024 (mit Option auf weitere 3 Jahre) für die zwei Herbst-Termine sowie eine Absichtserklärung für ein neues Konzept für die Frühjahrstermine (z. B. Alpe Adria-Festival)

Termine:     20. + 21.09.2024  
               19. + 20.09.2025  
               18. + 19.09.2026

Die Parkfläche im Bereich des Veranstaltungsgeländes soll weiterhin zur Verfügung stehen, zusätzlich sollen durch eine Einbahnregelung entlang der B81 einspurig weitere Abstellmöglichkeiten geschaffen werden. Mit der BH Völkermarkt (St. Golautschnig) ist dies bereits vorbesprochen.

Künftig soll auch ein weiterer WC-Container (Parkfläche vor dem Betriebsgebäude) aufgestellt werden.

Ziel für 2025:

Errichtung eines Steges (Mehrzwecknutzung Badebetrieb + Bühne), Maße: 10 x 8 m,  
Zufahrt (Befestigung)  
Beleuchtung des Wiesengeländes bzw. der Zufahrt



Mit E-Mail vom 19.01.2024 teilt Herr Thomas Semmler allerdings mit, dass er die € 2,- je Karte nicht mehr bezahlen kann und schlägt einen fixen Unkostenbeitrag von € 1.500,- je Konzert vor.

Als Argument für die Änderung der Kooperationsvereinbarung führt er folgende Leistungen an:

- enormer Werbewert/Bekanntheit wird gesteigert
- Übernachtungen durch Gäste
- Ticketrabatt Bewohner

In der Sitzung des Gemeindevorstandes der Gemeinde Sittersdorf am 28.02.2024 wurde einstimmig beschlossen, dass eine Änderung der Konditionen für die Kooperationsvereinbarung 2024 nicht mehr möglich ist, weil auch die Vereinbarung mit dem Verein „Acoustic Lakeside“ bereits fixiert und beschlossen wurde. Im Sinne der Gleichbehandlung beider Veranstalter soll daher die Basis für die Berechnung des Nutzungsentgeltes für 2024 in gleicher Höhe (€ 2,- je verkauftem Ticket) erfolgen. Für die Jahre 2025 und 2026 kann darüber nochmal neu verhandelt werden.

In der Zwischenzeit wurde nach Übermittlung unserer Entscheidung von der Firma Semtainment bestätigt, dass die Konditionen für das Jahr 2024 in unveränderter Form akzeptiert werden. Für die Folgejahre sollen weitere Verhandlungen folgen.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Sittersdorf stellt daher einstimmig den Antrag an den GR, dieser möge die vorliegende Vereinbarung zwischen der Firma Semtainment GmbH und der Gemeinde Sittersdorf über Veranstaltungen am Sonnegger See im Jahr 2024 beschließen.



Wechselrede:

- keine -

Beschluss:

**Einstimmig**, mit 15 gegen null Stimmen, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sittersdorf die vorliegende Vereinbarung zwischen der Firma Semtainment GmbH und der Gemeinde Sittersdorf über Veranstaltungen am Sonnegger See im Jahr 2024.

**Punkt 19 der Tagesordnung:**

BERICHTERSTATTER im GR: BGM Gerhard Koller

Ersatz-BERICHTERSTATTER im GR: - x -

**Eigentümergeinschaft Sittersdorf 100A (VKS-Hausverwaltung): Beratung und Beschlussfassung betreffend Nutzungsvereinbarung über eine Teilfläche des Grundstückes 47/5, KG Sittersdorf, als Standort für Müllbehälter**

Amtsvortrag:

Von der Hausverwaltung der Eigentümergeinschaft Sittersdorf 100A wurde der Wunsch nach einer vertraglichen Regelung des derzeit bestehenden Müllplatzes am gemeindeeigenen Grundstück-Nr. 47/5, KG Sittersdorf, (hinter ADEG-Markt) weitergeleitet.

Eine schriftliche Nutzungsvereinbarung wurde daraufhin ausgearbeitet und mit der VKS-Hausverwaltung abgestimmt. Ein offener Punkt dabei wäre die Festlegung der Zugangsmöglichkeit zur Müllsammelstelle, um spätere Streitigkeiten zu vermeiden. Eine schriftliche Festlegung zur Benützung des Grundstückes 47/5 (quer über die Wiese) käme der Einräumung von Gehrechten gleich, daher von Seiten der Gemeinde nicht zugestimmt werden soll. Der von der VKS vorgeschlagene Zugang über den ADEG-Parkplatz würde allerdings auch die Zustimmung des Grundeigentümers (REWE) erfordern.

Diese Nutzungsvereinbarung liegt im Entwurf vor und wäre einer Beschlussfassung im GV und GR sowie im SIG-Beirat zuzuführen.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Sittersdorf stellt einstimmig den Antrag an den GR, dieser möge der vorliegenden Nutzungsvereinbarung über eine Teilfläche des Grundstückes 47/5, KG Sittersdorf, (hinter dem ADEG-Markt) als Standort für die Müllbehälter der Eigentümergeinschaft Sittersdorf 100A die Zustimmung erteilen. Der Zugang zum Müllplatz soll über Eigengrund der EG auf dem Grundstück-Nr. 47/6, KG Sittersdorf, zwischen dem ADEG-Markt und dem Café Jährig, ab der Grundstücksgrenze entlang des Marktes bis zu den Müllcontainern mittels Zustimmung der Gemeinde über das Grundstück-Nr. 47/5, KG Sittersdorf, (siehe Lageplan/Anhang zur Nutzungsvereinbarung) erfolgen.

Wechselrede:

- keine -

### Beschluss:

**Einstimmig**, mit 15 gegen null Stimmen, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sittersdorf die vorliegende Nutzungsvereinbarung über eine Teilfläche des Grundstückes 47/5, KG Sittersdorf, (hinter dem ADEG-Markt) als Standort für die Müllbehälter der Eigentümergemeinschaft Sittersdorf 100A die Zustimmung erteilen. Der Zugang zum Müllplatz soll über Eigengrund der EG auf dem Grundstück-Nr. 47/6, KG Sittersdorf, zwischen dem ADEG-Markt und dem Café Jährig, ab der Grundstücksgrenze entlang des Marktes bis zu den Müllcontainern mittels Zustimmung der Gemeinde über das Grundstück-Nr. 47/5, KG Sittersdorf, (siehe Lageplan/Anhang zur Nutzungsvereinbarung) erfolgen.

### Punkt 20 der Tagesordnung:

BERICHTERSTATTER im GR:                   BGM Gerhard Koller  
Ersatz-BERICHTERSTATTER im GR:           - x -

#### **Sanierung Geopark-Schule:**

- a) **Zusage über Verlängerung der Abrechnungsfrist bis spät. 31.01.2025 (KIP 2020)**
- b) **Errichtung einer PV-Anlage am Dach der Geopark-Schule für den Eigenstrombedarf (Finanzierung i. R. des Finanzierungsplanes zum Sanierungs-Projekt) auf Grundlage des vorliegenden Angebotes der Fa. Elektro Rutter**

#### Amtsvortrag:

Die Sanierung der Geopark-Schule in Tichoja/Tihoja wurde mit einem Kostenvolumen von insgesamt € 250.000,- veranschlagt. Die Bausumme für die bisher umgesetzten Maßnahmen beläuft sich derzeit auf ca. € 226.000,-. Dies ergibt einen Saldo in der Höhe von € 24.099,10.

Nach Besprechung mit der KELAG wurde von der Errichtung einer ca. 40 kW/bik-Anlage Abstand genommen, weil wir in diesem Zusammenhang auf den gültigen Nachtstromtarif verzichten müssten. Als Alternative wäre nun die Errichtung einer kleinen 7 – 10 kW/bik-Anlage inkl. Speichermodul geplant. Für eine kleine PV-Anlage am Dach des Gebäudes sind auch keine zusätzlichen E-Installationsarbeiten (außer Montage und Anschluss selbst) notwendig.

Die bisherigen Leistungen im Zusammenhang mit der Sanierung Geopark-Schule wurden zur Abrechnung per 31.01.2024 vorbereitet. Gleichzeitig dazu wurde die Bundesbuchhaltungsagentur schriftlich um Fristerstreckung für die Durchführung der Abrechnung ersucht. Die entsprechende Zusage wurde uns mit E-Mail vom 01. Feber 2024 übermittelt.

In der Sitzung des Gemeindevorstands der Gemeinde Sittersdorf am 28.02.2024 wurde festgelegt, dass mit den vorhandenen Finanzmitteln eine PV-Anlage mit Speicher angekauft werden soll. Ein konkretes Angebot der Fa. Elektro Rutter (max. Ausnutzung der Leistung/Budget) soll eingeholt werden. Weiters sind Förderung vom Land Kärnten für diese Investition (PV-Anlage und Speicher) möglich.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Sittersdorf stellt einstimmig den Antrag an den GR, dieser möge den Auftrag zur Errichtung einer PV-Anlage am Dach der Geopark-Schule in Tichoja/Tihoja gemäß Angebot an die Firma Elektro Rutter, 9100 Völkermarkt erteilen. Eine Umsetzung soll möglichst zeitnah erfolgen, da das Projekt „Sanierung Geopark-Schule“ förderrechtlich abgerechnet werden muss.

Wechselrede:

- keine -

Beschluss:

**Einstimmig**, mit 15 gegen null Stimmen, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sittersdorf, dass der Auftrag zur Errichtung einer PV-Anlage am Dach der Geopark-Schule in Tichoja/Tihoja gemäß Angebot vom 15.04.2024 an die Firma Elektro Rutter, 9100 Völkermarkt, erteilt wird. Abweichend vom Angebot soll eine Batterie mit 15 KW/h-Speichervolumen angekauft werden (Mehrkosten).

### **Punkt 21 der Tagesordnung:**

BERICHTERSTATTER im GR:                    BGM Gerhard Koller  
Ersatz-BERICHTERSTATTER im GR:                    - x -

### **Gemeinde-WVA: Beratung und Beschlussfassung betreffend Vergabe von Probenahmen und Trinkwasseruntersuchungen gem. Trinkwasserverordnung auf Grundlage vorliegender Angebote**

Amtsvortrag:

Mit Schreiben vom 17.11.2023 teilt das Amt der Kärntner Landesregierung, ILV Kärnten, der Gemeinde Sittersdorf mit, dass aufgrund fehlender Ressourcen keine Probenahmen mit Untersuchungen gemäß Trinkwasserverordnung durchgeführt werden können.

Auf Nachfrage bei der zuständigen WR-Behörde (BH Völkermarkt) wurde uns eine Liste von akkreditierten und zertifizierten Instituten übermittelt, welche in weiterer Folge um eine Angebotslegung ersucht wurden.

Eingelangt sind nachstehend angeführte Angebote:

- Agrolab Austria GmbH, 8212 Pischelsdorf
- MedUni Graz, Wasserhygiene und Mikroökologie, 8010 Graz
- Qualitätslabor Österreich, 4910 Ried i. Innkreis
- Eurofins Umwelt AT, 2351 Wiener Neudorf

Gemäß GV-Beschluss vom 28.02.2024 hätte ein offizielles Schreiben der Gemeinde Sittersdorf an die Leitung der ILV bzw. die zuständige Referentin Dr. Beate Prettnner mit dem Ersuchen im Sinne einer Gleichbehandlung aller Gemeinden/Bezirke um Aufrechterhaltung der bisherigen Leistungen (Probenahme und TW-Untersuchungen) für die Gemeinde Sittersdorf ergehen sollen.

Nach Rücksprache mit Nachbargemeinden und dem Wasserverband VK-Jaunfeld wurde bestätigt, dass diese bereits längere Zeit mit Laboren arbeiten und gute Erfahrungen (auch z. T. günstiger) damit haben. Nach Ausarbeitung eines Preisspiegels gehen die Fa. Agrolab und die MedUni Graz (gleicher Preis) als günstigste Anbieter hervor.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Sittersdorf stellt einstimmig den Antrag an den GR, dieser möge den Auftrag zur Durchführung von Trinkwasseruntersuchungen gemäß Vorgabe der WR-Behörde an die Firma Agrolab, 8020 Graz zum Preis von ca. € 993,- jährlich vergeben.

Wechselrede:

- keine -

Beschluss:

**Einstimmig**, mit 15 gegen null Stimmen, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sittersdorf, dass der Auftrag zur Durchführung von Trinkwasseruntersuchungen gemäß Vorgabe der WR-Behörde an die Firma Agrolab, 8020 Graz zum Preis von ca. € 993,- jährlich vergeben wird.

**Punkt 22 der Tagesordnung:**

BERICHTERSTATTER im GR: BGM Gerhard Koller  
Ersatz-BERICHTERSTATTER im GR: - x -

**Widmungsverfahren Puschnig Ch., 9133 Kleinzapfen 18: Beratung und Beschlussfassung betreffend Änderung des Flächenwidmungsplanes einer Teilfläche des Grundstückes-Nr. 957/1, KG Sittersdorf, im Ausmaß von 145 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland-Dorfgebiet nach erfolgter Vorprüfung und Kundmachung**

Amtsvortrag:

Herr Puschnig Christian ersucht den Gemeinderat der Gemeinde Sittersdorf mit 12.10.2022 um die Änderung des Flächenwidmungsplanes bzw. um die Teilumwidmung seines Grundstückes.

EigentümerIn	Puschnig Christian
EZ	309

Grundstück	957/1	
KG	76220 Sittersdorf	Fläche: 2.210 m <sup>2</sup>
Widmung von	Grünland - Schutzstreifen als Immissionsschutz - an der Straße	
Widmung in	Bauland - Dorfgebiet	
Ausmaß der beantragten Fläche in m <sup>2</sup>	Insgesamt 145,00 m <sup>2</sup>	
Begründung f. die Umwidmung	Da auf der beantragten Parzelle Nr. 957/1 d. KG Sittersdorf die Errichtung einer Zaunanlage geplant ist, wird um die beantragte Umwidmung ersucht!	



**Flächenwidmung:**

Widmung von Grünland - Schutzstreifen als Immissionsschutz - an der Straße  
 Widmung in Bauland - Dorfgebiet



**Zufahrt:**

Über die Rückersdorfer Landesstraße Parz.Nr. 1129/7, KG Sittersdorf bzw. die Parz.Nr. 1200/3 d. KG Rückersdorf und das Öffentliche Gut (Straßen und Wege) der Gemeinde Sittersdorf.

Wasserversorgung:

Im Versorgungsbereich der Gemeinde Sittersdorf, nicht erforderlich für die Zaunanlage



Abwasserentsorgung:

Im Entsorgungsbereich d. Gemeinde Sittersdorf – nicht erforderlich für die Zaunanlage



ÖEK:



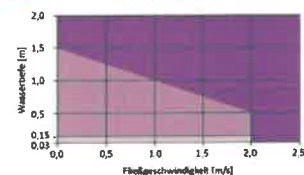
Ergebnis des ÖEK:  
Innerhalb der Siedlungsgrenze Absolut

## Oberflächenabfluss:



### Gefährdungskategorien

Auf Grundlage der Wassertiefe und der Fließgeschwindigkeiten wurde in Anlehnung an die Zonierung der Gefährdungenplanung eine Kategorisierung der Gefährdung durch Oberflächenabfluss vorgenommen. Dabei wurde eine zusätzliche Kategorie (mäßige Gefährdung bis 15 cm) eingeführt.



## Vorprüfungsergebnis der Abt. 3 FRO vom 20.09.2023:

### Vorprüfungen - Eingaben - Abt 3 FRO

**Nr: 3**                      **Jahr 2023**    **Blatt: B3c**

**Gemeinde:**            SITTERSDORF (20815)

**Katastralgem.:**       SITTERSDORF (76220)

**Widmung von:**        Grünland - Schutzstreifen als Immissionsschutz - an der Straße

**Widmung in:**            Bauland - Dorfgebiet

Parzelle	Fläche	Beantragt	Uabt. FRO	Kundm.	Gem.rat	3Ro	in m <sup>2</sup>
957/1	2210	145	145	145			
<b>Gesamt:</b>	<b>2210</b>	<b>145</b>	<b>145</b>	<b>145</b>			

Hauptw. Name	Straße	Plz	Ort
JA Puschnig Christian	Kleinzapfen 18	9133	Sittersdorf

**Zusätzliche Fachgutachten nach derzeitigem Stand notwendig:**

Abteilung 9 - UA SBA Wolfsberg

**Sonstige:**

**Vertragliche Vereinbarungen:**

keine

Im Wesentlichen kann sich die Fachabteilung der positiven Stellungnahme der Gemeinde fachlich anschließen. Im Rahmen der Überarbeitung von Flächenwidmungsplänen in den letzten Jahren/Jahrzehnten wurde immer wieder die innerörtlich gelegenen Bereiche "Grünland-Immissionsschutzstreifen" entlang von Straßen wie auch Landes- und Bundesstraßen den angrenzenden Bauland-Nutzungen entsprechend zugeordnet, da mit baulichen Anlagen usw. in diesem Bereich bessere Lärmschutzmaßnahmen errichtet/gestaltet werden können.

Eine nunmehrige Umwidmung des ggf. Schutzstreifens in die angrenzende Nutzung Bauland-Dorfgebiet wäre somit ebenfalls als fachlich vertretbar anzusehen, sofern seitens des Straßenbauamtes eine positive Stellungnahme abgegeben wird und dies gilt natürlich für weitere im anschließenden räumlichen Bereich gelegene Nutzungen/betroffene Parzellen. Kein Widerspruch zum ÖEK.

In der Vorprüfung wird jedoch ein Fachgutachten der Abt. 9 UA SBA Wolfsberg gefordert.

\*\*\*\*\*

**Gutachterliche Stellungnahme des Straßenbauamt Wolfsberg vom 21.12.2023:**

Betreffend der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sittersdorf zu der im Betreff angeführten Zahl: 3-B3C/2023 dürfen wir Ihnen mitteilen, dass für die Änderung der Flächenwidmung kein Einwand erhoben wird, falls es jedoch zu baulichen Änderung der Zufahrtswege (Einfriedungen) kommen sollte, ersuchen wir höflichst um ein gesondertes Bewilligungsansuchen an das Straßenbauamt Wolfsberg.

*Die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes wurde mit der Kundmachung Zahl: 3/B3c/2023 in der Zeit vom 09.01.2024 bis einschließlich bis 06.02.2024 während der Amtsstunden kundgemacht.*

Die während der Auflagefrist beim Gemeindeamt gegen den Entwurf schriftlich eingebrachten und begründeten Einwendungen sind vom Gemeinderat bei der Beratung über den Flächenwidmungsplan in Erwägung zu ziehen.

Während des Kundmachungszeitraumes wurden dazu keine negativen Einwendungen eingebracht.

**Stellungnahme der Bezirksforstinspektion vom 09.01.2024:**

**Gutachterliche Stellungnahme**

In der Anlage übermittelt die Bezirksforstinspektion Völkermarkt den zum obigen Betreff gehörenden Gesamttakt und teilt mit, dass aus forstfachlicher Sicht kein Einwand gegen die vorliegende Widmung besteht.

**Begründung:**

Bei der geplanten Umwidmung der Parzelle Nr. 957/1, KG Sittersdorf 76220 (Teilfläche) von Grünland – Schutzstreifen als Immissionsschutz – an der Straße in Bauland – Dorfgebiet im Ausmaß von ca. 145 m<sup>2</sup> konnte festgestellt werden, dass keine Waldflächen betroffen sind und somit keine Einwände seitens der Bezirksforstinspektion bestehen.

**Stellungnahme Amt der Kärntner Landesregierung: Abt. 8 – Umwelt, Naturschutz und Klimaschutzkoordination, SUP – Strategische Umweltprüfung vom 09.01.2024**

Das Kärntner Umweltplanungsgesetz (K-UPG), LGBl. Nr. 52/2004 idGF sieht gem. § 3 die Durchführung einer Umweltprüfung im Rahmen der örtlichen Raumplanung gem. § 4 Abs.1 u.a. nur dann vor, wenn sich der Umwidmungsantrag auf bestimmte Kriterien, wie z. B. „voraussichtlich sonstige erhebliche Umweltauswirkungen“, bezieht.

Bei den mit Kundmachung vom 09.01.2024, Zahl: 3/B3c/2023, vorgelegtem Umwidmungsantrag sind auf Grund der jeweiligen örtlichen Lage der zur Umwidmung beantragten Grundstücke gegenseitige Beeinträchtigungen oder örtlich unzumutbare Umweltbelastungen im Sinne des § 16, Abs. 2 K-ROG 2021 nicht zu erwarten.

**1. Zum Umwidmungsantrag 3/2023:**

Diesem Antrag kann aus Sicht der ha. Umweltstelle zugestimmt werden.



**Stellungnahme der Wildbach- und Lawinerverbauung, GBL Kärnten Süd vom 30.01.2024:**

HR Dipl.-Ing. Dr. Hansjörg Hufnagl teilt in seiner Stellungnahme vom 30.01.2024, Zahl; WLV Zl.: 11745719 zur beantragten Änderung des Flächenwidmungsplanes wie folgt mit:

Unter Zugrundelegung des vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft genehmigten Gefahrenzonenplanes für die Gemeinde Sittersdorf, wird zu nachfolgendem Umwidmungspunkt folgende Stellungnahme abgegeben:

3/B3c/2023

Die zur Umwidmung vorgesehenen Grundstücksflächen liegen nicht in von Wildbächen und Lawinen gefährdeten Bereichen. Hinsichtlich ihrer Umwidmung bestehen keine Sicherheitsbedenken.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Sittersdorf stellt daher einstimmig den Antrag an den GR, dieser möge der Änderung des Flächenwidmungsplanes einer Teilfläche des Grundstückes-Nr. 957/1, KG Sittersdorf, im Ausmaß von 145 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland - für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland-Dorfgebiet nach erfolgter Vorprüfung durch die Abt. 3 - RO und Kundmachungsfrist (ohne negative Stellungnahme) die Zustimmung erteilen.

Wechselrede:

- keine -

Beschluss:

**Einstimmig**, mit 15 gegen null Stimmen, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sittersdorf die Änderung des Flächenwidmungsplanes einer Teilfläche des Grundstückes-Nr. 957/1, KG Sittersdorf, im Ausmaß von 145 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland - für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland-Dorfgebiet.

**Punkt 23 der Tagesordnung:**

BERICHTERSTATTER im GR: BGM Gerhard Koller  
Ersatz-BERICHTERSTATTER im GR: - x -

**Widmungsansuchen DI Podgornig G., 9133 Proboj 54: Beratung und Beschlussfassung betreffend Ansuchen auf Änderung des Flächenwidmungsplanes einer Teilfläche des Grundstückes-Nr. 187/2, KG Proboj, von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland-Dorfgebiet – Änderung der Widmung in Grünland-Garten Dorfgebiet nach erfolgter Vorprüfung und Kundmachung**

Amtsvortrag:

Herr DI Podgornig Gerd ersucht den Gemeinderat der Gemeinde Sittersdorf mit 05.12.2022 um die Änderung des Flächenwidmungsplanes bzw. um die Teilumwidmung seines Grundstückes.

EigentümerIn	DI Podgornig Gerd
EZ	91
Grundstück	<b>187/2</b>
KG	<b>76216 Proboj</b> <span style="float: right;"><b>Fläche: 2.197 m<sup>2</sup></b></span>
Widmung von	<b>Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland</b>
Widmung in	<b>Bauland - Dorfgebiet</b>
Ausmaß der beantragten Fläche in m <sup>2</sup>	Insgesamt 750,00 m <sup>2</sup>
Begründung f. die Umwidmung	Auf der beantragten Parzelle Nr. 187/2 d. KG Proboj ist die Errichtung einer Einfriedung geplant und daher wird um die beantragte Umwidmung ersucht!



**Flächenwidmung:**

Widmung von Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland  
Widmung in Bauland - Dorfgebiet



Zufahrt:

Über öffentlichen Gemeindestraße Parz.Nr. 481/2, KG Proboj; Öffentliches Gut (Straßen und Wege) der Gemeinde Sittersdorf.

Wasserversorgung:

Nicht im Versorgungsbereich der Gemeinde Sittersdorf, nicht erforderlich für die Zaunanlage



Abwasserentsorgung:

Im Entsorgungsbereich d. Gemeinde Sittersdorf – nicht erforderlich für die Zaunanlage



ÖEK:



Ergebnis des ÖEK: Innerhalb der Siedlungsgrenze Absolut



## SIEDLUNGSGRENZE ABSOLUT: NATURRAUM ODER ORTSBILD<sup>3</sup>

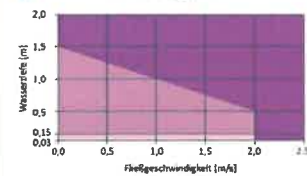
<sup>3</sup> DIE AUSSAGESCHÄRFE DER SIEDLUNGSGRENZEN IST BEI ABSOLUTEN SIEDLUNGSGRENZEN MIT DER PFEILSPITZE FESTGELEGT. EINE GERINGFÜGIGE ÜBERSCHREITUNG IST NUR BEI SPEZIELLER GELÄNDESITUATION, PARZELLENKONFIGURATION, BAULICHER EINPASSUNG UND BEI WEGFALL DER RECHTLICHEN EINSCHRÄNKUNGEN ODER DER TECHNISCHEN INFRASTRUKTUR MÖGLICH.

### Oberflächenabfluss:



#### Gefährdungskategorien

Auf Grundlage der Wassertiefe und der Fließgeschwindigkeiten wurde in Anlehnung an die Zonierung der Gefahrenzonenplanung eine Kategorisierung der Gefährdung durch Oberflächenabfluss vorgenommen. Dabei wurde eine zusätzliche Kategorie (mäßige Gefährdung bis 15 cm) eingeführt.



Keine Gefährdung

### Vorprüfungsergebnis der Abt. 3 FRO vom 20.09.2023:

Die Fachabteilung kann sich der positiven Stellungnahme der Gemeinde hinsichtlich der Festlegung in Bauland-Dorfgebiet im Ausmaß von 750 m<sup>2</sup> lediglich zur Errichtung einer "Zaunanlage" fachlich nicht anschließen.

Aufgrund der Siedlungsrandlage und naturräumlichen Situation sowie aufgrund der unmittelbaren Nutzungszuordnung zum bestehenden Wohnobjekt (Garten usw.) wäre die Festlegung in Grünland-Garten als fachlich vertretbar erachtet. Dies würde auch den Zielsetzungen des ÖEK's (klare Abgrenzung in nördliche Richtung, keine Ausuferung) entsprechen. Achtung bei Kundmachung und Beschlussfassung.

\*\*\*\*\*

Der Widmungswerber DI Podgornig Gerd wurde mit 04.10.2023 über der Vorprüfungsergebnis der Abt. 3 FRO in Kenntnis gesetzt und um Stellungnahme ersucht, ob das Widmungsverfahren in der vorgeschlagenen Widmung „Grünland-Garten“ fortgesetzt werden soll.

Herr DI Podgornig teilt der Gemeinde Sittersdorf mit 07.10.2023 mit, dass er an der Fortsetzung des Widmungsverfahren in der Kategorie „Grünland-Garten“ anstrebt.

*Die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes wurde mit der Kundmachung Zahl: 6/B3b/2023 in der Zeit vom 14.12.2023 bis einschließlich bis 11.01.2024 während der Amtsstunden kundgemacht.*

Die während der Auflagefrist beim Gemeindeamt gegen den Entwurf schriftlich eingebrachten und begründeten Einwendungen sind vom Gemeinderat bei der Beratung über den Flächenwidmungsplan in Erwägung zu ziehen.

Während des Kundmachungszeitraumes wurden dazu keine negativen Einwendungen eingebracht.

Eingelangte Stellungnahme während des Kundmachungszeitraumes:

Gutachterliche Stellungnahme der Bezirksforstinspektion vom 15.12.2023:  
6/B3b/2023:

Die bei der geplanten Widmung von Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen, Ödland in Grünland-Garten der betroffenen Parzelle 187/2 der KG 76216-Proboj ist nicht als Wald im Kataster ausgewiesen und weist keine Waldeigenschaft vor.

Somit wird festgehalten, dass gegen die geplante Umwidmung der ausgewiesenen Grundstücke seitens der Bezirksforstinspektion Völkermarkt keine Einwände bestehen, da Waldflächen nicht betroffen sind.

Stellungnahme Amt der Kärntner Landesregierung: Abt. 8 – Umwelt, Naturschutz und Klimaschutzkoordination, SUP – Strategische Umweltprüfung vom 18.12.2023

Das Kärntner Umweltplanungsgesetz (K-UPG), LGBl. Nr. 52/2004 idgF sieht gem. § 3 die Durchführung einer Umweltprüfung im Rahmen der örtlichen Raumplanung gem. § 4 Abs.1 u.a. nur dann vor, wenn sich der Umwidmungsantrag auf bestimmte Kriterien, wie z. B. „voraussichtlich sonstige erhebliche Umweltauswirkungen“, bezieht.

Bei den mit Kundmachung vom 14.12.2023, Zahl: 6/B3b/2023, vorgelegtem Umwidmungsantrag sind auf Grund der jeweiligen örtlichen Lage der zur Umwidmung beantragten Grundstücke gegenseitige Beeinträchtigungen oder örtlich unzumutbare Umweltbelastungen im Sinne des § 16, Abs. 2 K-ROG 2021 nicht zu erwarten.

1. Zum Umwidmungsantrag 6/2023:

Diesem Antrag kann aus Sicht der ha. Umweltstelle zugestimmt werden.

Stellungnahme Wildbach- und Lawinenverbauung, DI Hufnagl vom 18.12.2023

Unter Zugrundelegung des vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft genehmigten Gefahrenzonenplanes für die Gemeinde Sittersdorf, wird zu nachfolgendem Umwidmungspunkt folgende Stellungnahme abgegeben:

6/B3b/2023

Die zur Umwidmung vorgesehene Grundstücksfläche liegt nicht in von Wildbächen und Lawinen gefährdeten Bereichen. Hinsichtlich ihrer Umwidmung bestehen keine Sicherheitsbedenken.

Stellungnahme Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 12 – Wasserwirtschaft UA KL vom 19.12.2023

Bezugnehmend zu den Kundmachungen der Gemeinde Sittersdorf vom 14.12.2023 mit den Zahlen 6/B3b/2023 und 8/C4b/2023 wird nachfolgend im Rahmen des Flächenwidmungsverfahrens gemäß K-ROG 2021 aus wasserbautechnischer Sicht geantwortet.

Das Antwortschreiben bezieht sich auf die Widmungspunkte 6/B3b/2023 und 8/C4b/2023.

Es wird darauf hingewiesen, dass für Kundmachungen ohne konkrete Beurteilungsanfrage grundsätzlich kein Handlungsbedarf hinsichtlich einer fachlich detaillierten Prüfung und Erstellung eines Gutachtens seitens der Abteilung 12 - Wasserwirtschaft gegeben ist.

Bezugnehmend zum Widmungspunkt 8/C4b/2023 wird auf die Stellungnahme mit der Zahl 12-KL-ASV-9826/2023-15 vom 11.12.2023 verwiesen.

Für den Widmungspunkt 8/C4b/2023 liegt gegenwärtig keine Beurteilungsanfrage vor. Zudem geht hervor, dass das Vorprüfungsverfahren durch die Abteilung 15 - Standort, Raumordnung und Energie, UAbt. Fachliche Raumordnung, noch nicht abgeschlossen ist.

Ein entsprechendes Fachgutachten bezüglich einer Gefährdung durch Hochwasser bzw. Oberflächenabfluss zu einem konkreten Widmungspunkt kann jedoch über den Weg der digitalen Anwendung „Widmungen Online“ jederzeit angefordert werden.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Sittersdorf stellt daher einstimmig den Antrag an den GR, dieser möge der Änderung des Flächenwidmungsplanes einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 187/2, KG Proboj, im Ausmaß von 750 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland-Garten nach erfolgter Vorprüfung durch die Abt. 3 - RO und Ablauf der Kundmachungsfrist (ohne negative Stellungnahme) die Zustimmung erteilen.

Wechselrede:

- keine -

Beschluss:

**Einstimmig**, mit 15 gegen null Stimmen, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sittersdorf die Änderung des Flächenwidmungsplanes einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 187/2, KG Proboj, im Ausmaß von 750 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland-Garten.

## Punkt 24 der Tagesordnung:

BERICHTERSTATTER im GR: BGM Gerhard Koller  
Ersatz-BERICHTERSTATTER im GR: - x -

### **Widmungsverfahren Pasterk W., 9133 Sielach 20: Beratung und Beschlussfassung betreffend Änderung des Flächenwidmungsplanes einer Teilfläche**

- a) **des Grundstückes-Nr. 994/4, KG Sonnegg, im Ausmaß von 200 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland-Dorfgebiet**
- b) **des Grundstückes-Nr. 995, KG Sonnegg, im Ausmaß von 100 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland-Dorfgebiet Dorfgebiet nach erfolgter Vorprüfung und Kundmachung**

#### Amtsvortrag:

Herr Pasterk Walter ersucht den Gemeinderat der Gemeinde Sittersdorf mit 26.05.2023 um die Änderung des Flächenwidmungsplanes.

Eigentümer	Pasterk Walter
EZ	160
Grundstück	<b>994/4</b>
KG	<b>76221 Sonnegg</b> <b>Fläche: 3.025 m<sup>2</sup></b>
Widmung von	Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
Widmung in	Bauland - Dorfgebiet
Ausmaß der beantragten Fläche in m <sup>2</sup>	Insgesamt 200,00 m <sup>2</sup>
EZ	109
Grundstück	<b>995</b>
KG	<b>76221 Sonnegg</b> <b>Fläche: 2.584 m<sup>2</sup></b>
Widmung von	Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
Widmung in	Bauland - Dorfgebiet
Ausmaß der beantragten Fläche in m <sup>2</sup>	Insgesamt 100,00 m <sup>2</sup>
Begründung f. die Umwidmung	Das Widmungsansuchen wurde gestellt, da der Altbestand korrigiert werden soll. Weiters soll der bestehende Mistlagerplatz überdacht werden.



**Flächenwidmung:**

**Parzelle: 995 (100 m<sup>2</sup>);**

**Parzelle: 994/4 (200 m<sup>2</sup>); insgesamt 300 m<sup>2</sup>**

Widmung von Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland  
 Widmung in Bauland - Dorfgebiet



**Zufahrt:**

Die Zufahrt erfolgt über das Öffentliche Gut (Straßen und Wege) der Gemeinde Sittersdorf (Parz.Nr. 1310) KG Sonnegg sowie über den privaten Zufahrtsweg der Parz.Nr. 995, KG Sonnegg.



**Wasserversorgung:**

Das Grundstück befindet sich nicht im Versorgungsbereich der Gemeinde Sittersdorf. Der Grundeigentümer hat mit der Gemeinde Sittersdorf einen Wasserliefervertrag abgeschlossen und eine Wasserlieferung ab Juni 2023 vereinbart. Aktuell wird das Grundstück von der WGEM Sielach II mit Trink- und Nutzwasser versorgt.



**Abwasserentsorgung:**

Das Grundstück Nr. 995 liegt zum Teil im Entsorgungsbereich d. Gemeinde Sittersdorf.  
Die Parz.Nr. 994/4 liegt nicht im Entsorgungsbereich d. Gemeinde Sittersdorf



ÖEK:



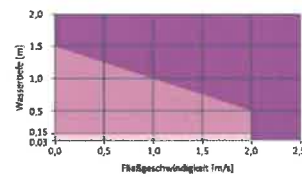
Ergebnis des ÖEK: Das Grundstück liegt innerhalb der Siedlungsgrenze Absolut

Oberflächenabfluss:



**Gefährungskategorien**

Auf Grundlage der Wassertiefe und der Fließgeschwindigkeiten wurde in Anlehnung an die Zonierung der Gefahrenzonierung eine Kategorisierung der Gefährdung durch Oberflächenabfluss vorgenommen. Dabei wurde eine zusätzliche Kategorie (mäßige Gefährdung bis 15 cm) eingeführt.



Es liegt zu Teil eine „mäßige Gefährdung“ vor.

Gefahrenzone WLW; Wildbach:



Vorprüfungsergebnis Abt 3 FRO vom 20.09.2023:

Die Fachabteilung kann sich der positiven Stellungnahme der Gemeinde fachlich anschließen. Beabsichtigt sind entsprechende Um- und Zubauten sowie eine Richtigstellung der vorhandenen Situation/Nutzung. Unmittelbare Nutzungszuordnung. Geringfügige Baulandarrondierung im bebauten Baulandanschluss. Kein Widerspruch zum ÖEK.

In der Vorprüfung wird jedoch ein Fachgutachten der Abt. 12 UA Wasserwirtschaft KL gefordert.

\*\*\*\*\*

In der Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abt. 12 Wasserwirtschaft Unterabteilung Klagenfurt vom 11.12.2023 wird wie folgt befundet:

**Befund:**

Wie aus den Unterlagen zu entnehmen ist, wird die Umwidmung einer Teilfläche im Ausmaß von 200 m<sup>2</sup> auf dem Grundstück GST 994/4 und einer Teilfläche im Ausmaß von 100 m<sup>2</sup> auf dem Grundstück GST 995 (KG 76221 Sonnegg) von derzeit Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet beabsichtigt. Die genaue Lage der gegenständlichen Widmungsfläche ist den beigelegten Unterlagen des Ersuchens zu entnehmen. Hintergrund der Umwidmung ist eine Richtigstellung der vorhandenen Nutzung bzw. eine Baulandarrondierung.

Für die umzuwiddmende Fläche ist eine mäßige Gefährdung durch Oberflächenwasser-Hangwasser gegeben. In Abbildung 1 ist die Gefährdungskategorie in Bezug auf Oberflächenwasser anhand der Hinweiskarte, abgerufen im KAGIS am 11.12.2023, kartographisch dargestellt. Es ist anzunehmen, dass nach intensiven Niederschlägen Wasser aus südlicher Richtung, der Topographie und leichten Hanglage folgend, in Richtung Norden zu einer muldenartigen Geländeformation auf dem Grundstück GST 994/9 (KG 76221 Sonnegg) strömt.

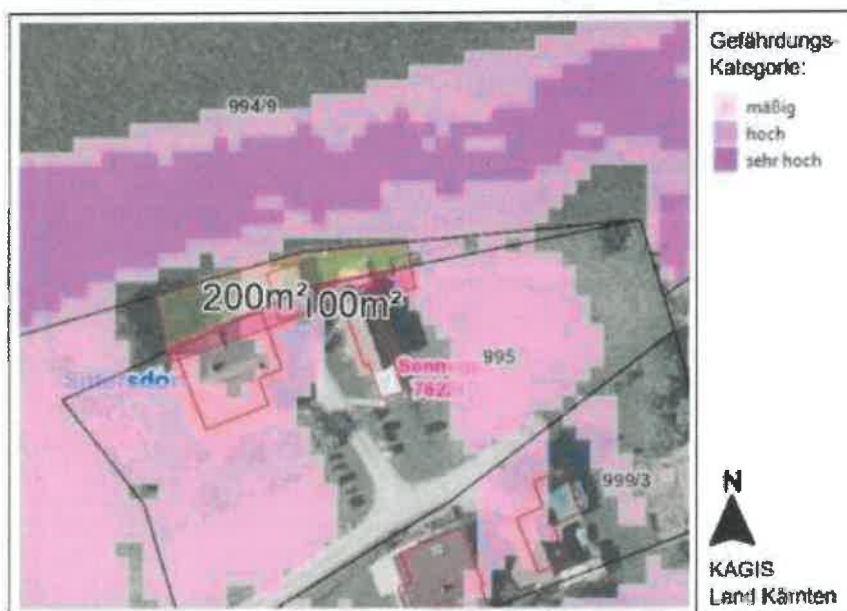


Abbildung 1: Gefährdung durch Oberflächenwasser-Hangwasser

### **Allgemein:**

*Der Schutz des Lebensraumes vor Naturgefahren ist eine Grundvoraussetzung für eine nachhaltige Entwicklung einer Region. Hochwasserschutz soll jedoch mit minimalen Eingriffen, sowohl aus technischer als auch aus wirtschaftlicher Sicht, erfolgen. Eine Raumnutzung, welche die Naturgefahren berücksichtigt und notwendige Freiräume zum Rückhalt des Wassers schafft, muss gefördert werden, um negative volkswirtschaftliche Folgewirkungen zu verhindern.*

*Demnach soll das Schadenpotential in erster Linie durch raumplanerische Maßnahmen vermindert werden. Nur dort, wo eine schützenswerte Nutzung besteht, soll diese nach Abwägung aller anderen Interessen geschützt werden.*

### **Wasserwirtschaftliche Grundsätze und Ziele:**

- *Freihalten der Hochwasserabflussbereiche sowie Erhaltung und Ausweitung der Hochwasserretentionsräume:*

*Eine Bebauung mit Errichtung einzelner Objekte kann sich durch die Verminderung des Hochwasserabflussquerschnittes bereits nachteilig auf den Hochwasserabfluss auswirken. Deutliche Verschärfungen der Hochwassersituation sind bei Folgewidmungen durch den Summeneffekt zu erwarten. Die Summenwirkung bei sukzessiver Bebauung ist meist erst in einigen Jahren/Jahrzehnten wahrnehmbar.*

- *Vermeiden nachteiliger Auswirkungen auf die Hochwasserabflussverhältnisse:*

*Abflussbeschleunigende Maßnahmen, wie Flussbegradigungen, Sohlbefestigungen und Regenwasserableitungen, wirken sich in der Regel ungünstig auf Hochwasserspitzen und Überflutungshäufigkeit aus.*

*Abflusshindernisse können wesentliche, räumliche Veränderungen auf den Hochwasserabflussraum bewirken.*

- *Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer:*

*Gewässer benötigen in der Regel breite Uferstreifen, um sich ungestört und dynamisch entwickeln zu können. Ufernahe Einbauten und Uferumbauungen beschneiden diese Entwicklungsmöglichkeit und bewirken einen Verlust natürlicher Lebensräume. Auch für die Wartung und Instandhaltung der Gewässer sind ausreichend breite Uferstreifen von Verbauungen und Einfriedungen freizuhalten.*

- *Schutz der Gewässer vor Verunreinigung:*

*Durch Hochwässer können große Mengen wassergefährdender Stoffe erfasst und in Oberflächengewässer und Grundwasser verfrachtet werden. Insbesondere stellen betriebliche Nutzungen potentielle Gefahrenherde (Mineralöllagerungen, Schmiermittel, Lösungen, geparkte Kraftfahrzeuge, usw.) dar.*

- *Begrenzen von zukünftig volkswirtschaftlichen Schäden:*

*Ungünstige Siedlungsentwicklungen in hochwassergefährdeten Bereichen sind kaum zu kompensieren. Notwendige Zufahrtsstraßen und Brücken, zu Objekten in Hochwasserabflussbereichen, können durch Verschlammungen und Erosion (Auskolkung) zerstört werden und es können Gefahrensituationen für Verkehr und Gewässer (Ölunfall)*

auftreten. Aufwendige Hochwasserschutzbauten oder immer wiederkehrende Sanierungsmaßnahmen sind die Folge.

- Vermeiden von Personengefährdung und von Schäden an privatem Eigentum:  
Der Schutz der Bevölkerung beginnt bereits bei der Festlegung von Widmungsgebieten.

*In Kärnten soll grundsätzlich für Widmungen und Bebauungen der meist ausreichend vorhandene Raum in hochwassersicheren Lagen genutzt werden. Die Freihaltung der Hochwasserabflussbereiche ist die wirksamste und sinnvollste Schutzmaßnahme vor Hochwasser und wirtschaftlich gesehen am Günstigsten.*

*Grundsätzlich ist der 30-jährliche und 100-jährliche Hochwasserabflussbereich bzw. Bereiche mit Oberflächenabflüssen mit hohem Gefährdungspotential von jeglichen Verbauungen freizuhalten. Baulandwidmungen und Bebauungen, im Sinne einer Siedlungstätigkeit oder für betriebliche und industrielle Nutzungen, sind hier nicht vertretbar.*

#### **Stellungnahme:**

*Laut Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 i.d.g.F. (K-ROG 2021) besteht u.a. dann ein Versagenstatbestand für eine Umwidmung, wenn die ungünstigen örtlichen Gegebenheiten (Bodenbeschaffenheit, Grundwasserstand, Hanglage, Kleinklima, Immissionsbelastung, Oberflächenwässer, Lage im Gefährdungsbereich von Hochwasser, Wildbächen, Steinschlag, Lawinen, Rutschungen, Altlasten u.ä.) der Antragsfläche eine widmungsgemäße Bebauung ausschließen, sofern diese Hindernisse nicht mit objektiv wirtschaftlich vertretbaren Aufwendungen durch entsprechende Maßnahmen behoben werden können.*

*Aus wasserbautechnischer Sicht bestehen gegen die geplante Widmungsänderung keine Einwände, da die Baulandeignung grundsätzlich gegeben ist. Wie dem Befund zu entnehmen ist, konnte jedoch für die umzuwidmenden Teilflächen der Grundstücke GST 994/4 und GST 995 (KG 76221 Sonnegg) eine mäßige Gefährdung durch Oberflächenabfluss ermittelt werden. Es wird daher darauf hingewiesen, dass der/die zuständige Bausachverständige unter Berücksichtigung der OIB-Richtlinie im Zuge des Bauverfahrens erforderliche Auflagen festzulegen hat. Für die Umsetzung von Maßnahmen wird auf den Leitfaden des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus „Eigenvorsorge bei Oberflächenwasserabfluss“ verwiesen (<https://www.bmlrt.gv.at>).*

*Die Nähe der Widmungsfläche zu Bereichen mit hoher Gefährdung durch Oberflächenwasser-Hangwasser wird kritisch angemerkt. Beispielweise können Geländeänderungen die Abflusssituation ungünstig beeinflussen und die Grenzen des überströmten Bereiches verschieben.*

## Fachgutachten - Abteilung 12 - UA Wasserwirtschaft KL

Nr: 8                      Jahr 2023    Blatt: C4b

Gemeinde:            SITTERSDORF (20815)

Katastralgem.:      SONNEGG (76221)

Widmung von:        Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland

Widmung in:         Bauland - Dorfgebiet

Parzelle	Fläche	Beantragt	Uabt. FRO	Kundm.	Gem.rat	3Ro	in m <sup>2</sup>
994/4	3025	200	200	200			
995	2584	100	100	100			
<b>Gesamt:</b>	<b>5609</b>	<b>300</b>	<b>300</b>	<b>300</b>			

Hauptw. Name	Straße	Plz	Ort
JA    Pasterk Walter	Sielach 20	9133	Sittersdorf

Bearbeiter    mpreiml1

Ergebnis     Positiv

Gutachtentext

Die wasserbautechnische Stellungnahme liegt als Dokument bei.

*Die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes wurde mit der Kundmachung Zahl: 8/C4b/2023 in der Zeit vom 14.12.2023 bis einschließlich bis 11.01.2024 während der Amtsstunden kundgemacht.*

Die während der Auflagefrist beim Gemeindeamt gegen den Entwurf schriftlich eingebrachten und begründeten Einwendungen sind vom Gemeinderat bei der Beratung über den Flächenwidmungsplan in Erwägung zu ziehen.

Während des Kundmachungszeitraumes wurden dazu keine negativen Einwendungen eingebracht.

### **Gutachterliche Stellungnahme der Bezirksforstinspektion vom 15.12.2023:**

#### **8/C4b/2023:**

Die bei der geplanten Widmung von Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen, Ödland in Bauland Dorfgebiet der betroffenen Parzellen 994/4 und 995 der KG 76221- Sonnegg sind nicht als Wald im Kataster ausgewiesen und weisen keine Waldeigenschaft vor.

Somit wird festgehalten, dass gegen die geplante Umwidmung der ausgewiesenen Grundstücke seitens der Bezirksforstinspektion Völkermarkt keine Einwände bestehen, da Waldflächen nicht betroffen sind.

### **Stellungnahme Amt der Kärntner Landesregierung: Abt. 8 – Umwelt, Naturschutz und Klimaschutzkoordination, SUP – Strategische Umweltprüfung vom 18.12.2023**

Das Kärntner Umweltplanungsgesetz (K-UPG), LGBl. Nr. 52/2004 idGF sieht gem. § 3 die Durchführung einer Umweltprüfung im Rahmen der örtlichen Raumplanung gem. § 4 Abs.1 u.a. nur dann vor, wenn sich der Umwidmungsantrag auf bestimmte Kriterien, wie z. B. „voraussichtlich sonstige erhebliche Umweltauswirkungen“, bezieht.

Bei den mit Kundmachung vom 14.12.2023, Zahl: 8/C4b/2023, vorgelegtem Umwidmungsantrag sind auf Grund der jeweiligen örtlichen Lage der zur Umwidmung beantragten Grundstücke gegenseitige Beeinträchtigungen oder örtlich unzumutbare Umweltbelastungen im Sinne des § 16, Abs. 2 K-ROG 2021 nicht zu erwarten.

1. Zum Umwidmungsantrag 8/2023:

Diesem Antrag kann aus Sicht der ha. Umweltstelle zugestimmt werden.

#### **Stellungnahme Wildbach- und Lawinenverbauung, DI Hufnagl vom 19.12.2023**

Unter Zugrundelegung des vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft genehmigten Gefahrenzonenplanes für die Gemeinde Sittersdorf, wird zu nachfolgendem Umwidmungspunkt folgende Stellungnahme abgegeben:

8/C4b/2023

Die zur Umwidmung in „Bauland-Dorfgebiet“ vorgesehenen Grundstücksflächen liegen in der Gelben Gefahrenzone des Sittersdorferbaches.

Im Bereich der Gelben Gefahrenzone ist beim Bemessungsereignis mit Überflutungen, Erosionen und Geschiebeanlandungen zu rechnen. Diese Gefährdungen können bei der Planung, Ausführung und Situierung von Bauvorhaben auf ein vertretbares Maß verringert werden. Eine Angabe genauer Druckverhältnisse, Ablagerungs- u. Abflusshöhen und Erosionstiefen ist vom Bauvorhaben abhängig und kann nur an Hand konkreter Unterlagen erfolgen.

Nachdem durch Vorkehrungen ein ausreichender Schutz vor Hochwässern erzielt werden kann, sind die in der Gelben Gefahrenzone liegenden Grundstücksteilflächen für eine Umwidmung geeignet.

#### **Stellungnahme Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 12 – Wasserwirtschaft UA KL vom 19.12.2023**

Bezugnehmend zu den Kundmachungen der Gemeinde Sittersdorf vom 14.12.2023 mit den Zahlen 6/B3b/2023 und 8/C4b/2023 wird nachfolgend im Rahmen des Flächenwidmungsverfahrens gemäß K-ROG 2021 aus wasserbautechnischer Sicht geantwortet.

Das Antwortschreiben bezieht sich auf die Widmungspunkte 6/B3b/2023 und 8/C4b/2023.

Es wird darauf hingewiesen, dass für Kundmachungen ohne konkrete Beurteilungsanfrage grundsätzlich kein Handlungsbedarf hinsichtlich einer fachlich detaillierten Prüfung und Erstellung eines Gutachtens seitens der Abteilung 12 - Wasserwirtschaft gegeben ist.

Bezugnehmend zum Widmungspunkt 8/C4b/2023 wird auf die Stellungnahme mit der Zahl 12-KL-ASV-9826/2023-15 vom 11.12.2023 verwiesen.

Für den Widmungspunkt 8/C4b/2023 liegt gegenwärtig keine Beurteilungsanfrage vor. Zudem geht hervor, dass das Vorprüfungsverfahren durch die Abteilung 15 - Standort, Raumordnung und Energie, UAbt. Fachliche Raumordnung, noch nicht abgeschlossen ist.

Ein entsprechendes Fachgutachten bezüglich einer Gefährdung durch Hochwasser bzw. Oberflächenabfluss zu einem konkreten Widmungspunkt kann jedoch über den Weg der digitalen Anwendung „Widmungen Online“ jederzeit angefordert werden.

**Stellungnahme Bundesdenkmalamt; BMKÖS - KTN (BDA - Landeskonservatorat für Kärnten), vom 10. Januar 2024**

Zu Ihrer Anfrage vom 14.12.2023 teilt das Bundesdenkmalamt mit, dass einer Umwidmung grundsätzlich zugestimmt werden kann, da in den gegenständlichen Widmungs- und Aufschließungsgebieten derzeit keine archäologischen Fundstellen bekannt sind. Allerdings liegen die vom Änderungspunkt 8/C4b/2023 betroffenen Grundstücke im näheren Umkreis einer archäologischen Fundstelle ("Auf Wölbanks Wiesenrain bei Sielach" = zur Wolbankhube Sielach Nr. 12 gehörende Acker- und Wiesenflächen), bei der es sich um ein römerzeitliches Gräberfeld unbestimmter Ausdehnung handeln dürfte.

Daher wird seitens des Bundesdenkmalamtes in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass gemäß § 8 Denkmalschutzgesetz (Bundesgesetz vom 25.09.1923, BGBl. Nr. 533/1923, in der Fassung BGBl. I Nr. 92/2013) bei zufällig auftretenden Bodenfunden eine gesetzliche Meldepflicht an die zuständige Behörde besteht und gemäß § 9 leg.cit. die Fundstelle ex lege für 6 Wochen unter Denkmalschutz steht.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Sittersdorf stellt einstimmig den Antrag an den GR, dieser möge der Änderung des Flächenwidmungsplanes einer Teilfläche

- a) des Grundstückes-Nr. 994/4, KG Sonnegg, im Ausmaß von 200 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland-Dorfgebiet
- b) des Grundstückes-Nr. 995, KG Sonnegg, im Ausmaß von 100 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland-Dorfgebiet Dorfgebiet

nach erfolgter Vorprüfung durch die Abt. 3 – RO und Ablauf der Kundmachungsfrist (ohne negative Stellungnahmen) die Zustimmung erteilen.

**Wechselrede:**

- keine -

**Beschluss:**

**Einstimmig**, mit 15 gegen null Stimmen, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sittersdorf die Änderung des Flächenwidmungsplanes einer Teilfläche

- a) des Grundstückes-Nr. 994/4, KG Sonnegg, im Ausmaß von 200 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland-Dorfgebiet
- b) des Grundstückes-Nr. 995, KG Sonnegg, im Ausmaß von 100 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland-Dorfgebiet Dorfgebiet



## Punkt 25 der Tagesordnung:

BERICHTERSTATTER im GR: BGM Gerhard Koller  
Ersatz-BERICHTERSTATTER im GR: - x -

**Widmungsansuchen B. Piroutz, 9133 Jerischach 6: Beratung und Beschlussfassung betreffend Ansuchen auf Änderung des Flächenwidmungsplanes von Teilflächen der Grundstücke 62, 63/1 und 63/3, KG Goritschach, von derzeit Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet Dorfgebiet nach erfolgter Vorprüfung und Kundmachung**

### Amtsvortrag:

Herr Piroutz Blasius ersucht den Gemeinderat der Gemeinde Sittersdorf mit 11.04.2023 um die Änderung des Flächenwidmungsplanes bzw. um die Erweiterung der bestehenden Bauland-Dorfgebiet-Widmung.

Eigentümer	Piroutz Blasius
EZ	169
Grundstück	<b>63/1</b>
KG	<b>76210 Goritschach</b> <b>Fläche: 3.864 m<sup>2</sup></b>
Widmung von	Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
Widmung in	Bauland - Dorfgebiet
Ausmaß der beantragten Fläche in m <sup>2</sup>	Insgesamt ca. 830,00 m <sup>2</sup>
EZ	38
Grundstück	<b>62 (nach erfolg. Teilung Parz.Nr. 63/1)</b>
KG	<b>76210 Goritschach</b> <b>Fläche: 28.733 m<sup>2</sup></b>
Widmung von	Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
Widmung in	Bauland - Dorfgebiet
Ausmaß der beantragten Fläche in m <sup>2</sup>	Insgesamt ca. 1.087,00 m <sup>2</sup>
EZ	38
Grundstück	<b>63/3 (nach erfolg. Teilung Parz.Nr. 63/1)</b>
KG	<b>76210 Goritschach</b> <b>Fläche: 10.918 m<sup>2</sup></b>
Widmung von	Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft best. Fläche, Ödland
Widmung in	Bauland - Dorfgebiet
Ausmaß der beantragten Fläche in m <sup>2</sup>	Insgesamt ca. 60,00 m <sup>2</sup>
Begründung f. die Umwidmung	Das Widmungsansuchen wurde gestellt, da der Ist-Bestand zum Teil korrigiert werden soll. Durch das anhängige Teilungsverfahren wird die Parz.Nr. 63/1, KG Goritschach um Teilflächen der Parz.Nr. 62 und 63/3, KG Goritschach erweitert. Auch bei diesen Flächen soll zum Teil der Ist-Stand korrigiert werden. Weiters werden die Reserveflächen für den „Notfallplan Heim Piroutz GmbH“ benötigt. (Einsatzplan d. Roten Kreuz für Sammelplatz und Hubschrauberlandeplatz).



Flächenwidmung:

**Parzelle: 63/1, KG Goritschach (ca. 830 m<sup>2</sup>),**

Widmung von Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland

Widmung in Bauland - Dorfgebiet

**Parzelle: 62, KG Goritschach (1087 m<sup>2</sup>)**

Widmung von Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland

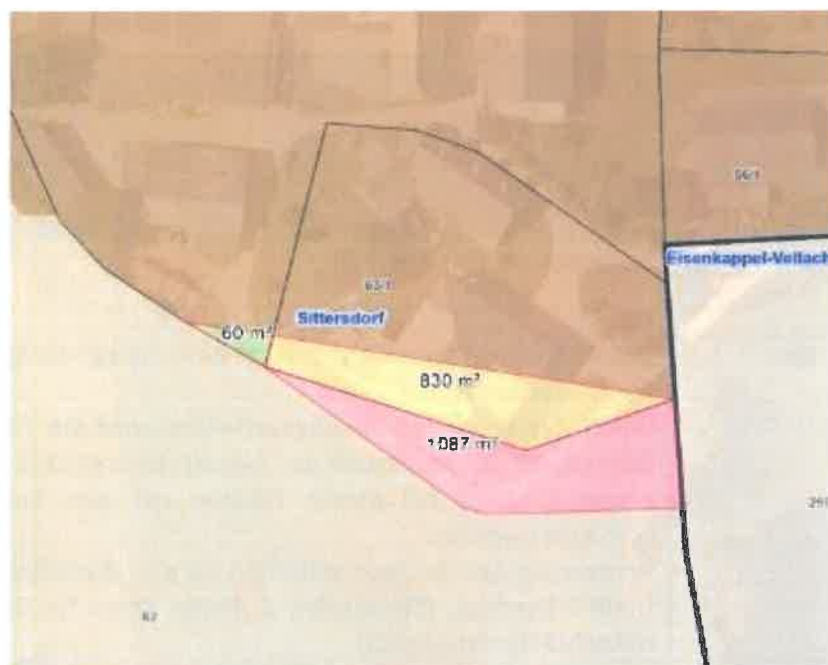
Widmung in Bauland - Dorfgebiet

**Parzelle: 63/3, KG Goritschach (ca. 60 m<sup>2</sup>)**

Widmung von Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland

Widmung in Bauland – Dorfgebiet

**Insgesamt: Erweiterung um ca. 1.977 m<sup>2</sup> Bauland-Dorfgebiet**

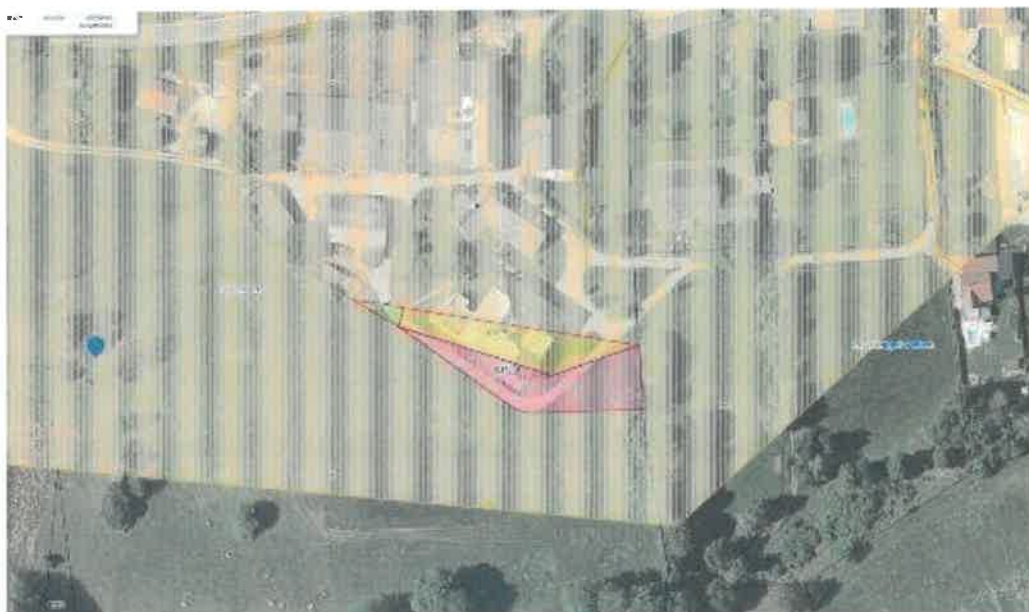


**Zufahrt:**

Die Zufahrt erfolgt über die Landesstraße Parz.Nr. 892/1 d. KG Goritschach sowie das Öffentliche Gut (Straßen und Wege) der Gemeinde Sittersdorf (Parz.Nr. 894/1) KG Goritschach und das Öffentliche Gut (Straßen und Wege) der Marktgemeinde Eisenkappel (Parz.Nr. 683) KG Rechberg sowie über den privaten Zufahrtsweg der Parz.Nr. 290, KG Goritschach.

**Wasserversorgung:**

Die Grundstücke befindet sich im Versorgungsbereich WG Jerischach-Drabunaschach. Wasseranschluss ist bereits vorhanden.



**Abwasserentsorgung:**

Das Grundstück Nr. 63/1 und 63/3 d. KG Goritschach liegt zum Teil im Entsorgungsbereich d. Gemeinde Sittersdorf.



ÖEK:



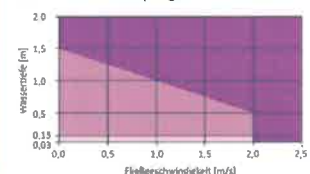
Ergebnis des ÖEK: Die beantragten Flächen liegen innerhalb der Siedlungsgrenze Absolut

Oberflächenabfluss:



**Gefährdungskategorien**

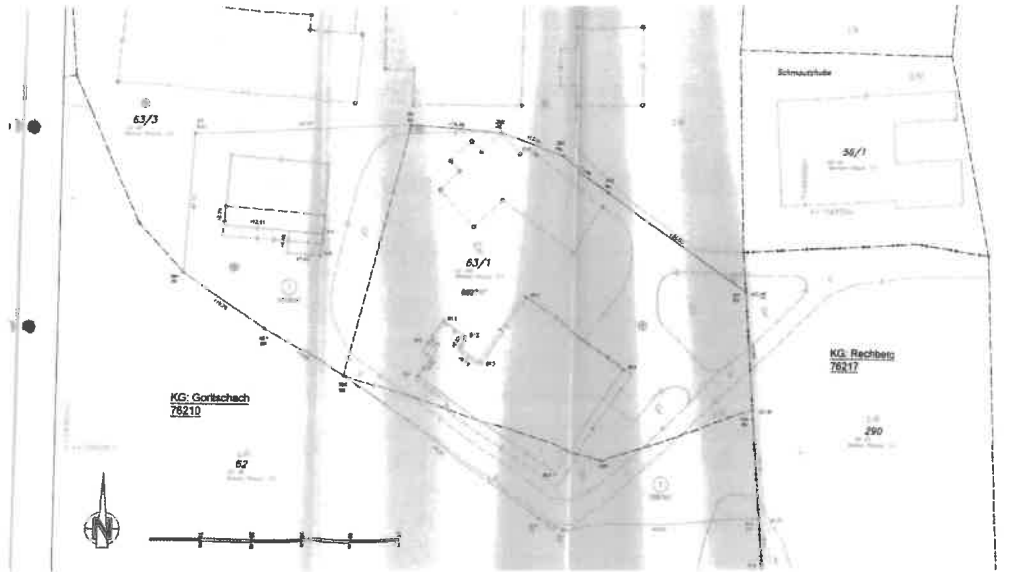
Auf Grundlage der Wasseriefe und der Fließgeschwindigkeiten wurde in Anlehnung an die Zonierung der Gefahrenzonenplanung eine Kategorisierung der Gefährdung durch Oberflächenabfluss vorgenommen. Dabei wurde eine zusätzliche Kategorie (mäßige Gefährdung bis 15 cm) eingeführt.



Es liegt zu Teil eine „mäßige Gefährdung“ vor.

### Teilungsverfahren:

Parallel zur Umwidmung wurde auch eine Grundstücksteilung beantragt. Die Parz.Nr. 63/1 wird um Teilflächen der Parz.Nr. 63/3 und 62 erweitert. Die neu gebildete Parz.Nr. 63/1 soll im Gesamtausmaß die Widmung Bauland-Dorfgebiet aufweisen.



### Vorprüfungsergebnis Abt 3 FRO vom 20.09.2023:

#### **Vorprüfungen - Eingaben - Abt 3 FRO**

**Nr: 9                      Jahr 2023    Blatt: C2b**

**Gemeinde:**            SITTERSDORF (20815)

**Katastralgem.:**      GORITSCHACH (76210)

**Widmung von:**      Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland

**Widmung in:**        Bauland - Dorfgebiet

Parzelle	Fläche	Beantragt	Uabt. FRO	Kundm.	Gem.rat	3Ro	in m <sup>2</sup>
63/1	3864	830	790	790			
62	28733	1087	650	650			
63/3	10918	60	60	60			
<b>Gesamt:</b>	<b>43515</b>	<b>1977</b>	<b>1500</b>	<b>1500</b>			

Hauptw. Name	Strasse	Plz	Ort
JA Piroutz Blasius, Ing	Jensschach 6	9133	Sittersdorf

**Zusätzliche Fachgutachten nach derzeitigem Stand notwendig:**

Abteilung 12 - UÄ Wasserwirtschaft KL

**Sonstige:**

**Vertragliche Vereinbarungen:**

keine

Die Fachabteilung kann sich der positiven Stellungnahme der Gemeinde nur teilweise fachlich anschließen.

Fachlich vertretbar ist eine Anpassung/Arrondierung/Richtigstellung des Bereiches der Parzelle 63/3 im Ausmaß von 60 m<sup>2</sup>, eine Ausuferung des Bereiches der Parzellen 63/1 und 62 in östliche Richtung über die vorhandene Erschließungsstraße hinaus ist jedoch fachlich nicht nachvollziehbar. Eine entsprechende Reduzierung ist bei Kundmachung und Beschlussfassung

zu berücksichtigten. In diesem Zusammenhang darf noch angemerkt werden, dass Bauland-Dorfgebiet nicht "automatisch" für einen Hubschrauberlandeplatz vorgesehen ist. Abschließend darf festgehalten werden, dass es sich bei den (reduzierten) Flächen im Wesentlichen um eine - wie seitens der Gemeinde angegebene - Bestandsberichtigung entsprechend der Nutzung handelt. Weiters wird ein zusätzliches Fachgutachten der Abt. 12 -UA Wasserwirtschaft KL gefordert.

\*\*\*\*\*

Gutachten Abteilung 12 - UA Wasserwirtschaft KL vom 05.12.2023

**Fachgutachten - Abteilung 12 - UA Wasserwirtschaft KL**

<b>Nr:</b>	<b>9</b>	<b>Jahr</b>	<b>2023</b>	<b>Blatt:</b>	<b>C2b</b>		
<b>Gemeinde:</b>	SITTERSDORF (20815)						
<b>Katastralgem.:</b>	GORITSCHACH (76210)						
<b>Widmung von:</b>	Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland						
<b>Widmung in:</b>	Bauland - Dorfgebiet						
<b>Parzelle</b>	<b>Fläche</b>	<b>Beantragt</b>	<b>Uabt. FRO</b>	<b>Kundm.</b>	<b>Gem.rat</b>	<b>3Ro</b>	<b>in m²</b>
63/1	3864	830	790	790			
62	28733	1087	650	650			
63/3	10918	60	60	60			
<b>Gesamt:</b>	<b>43515</b>	<b>1977</b>	<b>1600</b>	<b>1600</b>			
<b>Hauptw. Name</b>	<b>J.A.</b>	<b>Name</b>	<b>Straße</b>	<b>Plz</b>	<b>Ort</b>		
JA		Piroutz, Blasius, Ing	Jenschach 6	9133	Sittersdorf		
<b>Bearbeiter</b>	m9reim1						
<b>Ergebnis</b>	Positiv						
<b>Gutachtentext</b>							

Die Gemeinde Sittersdorf beabsichtigt die Abänderung des rechtswirksamen Flächenwidmungsplanes gemäß §§ 38 und 39 des K-ROG 2021 (lt. LGBl. Nr. 59/2021) und ersucht um eine wasserbautechnische Stellungnahme.

Unter Widmungspunkt 9/C2b/2023 wird die Umwidmung von Teilflächen der Grundstücke GST 63/1, 62 und 63/3 (KG 76210 Goritschach) von Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland - Dorfgebiet beabsichtigt.

Für die gegenständlichen Flächen ist keine wesentliche Gefährdung durch Hochwasser oder Hangwasser - Oberflächenwasser ersichtlich. Unabhängig davon sind Risiken in Verbindung mit Wasser nicht gänzlich auszuschließen. Ein Versagenstatbestand gemäß K-ROG 2021 ist aufgrund der derzeitigen Beurteilungsgrundlage nicht gegeben. Aus wasserfachlicher Sicht bestehen somit gegen die geplante Änderung des Flächenwidmungsplanes keine Einwände.

Herr Ing. Piroutz Blasius wird am 11.12.2023 über den Stand des Ermittlungsverfahrens in Kenntnis gesetzt und teilt daraufhin der Gemeinde Sittersdorf telefonisch mit, dass er das Widmungsverfahren auch im verringerten Ausmaß fortsetzen möchte.

*Die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes wurde mit der Kundmachung Zahl: 9/C2b/2023 in der Zeit vom 05.01.2024 bis einschließlich bis 02.02.2024 während der Amtsstunden kundgemacht.*

Die während der Auflagefrist beim Gemeindeamt gegen den Entwurf schriftlich eingebrachten und begründeten Einwendungen sind vom Gemeinderat bei der Beratung über den Flächenwidmungsplan in Erwägung zu ziehen.

Während des Kundmachungszeitraumes wurden dazu keine negativen Einwendungen eingebracht.

Eingelangte Stellungnahmen während des Kundmachungszeitraumes:

**Gutachterliche Stellungnahme der Bezirksforstinspektion vom 08.01.2024:**

In der Anlage übermittelt die Bezirksforstinspektion Völkermarkt den zum obigen Betreff gehörenden Gesamtakt und teilt mit, dass aus forstfachlicher Sicht kein Einwand gegen die vorliegende Widmung besteht.

Begründung:

Bei der geplanten Teilflächenumwidmung (9/C2b/2023) der betroffenen Parzellen 62, 63/1 und 63/3 der KG 76210- Goritschach von Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen, Ödland in Bauland-Dorfgebiet konnte festgestellt werden, dass keine Waldflächen betroffen sind und somit keine Einwände seitens der Bezirksforstinspektion bestehen.

**Stellungnahme Amt der Kärntner Landesregierung: Abt. 8 – Umwelt, Naturschutz und Klimaschutzkoordination, SUP – Strategische Umweltprüfung vom 05.01.2024**

Das Kärntner Umweltplanungsgesetz (K-UPG), LGBl. Nr. 52/2004 idgF sieht gem. § 3 die Durchführung einer Umweltprüfung im Rahmen der örtlichen Raumplanung gem. § 4 Abs.1 u.a. nur dann vor, wenn sich der Umwidmungsantrag auf bestimmte Kriterien, wie z. B. „voraussichtlich sonstige erhebliche Umweltauswirkungen“, bezieht.

Bei den mit Kundmachung vom 05.01.2024, Zahl: 9/C2b/2023, vorgelegtem Umwidmungsantrag sind auf Grund der jeweiligen örtlichen Lage der zur Umwidmung beantragten Grundstücke gegenseitige Beeinträchtigungen oder örtlich unzumutbare Umweltbelastungen im Sinne des § 16, Abs. 2 K-ROG 2021 nicht zu erwarten.

1. Zum Umwidmungsantrag 9/2023:

Diesem Antrag kann aus Sicht der ha. Umweltstelle zugestimmt werden.

**Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung, GBL Kärnten Süd vom 30.01.2024:**

HR Dipl.-Ing. Dr. Hansjörg Hufnagl teilt in seiner Stellungnahme vom 30.01.2024, Zahl; WLV Zl.: 11745719 zur beantragten Änderung des Flächenwidmungsplanes wie folgt mit:

Unter Zugrundelegung des vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft genehmigten Gefahrenzonenplanes für die Gemeinde Sittersdorf, wird zu nachfolgendem Umwidmungspunkt folgende Stellungnahme abgegeben:

9/C2b/2023

Die zur Umwidmung vorgesehenen Grundstücksflächen liegen nicht in von Wildbächen und Lawinen gefährdeten Bereichen. Hinsichtlich ihrer Umwidmung bestehen keine Sicherheitsbedenken.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Sittersdorf stellt einstimmig den Antrag an den GR, dieser möge der Änderung des Flächenwidmungsplanes von Teilflächen der Grundstücke 62, 63/1 und 63/3, KG Goritschach, von derzeit Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet nach erfolgter Vorprüfung durch die Abt. 3 – RO und Ablauf der Kundmachungsfrist wie nachstehend angeführt die Zustimmung erteilen:

**Parzelle: 63/1, KG Goritschach (ca. 790 m2),**

Widmung von Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland  
Widmung in Bauland - Dorfgebiet

**Parzelle: 62, KG Goritschach (650 m2)**

Widmung von Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland  
Widmung in Bauland - Dorfgebiet

**Parzelle: 63/3, KG Goritschach (ca. 60 m2)**

Widmung von Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland  
Widmung in Bauland – Dorfgebiet

Wechselrede:

- keine -

Beschluss:

**Einstimmig**, mit 15 gegen null Stimmen, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sittersdorf der Änderung die Änderung des Flächenwidmungsplanes von Teilflächen der Grundstücke 62, 63/1 und 63/3, KG Goritschach, von derzeit Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet wie nachstehend angeführt:

**Parzelle: 63/1, KG Goritschach (ca. 790 m2),**

Widmung von Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland  
Widmung in Bauland - Dorfgebiet

**Parzelle: 62, KG Goritschach (650 m2)**

Widmung von Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland  
Widmung in Bauland - Dorfgebiet

**Parzelle: 63/3, KG Goritschach (ca. 60 m2)**

Widmung von Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland  
Widmung in Bauland – Dorfgebiet



## Punkt 26 der Tagesordnung:

BERICHTERSTATTER im GR: BGM Gerhard Koller  
Ersatz-BERICHTERSTATTER im GR: - x -

**Widmungsansuchen Sonnleitner B., 9133 Miklauzhof 25: Beratung und Beschlussfassung betreffend Ansuchen auf Änderung des Flächenwidmungsplanes von Teilflächen der Grundstücke-Nr. 1283/6 und 1343/4, KG Sittersdorf, von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland-Dorfgebiet, nach erfolgter Kundmachung**

### Amtsvortrag:

Herr Sonnleitner Bernhard ersucht den Gemeinderat der Gemeinde Sittersdorf mit 12.12.2022 um die Änderung des Flächenwidmungsplanes bzw. um die Teilumwidmung seines Grundstückes.

Eigentümer	Sonnleitner Bernhard
EZ	199
Grundstück a)	<b>1283/6</b>
KG	<b>76221 Sonnegg</b> <span style="float: right;">Fläche: 1.475 m<sup>2</sup></span>
Widmung von	Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
Widmung in	Bauland - Dorfgebiet
Ausmaß der beantragten Fläche in m <sup>2</sup>	<b>Insgesamt 650,00 m<sup>2</sup></b>
Grundstück b)	<b>1343/4</b>
KG	<b>76221 Sonnegg</b> <span style="float: right;">Fläche: 517 m<sup>2</sup></span>
Widmung von	Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
Widmung in	Bauland - Dorfgebiet
Ausmaß der beantragten Fläche in m <sup>2</sup>	<b>Insgesamt 517,00 m<sup>2</sup></b>
Begründung f. die Umwidmung	Die Umwidmung wird für die Bestandsberichtigung benötigt. Weiters ist die Errichtung einer Zaunanlage, eines Hundezwingers sowie ein Zubau an das bestehende Nebengebäude geplant.



**Flächenwidmung:**

Widmung von Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland  
 Widmung in Bauland - Dorfgebiet



**Zufahrt:**

Über den privaten Weg der Parz.Nr. 1283/8, KG Sonnegg;  
 Private Zufahrt von drei privaten Eigentümern.

**Wasserversorgung:**

Nicht im Versorgungsbereich der Gemeinde Sittersdorf, Eig. Wasser



**Abwasserentsorgung:**

Parz.Nr. 1283/6 der KG Sonnegg: Im Entsorgungsbereich d. Gemeinde Sittersdorf –

Parz.Nr. 1343/4 der KG Sonnegg: Nicht im Entsorgungsbereich d. Gemeinde Sittersdorf –



**ÖEK:**



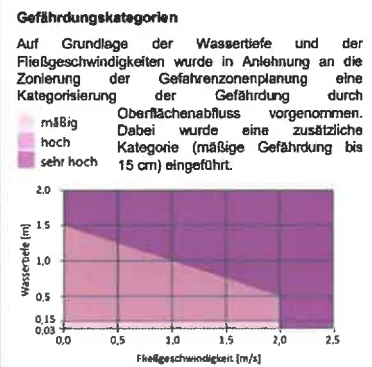
**Ergebnis des ÖEK:**  
**Innerhalb der Siedlungsgrenze Absolut**



**SIEDLUNGSGRENZE ABSOLUT: NATURRAUM ODER ORTSBILD<sup>3</sup>**

<sup>3</sup> DIE AUSSAGESCHÄRFE DER SIEDLUNGSGRENZEN IST BEI ABSOLUTEN SIEDLUNGSGRENZEN MIT DER PFEILSPITZE FESTGELEGT. EINE GERINGFÜGIGE ÜBERSCHREITUNG IST NUR BEI SPEZIELLER GELÄNDESITUATION, PARZELLE-KONFIGURATION, BAULICHER EINPASSUNG UND BEI WEGFALL DER RECHTLICHEN EINSCHRÄNKUNGEN ODER DER TECHNISCHEN INFRASTRUKTUR MÖGLICH

**Oberflächenabfluss: Keine Gefährdung**



**Vorprüfungsergebnis der Abt. 3 FRO vom 20.09.2023:**

**Vorprüfungen - Eingaben - Abt 3 FRO**

<b>Nr:</b> 7	<b>Jahr</b> 2023	<b>Blatt:</b> C3d					
<b>Gemeinde:</b>	SITTERSDORF (20815)						
<b>Katastralgem.:</b>	SONNEGG (76221)						
<b>Widmung von:</b>	Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland						
<b>Widmung in:</b>	Bauland - Dorfgebiet						
<b>Parzelle</b>	<b>Fläche</b>	<b>Beantragt</b>	<b>Uabt. FRO</b>	<b>Kundm.</b>	<b>Gem.rat</b>	<b>3Ro</b>	<b>In m²</b>
1283/6	1475	650	650	650			
1343/4	517	517	517	517			
<b>Gesamt:</b>	<b>1992</b>	<b>1167</b>	<b>1167</b>	<b>1167</b>			
<b>Hauptw. Name</b>	<b>Straße</b>		<b>Piz</b>	<b>Ort</b>			
JA Sonleitner Bernhard	Miklaushof 25		9133	Sittersdorf			
<b>Zusätzliche Fachgutachten nach derzeitigem Stand notwendig:</b>							
Abteilung 12 - UA Wasserwirtschaft KL							
Bezirksforstinspektion							
<b>Sonstige:</b>							
<b>Vertragliche Vereinbarungen:</b>							
keine							

Wie im Rahmen eines Ortsaugenscheines festgestellt werden konnte, befinden sich auf den ggst. Flächen/Parzellen diverse Nebengebäudenutzungen. Diese setzen sich auch in nördliche wie auch südliche Richtung (Zuordnung zu nördlich wie südlich angrenzenden Bauland-Dorfgebiet-Wohnobjekten) fort.

Lt. Auskunft der Gemeinde ist man auf das "Fehlen" der Widmung im Rahmen von beabsichtigten Um- und Zubauten aufmerksam geworden. Dass es sich offensichtlich um Altbestände, Hütten, Nebengebäude usw. handelt, ist augenscheinlich erkennbar.

Seitens der Fachabteilung wird in diesem Randbereich der lt. ÖEK ausgewiesenen Siedlungsgrenze und aufgrund des anschließenden Waldbereiches die Widmungskategorie Grünland-Nebengebäude vorgeschlagen. Mit dieser spezifischen Grünlandkategorie sind diverse Um- und Zubauten wie auch Neuerrichtungen von Nebengebäuden sowie auch die beabsichtigten Einfriedungen möglich. Zudem wird den Zielsetzungen des ÖEK's Rechnung getragen.

Zu überdenken wäre in Abklärung der bestehenden/beabsichtigten Nutzung auch eine eventuelle Festlegung in Grünland-Garten. Achtung bei Kundmachung und Beschlussfassung. In der Vorprüfung wird jedoch ein Fachgutachten der **Abt. 12 UA Wasserwirtschaft KL** sowie der **Bezirksforstinspektion** gefordert.

\*\*\*\*\*

Der Widmungswerber Sonnleitner Bernhard wurde mit 04.10.2023 über der Vorprüfungsergebnis der Abt. 3 FRO in Kenntnis gesetzt und um Stellungnahme ersucht, ob das Widmungsverfahren in der vorgeschlagenen Widmung „Grünland-Nebengebäude“ fortgesetzt werden soll.

Herr Sonnleitner teilt der Gemeinde Sittersdorf mit 11.10.2023 mit, dass er an der Fortsetzung des Widmungsverfahrens in der Kategorie „Grünland-Nebengebäude“ anstrebt.

### **Gutachterliche Stellungnahme der Bezirksforstinspektion vom 20.11.2023:**

#### **Gutachterliche Stellungnahme**

In der Anlage übermittelt die Bezirksforstinspektion Völkermarkt den zum obigen Betreff gehörenden Gesamtakt und teilt mit, dass aus forstfachlicher Sicht kein Einwand gegen die vorliegende Widmung besteht.

#### **Begründung:**

Die bei der geplanten Widmung von Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen, Ödland in Grünland-Nebengebäude der betroffenen Parzellen 1283/6 und 1343/4 der KG 76221- Sonnegg sind nicht als Wald im Kataster ausgewiesen und weisen keine Waldeigenschaft vor. Die Nachbarparzelle 1283/4 der KG 76221 Sonnegg im Osten hingegen ist eine reine Waldfläche.

Es wird darauf hingewiesen, dass in Zukunft nicht mit einer Rodung dieser Waldfläche aufgrund von Beschattung etc. gerechnet werden kann.

Somit wird festgehalten, dass gegen die geplante Umwidmung der ausgewiesenen Grundstücke seitens der Bezirksforstinspektion Völkermarkt **keine Einwände** bestehen, da Waldflächen nur indirekt betroffen sind.

## **Gutachterliche Stellungnahme des Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 12**

### **Wasserwirtschaft UA KL vom 19.12.2023:**

Bezugnehmend zur Gutachtenanforderung der Gemeinde Sittersdorf vom 20.11.2023 wird nachfolgend aus wasserbautechnischer Sicht Stellung genommen.

Die Gemeinde Sittersdorf beabsichtigt die Abänderung des rechtswirksamen Flächenwidmungsplanes gemäß §§ 38 und 39 des K-ROG 2021 (lt. LGBl. Nr. 59/2021). Die Stellungnahme umfasst den in Widmungen Online angeführten Widmungspunkt: 7/C3d/2023

### **Befund:**

Unter Widmungspunkt 7/C3d/2023 wird die Umwidmung der Teilfläche des Grundstückes GST 1283/6 (KG 76221 Sonnegg) mit einem Flächenausmaß von 650 m<sup>2</sup> sowie der Gesamtfläche des Grundstückes GST 1343/4 (KG 76221 Sonnegg) mit einem Flächenausmaß von 517 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet beabsichtigt.

Wie aus der Hinweiskarte Oberflächenabfluss, abgerufen in KAGIS am 19.12.2020 hervorgeht, ergibt sich für östliche Bereiche des Grundstückes GST 1343/4 (KG 76221 Sonnegg) eine hohe Hangwassergefährdung (Abb 1).



Abbildung 1: Gefährdungskategorien Oberflächenwasser - Hangwasser

Hochwassergefahren und -risiken die in Zusammenhang mit einem Gewässer (Wildbach) stehen, sind nicht erkennbar.

### **Allgemein:**

Der Schutz des Lebensraumes vor Naturgefahren ist eine Grundvoraussetzung für eine nachhaltige Entwicklung einer Region. Hochwasserschutz soll jedoch mit minimalen Eingriffen, sowohl aus technischer als auch aus wirtschaftlicher Sicht, erfolgen. Eine Raumnutzung, welche die Naturgefahren berücksichtigt und notwendige Freiräume zum Rückhalt des Wassers schafft, muss gefördert werden, um negative volkswirtschaftliche Folgewirkungen zu verhindern.

Demnach soll das Schadenpotential in erster Linie durch raumplanerische Maßnahmen vermindert werden. Nur dort, wo eine schützenswerte Nutzung besteht, soll diese nach Abwägung aller anderen Interessen geschützt werden.

**Wasserwirtschaftliche Grundsätze und Ziele:**

- Freihalten der Hochwasserabflussbereiche sowie Erhaltung und Ausweitung der Hochwasserretentionsräume:

Eine Bebauung mit Errichtung einzelner Objekte kann sich durch die Verminderung des Hochwasserabflussquerschnittes bereits nachteilig auf den Hochwasserabfluss auswirken. Deutliche Verschärfungen der Hochwassersituation sind bei Folgewidmungen durch den Summeneffekt zu erwarten. Die Summenwirkung bei sukzessiver Bebauung ist meist erst in einigen Jahren/Jahrzehnten wahrnehmbar.

- Vermeiden nachteiliger Auswirkungen auf die Hochwasserabflussverhältnisse:

Abflussbeschleunigende Maßnahmen, wie Flussbegradigungen, Sohlbefestigungen und Regenwasserableitungen, wirken sich in der Regel ungünstig auf Hochwasserspitzen und Überflutungshäufigkeit aus.

Abflusshindernisse können wesentliche, räumliche Veränderungen auf den Hochwasserabflussraum bewirken.

- Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer:

Gewässer benötigen in der Regel breite Uferstreifen, um sich ungestört und dynamisch entwickeln zu können. Ufernahe Einbauten und Uferumbauungen beschneiden diese Entwicklungsmöglichkeit und bewirken einen Verlust natürlicher Lebensräume. Auch für die Wartung und Instandhaltung der Gewässer sind ausreichend breite Uferstreifen von Verbauungen und Einfriedungen freizuhalten.

- Schutz der Gewässer vor Verunreinigung:

Durch Hochwässer können große Mengen wassergefährdender Stoffe erfasst und in Oberflächengewässer und Grundwasser verfrachtet werden. Insbesondere stellen betriebliche Nutzungen potentielle Gefahrenherde (Mineralöllagerungen, Schmiermittel, Lösungen, geparkte Kraftfahrzeuge, usw.) dar.

- Begrenzen von zukünftig volkswirtschaftlichen Schäden:

Ungünstige Siedlungsentwicklungen in hochwassergefährdeten Bereichen sind kaum zu kompensieren. Notwendige Zufahrtsstraßen und Brücken, zu Objekten in Hochwasserabflussbereichen, können durch Verschlammungen und Erosion (Auskolkung) zerstört werden und es können Gefahrensituationen für Verkehr und Gewässer (Ölunfall) auftreten. Aufwendige Hochwasserschutzbauten oder immer wiederkehrende Sanierungsmaßnahmen sind die Folge.

- Vermeiden von Personengefährdung und von Schäden an privatem Eigentum:

Der Schutz der Bevölkerung beginnt bereits bei der Festlegung von Widmungsgebieten.

In Kärnten soll grundsätzlich für Widmungen und Bebauungen der meist ausreichend vorhandene Raum in hochwassersicheren Lagen genutzt werden. Die Freihaltung der Hochwasserabflussbereiche ist die wirksamste und sinnvollste Schutzmaßnahme vor Hochwasser und wirtschaftlich gesehen am Günstigsten.

Grundsätzlich ist der 30-jährliche und 100-jährliche Hochwasserabflussbereich bzw. Bereiche mit Oberflächenabflüssen mit hohem Gefährdungspotential von jeglichen Verbauungen freizuhalten. Baulandwidmungen und Bebauungen, im Sinne einer Siedlungstätigkeit oder für betriebliche und industrielle Nutzungen, sind hier nicht vertretbar.

**Stellungnahme:**

Laut Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 i.d.g.F. (K-ROG 2021) besteht u.a. dann ein Versagenstatbestand für eine Umwidmung, wenn die ungünstigen örtlichen Gegebenheiten (Bodenbeschaffenheit, Grundwasserstand, Hanglage, Kleinklima, Immissionsbelastung, Oberflächenwässer, Lage im Gefährdungsbereich von Hochwasser, Wildbächen, Steinschlag, Lawinen, Rutschungen, Altlasten u.ä.) der Antragsfläche eine widmungsgemäße Bebauung ausschließen, sofern diese Hindernisse nicht mit objektiv wirtschaftlich vertretbaren Aufwendungen durch entsprechende Maßnahmen behoben werden können.

Für die gegenständliche Fläche auf dem Grundstück GST 1283/6 (KG 76221 Sonnegg) ist keine wesentliche Gefährdung durch Hochwasser oder Hangwasser - Oberflächenwasser ersichtlich. Unabhängig davon sind Risiken in Verbindung mit Wasser nicht gänzlich auszuschließen.

Das Grundstück GST 1343/4 (KG 76221 Sonnegg), welches zur Gänze umgewidmet werden soll, weist Bereiche mit hoher Gefährdung durch Oberflächenwasser-Hangwasser auf. Die Bereiche mit hoher Hangwassergefährdung befinden sich bzw. schließen im Osten an. Die dort anzutreffende Geländeform zeigt graben- und muldenförmige Eigenschaften und fungiert bei starken Niederschlägen als wesentlicher Fließweg von Hangwasserabflüssen. Bereits kleine Geländeänderungen können die Abflusssituation ungünstig beeinflussen und die Grenzen des überströmten Bereiches zum Nachteil der ersuchten Widmungsfläche verschieben.

Die abschließende Stellungnahme erfolgt differenziert für die umzuwidmenden Teilflächen. Für die umzuwidmende Fläche auf dem Grundstück GST 1283/6 (KG 76221 Sonnegg) liegt gemäß K-ROG 2021 aufgrund der derzeitigen Beurteilungsgrundlage aus wasserfachlicher Sicht kein Versagenstatbestand vor. Fachliche Einwände bestehen jedoch gegen die geplante Umwidmung des Grundstücks GST 1343/4 (KG 76221 Sonnegg), da die Baulandeignung nicht gegeben ist. Die derzeit unter Widmungspunkt 7/C3d/2023 beabsichtigte Änderung des Flächenwidmungsplanes ist aus wasserbautechnischer Sicht zu versagen. Eine Neubeurteilung der Situation ist nach einer Anpassung der Widmungskategorie für das Grundstück GST 1343/4 (KG 76221 Sonnegg) möglich.

Bezugnehmend auf die wasserbautechnische Stellungnahme vom 19.12.2023, Zahl: 12-KL-ASV-9826/2023-21 weist die Gemeinde Sittersdorf per 12.01.2024 die Abt. 12 Wasserwirtschaft UA KL darauf hin, dass die ursprünglich beantragte Widmungskategorie „Bauland-Dorfgebiet“ als negativ beurteilt wurde und vom Widmungswerber Bernhard Sonnleitner per 11.10.2023 die Änderung des Flächenwidmungsplanes in der Kategorie „Grünland-Nebengebäude“ angestrebt wird. Der Änderungsantrag von Herrn Sonnleitner Bernhard vom 11.10.2023 wurde seitens der Gemeinde Sittersdorf auch in das Portal „Widmungen online“ hinzugefügt.



Seitens der Gemeinde Sittersdorf ergeht somit das neuerliche Ersuchen um Übermittlung eines neuen Fachgutachtens in Bezug auf die Änderung des Flächenwidmungsplanes in „Grünland-Nebengebäude“ an die Abt. 12 WW UA KL.

**Gutachterliche Stellungnahme des Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 12  
Wasserwirtschaft UA KL vom 16.01.2024:**

Bezugnehmend zum Schreiben der Gemeinde Sittersdorf vom 12.01.2024 mit der Zahl 7/C3d/2023 wird um wasserbautechnische Stellungnahme zur Änderung des rechtswirksamen Flächenwidmungsplanes gemäß §§ 38 und 39 des K-ROG 2021 (lt. LGBl. Nr. 59/2021) nach Anpassung der Widmungskategorie ersucht.

Die nachfolgende Stellungnahme umfasst den in Widmungen Online einsehbaren Widmungspunkt **7/C3d/2023**, der eine Änderung im Sinne der Widmungskategorie erfahren hat.

Es wird grundsätzlich auf die wasserbautechnische Stellungnahme vom 19.12.2023 mit der Zahl 12-KL-ASV-9826/2023-21 verwiesen.

**Befund:**

Unter Widmungspunkt 7/C3d/2023 wird die Umwidmung der Teilfläche des Grundstückes GST 1283/6 (KG 76221 Sonnegg) mit einem Flächenausmaß von 650 m<sup>2</sup> sowie der Gesamtfläche des Grundstückes GST 1343/4 (KG 76221 Sonnegg) mit einem Flächenausmaß von 517 m<sup>2</sup> von derzeit *Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland* in *Grünland – Nebengebäude* beabsichtigt. Die Widmungskategorie wurde von vormals *Bauland - Dorfgebiet* in *Grünland – Nebengebäude* geändert. Die Beurteilung der Gefährdungslage bleibt von der Änderung unberührt. Östliche Bereiche des Grundstückes GST 1343/4 (KG 76221 Sonnegg) zeigen eine hohe Hangwassergefährdung.

**Stellungnahme:**

Laut Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 i.d.g.F. (K-ROG 2021) besteht u.a. dann ein Versagenstatbestand für eine Umwidmung, wenn die ungünstigen örtlichen Gegebenheiten (Bodenbeschaffenheit, Grundwasserstand, Hanglage, Kleinklima, Immissionsbelastung, Oberflächenwässer, Lage im Gefährdungsbereich von Hochwasser, Wildbächen, Steinschlag, Lawinen, Rutschungen, Altlasten u.ä.) der Antragsfläche eine widmungsgemäße Bebauung ausschließen, sofern diese Hindernisse nicht mit objektiv wirtschaftlich vertretbaren Aufwendungen durch entsprechende Maßnahmen behoben werden können.

Eine Prüfung der Änderung des Flächenwidmungsplanes gemäß Widmungspunkt 7/C3d/202 wurde bereits in der wasserbautechnischen Stellungnahme vom 19.12.2023 mit der Zahl 12-KL-ASV-9826/2023-21 durchgeführt.

Grundsätzlich bestehen gegen die unter Widmungspunkt 7/C3d/202 geplante Änderung des Flächenwidmungsplanes unter Berücksichtigung der Änderung von *Bauland – Dorfgebiet* in *Grünland – Nebengebäude* keine wasserbautechnischen Einwände, sofern nachfolgende Hinweise Beachtung finden.

Eine Bebauung des von Hangwasser betroffenen Teilbereichs des Grundstückes GST 1343/4 (KG 76221 Sonnegg) ist gemäß Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 i.d.g.F. (K-ROG 2021) fachlich nicht vertretbar.

Jedwede Bebauung innerhalb des Gefährdungsbereiches widerspricht den wasserwirtschaftlichen Grundsätzen und Zielen.

Im Allgemeinen haben die Bausachverständigen erforderliche Auflagen zum Schutz vor Oberflächenwasser im Zuge des Bauverfahrens unter Berücksichtigung der OIB-Richtlinie festzulegen. Für die Umsetzung von Maßnahmen wird auf den Leitfaden des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus „Eigenvorsorge bei Oberflächenwasserabfluss“ verwiesen (<https://www.bmlrt.gv.at>).

*Die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes wurde mit der Kundmachung Zahl: 7/C3d/2023 in der Zeit vom 28.02.2024 bis einschließlich bis 27.03.2024 während der Amtsstunden kundgemacht.*

Die während der Auflagefrist beim Gemeindeamt gegen den Entwurf schriftlich eingebrachten und begründeten Einwendungen sind vom Gemeinderat bei der Beratung über den Flächenwidmungsplan in Erwägung zu ziehen.

**Während des Kundmachungszeitraumes wurden dazu keine negativen Einwendungen eingebracht.**

Eingelangte Stellungnahme während des Kundmachungszeitraumes:

**Gutachterliche Stellungnahme der Bezirksforstinspektion vom 28.02.2024:**

In der Anlage übermittelt die Bezirksforstinspektion Völkermarkt den zum obigen Betreff gehörenden Gesamtakt und teilt mit, dass aus forstfachlicher Sicht kein Einwand gegen die vorliegende Widmung besteht.

**Begründung:**

**7/C3d/2023**

Bezüglich des Umwidmungsvorhabens der **Parzelle 1283/6 (Teilfläche) und 1343/4 der KG 76221-Sonnegg von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Nebengebäude** im Ausmaß von ca. 650m<sup>2</sup> und 517 m<sup>2</sup> wird festgehalten, dass Waldflächen nicht direkt betroffen sind. Aufgrund dieser Tatsache, bestehen seitens der Bezirksforstinspektion keine Einwände gegen die geplante Umwidmung.

**Gutachterliche Stellungnahme des Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 8 Umwelt, Naturschutz und Klimaschutzkoordination, SUP – Strategische Umweltprüfung vom 05.03.2024:**

Das Kärntner Umweltplanungsgesetz (K-UPG), LGBl. Nr. 52/2004 idGF sieht gem. § 3 die Durchführung einer Umweltprüfung im Rahmen der örtlichen Raumplanung gem. § 4 Abs.1 u.a. nur dann vor, wenn sich der Umwidmungsantrag auf bestimmte Kriterien, wie z. B. „voraussichtlich sonstige erhebliche Umweltauswirkungen“, bezieht.

Bei den mit **Kundmachung vom 28.2.2024**, Zahlen: 1/C4a/2023 und **7/C3d/2023**, vorgelegten Umwidmungsanträgen sind auf Grund der jeweiligen örtlichen Lage der zur Umwidmung beantragten Grundstücke gegenseitige Beeinträchtigungen oder örtlich unzumutbare Umweltbelastungen im Sinne des § 16, Abs. 2 K-ROG 2021 nicht zu erwarten.

1. Zu den Umwidmungsanträgen 1/2023, 7/2023:

Diesen Anträgen kann aus Sicht der ha. Umweltstelle **zugestimmt werden**.

**Gutachterliche Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung, GBL Kärnten Süd;  
Dipl.-Ing. Dr. Hansjörg Hufnagl vom 12.03.2024:**

Unter Zugrundelegung des vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft genehmigten Gefahrenzonenplanes für die Gemeinde Sittersdorf, wird zu nachfolgendem Umwidmungspunkt folgende Stellungnahme abgegeben:

**7/C3d/2023**

Die zur Umwidmung vorgesehene Grundstücksfläche liegt nicht in von Wildbächen und Lawinen gefährdeten Bereichen. Hinsichtlich ihrer Umwidmung bestehen keine Sicherheitsbedenken.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Sittersdorf stellt einstimmig den Antrag an den GR, dieser möge

a) dem Antrag auf Umwidmung der Parz.Nr. 1283/6 der KG Sonnegg von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland-Nebengebäude im Ausmaß von 650 m<sup>2</sup> die Zustimmung erteilen.

b) dem Antrag auf Umwidmung der Parz.Nr. 1343/4 der KG Sonnegg von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland-Nebengebäude im Ausmaß von 517 m<sup>2</sup> die Zustimmung erteilen.

Wechselrede:

- keine -

Beschluss:

**Einstimmig**, mit 15 gegen null Stimmen, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sittersdorf, dass dem Ansuchen auf Änderung des Flächenwidmungsplanes von Teilflächen

a) der Parz.Nr. 1283/6 der KG Sonnegg von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland-Nebengebäude im Ausmaß von 650 m<sup>2</sup> und

b) der Parz.Nr. 1343/4 der KG Sonnegg von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland-Nebengebäude im Ausmaß von 517 m<sup>2</sup> die Zustimmung erteilt wird.

## Punkt 27 der Tagesordnung:

BERICHTERSTATTER im GR: BGM Gerhard Koller  
Ersatz-BERICHTERSTATTER im GR: - x -

**J. und K. King, 9133 Sielach 74: Beratung und Beschlussfassung betreffend Ansuchen auf Umwidmung des Grundstückes-Nr. 1210/1, KG Sonnegg, von Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft best. Fläche, Ödland in Bauland-Dorfgebiet im Ausmaß von 190 m<sup>2</sup>, nach erfolgter Kundmachung**

### Amtsvortrag:

Herr King Jürgen und Frau King-Walther Karen ersuchen den Gemeinderat der Gemeinde Sittersdorf mit 22.07.2022 um die Teilumwidmung des Grundstückes Nr. 1210/1 der KG Sonnegg.

Grundstück	<b>1210/1</b>
KG	<b>76221 Sonnegg</b> <span style="float: right;"><b>Fläche: 1.400 m<sup>2</sup></b></span>
EigentümerIn	King Jürgen und King-Walther Karen
Widmung von	Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
Widmung in	Bauland – Dorfgebiet
Ausmaß der beantragten Teil-Fläche in m <sup>2</sup>	Insgesamt 190 m <sup>2</sup>
Begründung f. die Umwidmung	Da im östlichen Bereich des Wohnhauses eine Zaunanlage genehmigt werden soll, wird die Umwidmung beantragt. Weiters soll damit auch die Restfläche des Grundstückes bezüglich der Widmung berichtigt werden.



### Flächenwidmung:

Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland



**Zufahrt:**

Die Zufahrt zu der Parz.Nr. 1210/1, KG Sonnegg ist über die bestehende Zufahrt/Öffentliches Gut (Straßen und Wege) der Parz.Nr. 1305, KG Sonnegg und die Parz.Nr. 1304 d. KG Sonnegg möglich.

**Wasserversorgung:**

Die beantragte Fläche liegt nicht im Versorgungsbereich der WG Sielach III, ein Wasseranschluss der WG Sielach III ist aber am Grundstück vorhanden.



**Abwasserentsorgung:** Die beantragte Fläche liegt nicht im Entsorgungsbereich. Der Rest der bebauten Parzelle jedoch liegt im Entsorgungsbereich der Gemeinde Sittersdorf. Kanalanschluss ist vorhanden.



**ÖEK:**

Die beantragte Fläche entspricht nicht dem ÖEK der Gemeinde Sittersdorf, da das Grundstück lt. ÖEK für die Rückwidmung vorgesehen wäre.

Weiters liegt das Grundstück im Bereich der Freihaltezone.



**Anmerkung:**

„R“: Ungünstig gelegene Baulandwidmungen außerhalb der geschlossenen Siedlungsbereiche sind im Rahmen der Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes einer Rückwidmung zuzuführen.



Grünverbindung, Freihaltezone; Siedlungstrennende und raumgliedernde Funktion

Vorprüfungsergebnis der Abt. 3 FRO vom 20.09.2023:

Die Fachabteilung kann sich der positiven Stellungnahme der Gemeinde fachlich anschließen. Es handelt sich um eine geringfügige Baulandarrondierung bzw. Anpassung an vorhandene Parzellenstruktur zur besseren Bebauung und möglichen Errichtung einer Einfriedung. Eine wie im ÖEK vorgesehene Rückwidmung der angrenzenden Parzellen/Bauland-Dorfgebietsflächen (im ÖEK ausgewiesener Grünkern) konnte lt. Gemeinde nicht umgesetzt werden.

In der Vorprüfung wird jedoch ein Fachgutachten der Abt. 12 UA Wasserwirtschaft KL sowie der Bezirksforstinspektion gefordert.

Gutachterliche Stellungnahme der Bezirksforstinspektion vom 18.12.2023:

In der Anlage übermittelt die Bezirksforstinspektion Völkermarkt den zum obigen Betreff gehörenden Gesamtakt und teilt mit, dass aus forstfachlicher Sicht kein Einwand gegen die vorliegende Widmung besteht.

Begründung:

Die bei der geplanten Widmung von Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen, Ödland in Bauland-Dorfgebiet der betroffenen Parzellen 1210/1 der KG 76221-Sonnegg ist zwar als Wald im Kataster ausgewiesen, jedoch eine Nichtwaldfeststellung mit der Zahl VK6-FR-3181/2019 aus dem Jahr 2019 vorliegt, welche belegt, dass keine Waldeigenschaft vorliegt. Die im Deckungsschutzabstand befindlichen Nachbarparzellen 1202/2, 1203/1, 1203/2 und 1202/1 der KG 76221 Sonnegg im Osten hingegen sind reine Waldflächen.

Es wird darauf hingewiesen, dass in Zukunft nicht mit einer Rodung dieser Waldfläche aufgrund von Beschattung etc. gerechnet werden kann.

Somit wird festgehalten, dass gegen die geplante Umwidmung des ausgewiesenen Grundstückes seitens der Bezirksforstinspektion Völkermarkt keine Einwände bestehen, da Waldflächen nur indirekt betroffen sind.

Gutachterliche Stellungnahme des AKL Abt 12 WW UA KL vom 08.02.2024:

**Fachgutachten - Abteilung 12 - UA Wasserwirtschaft KL**

<b>Nr:</b>	<b>1</b>	<b>Jahr</b>	<b>2023</b>	<b>Blatt:</b>	<b>C4a</b>		
<b>Gemeinde:</b>	SITTERSDORF (20815)						
<b>Katastralgem.:</b>	SONNEGG (76221)						
<b>Widmung von:</b>	Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche. Ödland						
<b>Widmung in:</b>	Bauland - Dorfgebiet						
<b>Parzelle</b>	<b>Fläche</b>	<b>Beantragt</b>	<b>Uabt. FRO</b>	<b>Kundm.</b>	<b>Gem.rat</b>	<b>3Ro</b>	<b>in m<sup>2</sup></b>
1210/1	1400	190	190	190			
<b>Gesamt:</b>	<b>1400</b>	<b>190</b>	<b>190</b>	<b>190</b>			
<b>Hauptw. Name</b>	<b>Straße</b>		<b>Plz</b>	<b>Ort</b>			
JA King Jürgen	Sielach 26		9133	Sittersdorf			
<b>Bearbeiter</b>	mpreiml1						
<b>Ergebnis</b>	Positiv						
<b>Gutachtentext</b>							
Siehe Dokument mit dem Titel: wbt. Stellungnahme_12-KL-ASV-2218_2024-7							

Bezugnehmend zur Gutachtenanforderung der Gemeinde Sittersdorf vom 04.10.2023 bzw. 06.02.2024 wird nachfolgend aus wasserbautechnischer Sicht Stellung genommen.

Die Gemeinde Sittersdorf beabsichtigt die Abänderung des rechtswirksamen Flächenwidmungsplanes gemäß §§ 38 und 39 des K-ROG 2021 (lt. LGBl. Nr. 59/2021). Die Stellungnahme umfasst den in Widmungen Online angeführten Widmungspunkt: **1/C4a/2023**.

**Befund:**

Wie aus den Unterlagen zu entnehmen ist, wird die Umwidmung einer Teilfläche im Ausmaß von 190 m<sup>2</sup> auf dem Grundstück GST 1210/1 (KG 76221 Sonnegg) von derzeit Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet beabsichtigt. Die genaue Lage der gegenständlichen Widmungsfläche ist den beigelegten Unterlagen des Ersuchens zu entnehmen. Hintergrund der Umwidmung ist eine Nachführung an die vorhandene Nutzung bzw. eine Baulandarrondierung.

In Abbildung 1 ist die Gefährdungskategorie in Bezug auf Oberflächenwasser anhand der Hinweiskarte, abgerufen im KAGIS am 07.02.2024, kartographisch dargestellt. Es ist anzunehmen, dass nach intensiven Niederschlägen, Wasser aus südlicher Richtung, der vorhandenen Topographie und dem Weggefälle folgend, in Richtung Norden abfließt. Ein Teil des Oberflächenabflusses strömt bereits über das nordöstlich Eck des Grundstückes 1210/2 in eine Senke, welche die Grundstücke GST 1210/1, 1210/5, 1210/8 und 1210/9 (KG 76221 Sonnegg) umfasst. Ein weiterer Oberflächenabflussstrang bildet sich unmittelbar oberhalb der umzuwiddenden Fläche auf dem Grundstück GST 1203/2 (KG 76221 Sonnegg) aus und strömt laut Hinweiskarte breitflächig (Einstufung: mäßige Gefährdung) über das Grundstück GST 12010/1 (KG 76221 Sonnegg) der oben genannten Senke zu. Die Oberflächengefährdung wird im Bereich der Senke als hoch beurteilt. Im Ereignisfall ist mit einer starke Vernässung mit Wassereinstau zu rechnen.

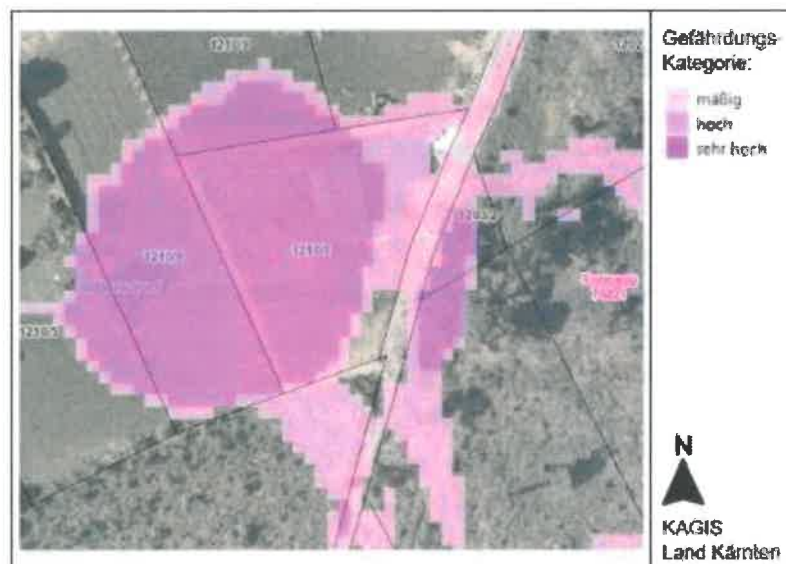


Abbildung 1 Oberflächenwassersituation

Es scheinen keine weiteren schutzwasserwirtschaftlichen Belange von Relevanz zu sein.



**Allgemein:**

Der Schutz des Lebensraumes vor Naturgefahren ist eine Grundvoraussetzung für eine nachhaltige Entwicklung einer Region. Hochwasserschutz soll jedoch mit minimalen Eingriffen, sowohl aus technischer als auch aus wirtschaftlicher Sicht, erfolgen. Eine Raumnutzung, welche die Naturgefahren berücksichtigt und notwendige Freiräume zum Rückhalt des Wassers schafft, muss gefördert werden, um negative volkswirtschaftliche Folgewirkungen zu verhindern.

Demnach soll das Schadenpotential in erster Linie durch raumplanerische Maßnahmen vermindert werden. Nur dort, wo eine schützenswerte Nutzung besteht, soll diese nach Abwägung aller anderen Interessen geschützt werden.

**Wasserwirtschaftliche Grundsätze und Ziele:**

- Freihalten der Hochwasserabflussbereiche sowie Erhaltung und Ausweitung der Hochwasserretentionsräume:

Eine Bebauung mit Errichtung einzelner Objekte kann sich durch die Verminderung des Hochwasserabflussquerschnittes bereits nachteilig auf den Hochwasserabfluss auswirken. Deutliche Verschärfungen der Hochwassersituation sind bei Folgewidmungen durch den Summeneffekt zu erwarten. Die Summenwirkung bei sukzessiver Bebauung ist meist erst in einigen Jahren/Jahrzehnten wahrnehmbar.

- Vermeiden nachteiliger Auswirkungen auf die Hochwasserabflussverhältnisse:

Abflussbeschleunigende Maßnahmen, wie Flussbegradigungen, Sohlbefestigungen und Regenwasserableitungen, wirken sich in der Regel ungünstig auf Hochwasserspitzen und Überflutungshäufigkeit aus. Abflusshindernisse können wesentliche, räumliche Veränderungen auf den Hochwasserabflussraum bewirken.

- Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer:

Gewässer benötigen in der Regel breite Uferstreifen, um sich ungestört und dynamisch entwickeln zu können. Ufernahe Einbauten und Uferumbauungen beschneiden diese Entwicklungsmöglichkeit und bewirken einen Verlust natürlicher Lebensräume. Auch für die Wartung und Instandhaltung der Gewässer sind ausreichend breite Uferstreifen von Verbauungen und Einfriedungen freizuhalten.

- Schutz der Gewässer vor Verunreinigung:

Durch Hochwässer können große Mengen wassergefährdender Stoffe erfasst und in Oberflächengewässer und Grundwasser verfrachtet werden. Insbesondere stellen betriebliche Nutzungen potentielle Gefahrenherde (Mineralöllagerungen, Schmiermittel, Lösungen, geparkte Kraftfahrzeuge, usw.) dar.

- Begrenzen von zukünftig volkswirtschaftlichen Schäden:

Ungünstige Siedlungsentwicklungen in hochwassergefährdeten Bereichen sind kaum zu kompensieren. Notwendige Zufahrtsstraßen und Brücken, zu Objekten in Hochwasserabflussbereichen, können durch Verschlammungen und Erosion (Auskolkung) zerstört werden und es können Gefahrensituationen für Verkehr und Gewässer (Ölunfall) auftreten. Aufwendige Hochwasserschutzbauten oder immer wiederkehrende Sanierungsmaßnahmen sind die Folge.

- Vermeiden von Personengefährdung und von Schäden an privatem Eigentum:  
Der Schutz der Bevölkerung beginnt bereits bei der Festlegung von Widmungsgebieten.

In Kärnten soll grundsätzlich für Widmungen und Bebauungen der meist ausreichend vorhandene Raum in hochwassersicheren Lagen genutzt werden. Die Freihaltung der Hochwasserabflussbereiche ist die wirksamste und sinnvollste Schutzmaßnahme vor Hochwasser und wirtschaftlich gesehen am Günstigsten.

Grundsätzlich ist der 30-jährliche und 100-jährliche Hochwasserabflussbereich bzw. Bereiche mit Oberflächenabflüssen mit hohem Gefährdungspotential von jeglichen Verbauungen freizuhalten. Baulandwidmungen und Bebauungen, im Sinne einer Siedlungstätigkeit oder für betriebliche und industrielle Nutzungen, sind hier nicht vertretbar.

**Stellungnahme:**

Laut Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 i.d.g.F. (K-ROG 2021) besteht u.a. dann ein Versagenstatbestand für eine Umwidmung, wenn die ungünstigen örtlichen Gegebenheiten (Bodenbeschaffenheit, Grundwasserstand, Hanglage, Kleinklima, Immissionsbelastung, Oberflächenwässer, Lage im Gefährdungsbereich von Hochwasser, Wildbächen, Steinschlag, Lawinen, Rutschungen, Altlasten u.ä.) der Antragsfläche eine widmungsgemäße Bebauung ausschließen, sofern diese Hindernisse nicht mit objektiv wirtschaftlich vertretbaren Aufwendungen durch entsprechende Maßnahmen behoben werden können.

Gemäß der oben durchgeführten Befundung) ist auf der umzuwidmenden Teilfläche des Grundstückes GST 1210/1 (KG 76221 Sonnegg) mit einer mäßigen Gefährdung durch Oberflächenwasser-Hangwasser zu rechnen. Aus wasserbautechnischer Sicht bestehen gegen die geplante Widmungsänderung keine Einwände, da die Baulandeignung grundsätzlich gegeben ist bzw. gegenwärtig kein erheblicher Versagenstatbestand erkennbar ist.

Für den Nahbereich der umzuwidmenden Teilfläche konnte jedoch eine hohe Gefährdung durch Oberflächenwasser ermittelt werden. Davon betroffen sind Teilflächen der Grundstücke GST 1210/1, 1210/5, 1210/8 und 1210/9 (KG 76221 Sonnegg) auf diesen eine Senke ersichtlich ist, die sich nach intensiven Niederschlägen mit Oberflächenwasser füllt. Geländeänderungen oder die Errichtung von undurchlässigen Einfriedungen können Fließwege verändern und die Abflusssituation ungünstig beeinflussen. Letztendlich ist dadurch eine allgemeine Zunahme des Schadenpotenzials im Bereichen mit Oberflächenwassergefährdung nicht auszuschließen. Es wird daher darauf hingewiesen, dass der/die zuständige Bausachverständige unter Berücksichtigung der OIB-Richtlinie im Zuge des Bauverfahrens erforderliche Auflagen festzulegen hat. Für die Umsetzung von Maßnahmen wird auf den Leitfaden des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus verwiesen (<https://www.bmlrt.gv.at>).

.....

*Die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes wurde mit der Kundmachung Zahl: 1/C4a/2023 in der Zeit vom 28.02.2024 bis einschließlich bis 27.03.2024 während der Amtsstunden kundgemacht.*

Während des Kundmachungszeitraumes wurden dazu keine negativen Einwendungen eingebracht.

Eingelangte Stellungnahme während des Kundmachungszeitraumes:

**Gutachterliche Stellungnahme der Bezirksforstinspektion vom 28.02.2024:**

In der Anlage übermittelt die Bezirksforstinspektion Völkermarkt den zum obigen Betreff gehörenden Gesamtakt und teilt mit, dass aus forstfachlicher Sicht kein Einwand gegen die vorliegende Widmung besteht.

Begründung:

**1/C4a/2023**

Bei der geplanten Umwidmung der **Parzelle Nr. 1210/1, KG Sonnegg 76221** (Teilfläche) von **Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet** im Ausmaß von ca. 190 m<sup>2</sup> konnte festgestellt werden, dass für diesen Bereich bereits eine Nichtwaldfeststellung im Jahr 2019 durchgeführt wurde und keine Waldflächen betroffen sind. Somit bestehen seitens der Bezirksforstinspektion keine Einwände gegen die geplante Umwidmung.

**Gutachterliche Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abt. 8 Umwelt, Naturschutz und Klimaschutzkoordination, SUP – Strategische Umweltprüfung vom 05.03.2024:**

Das Kärntner Umweltplanungsgesetz (K-UPG), LGBl. Nr. 52/2004 idgF sieht gem. § 3 die Durchführung einer Umweltprüfung im Rahmen der örtlichen Raumplanung gem. § 4 Abs.1 u.a. nur dann vor, wenn sich der Umwidmungsantrag auf bestimmte Kriterien, wie z. B. „voraussichtlich sonstige erhebliche Umweltauswirkungen“, bezieht.

Bei den mit **Kundmachung vom 28.2.2024, Zahlen: 1/C4a/2023** und 7/C3d/2023, vorgelegten Umwidmungsanträgen sind auf Grund der jeweiligen örtlichen Lage der zur Umwidmung beantragten Grundstücke gegenseitige Beeinträchtigungen oder örtlich unzumutbare Umweltbelastungen im Sinne des § 16, Abs. 2 K-ROG 2021 nicht zu erwarten.

1. Zu den Umwidmungsanträgen 1/2023, 7/2023:

Diesen Anträgen kann aus Sicht der ha. Umweltstelle **zugestimmt werden**.

**Gutachterliche Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung, GBL Kärnten Süd; Dipl.-Ing. Dr. Hansjörg Hufnagl vom 12.03.2024:**

Unter Zugrundelegung des vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft genehmigten Gefahrenzonenplanes für die Gemeinde Sittersdorf, wird zu nachfolgendem Umwidmungspunkt folgende Stellungnahme abgegeben:

**1/C4a/2023**

Die zur Umwidmung vorgesehene Grundstücksfläche liegt nicht in von Wildbächen und Lawinen gefährdeten Bereichen. Hinsichtlich ihrer Umwidmung bestehen keine Sicherheitsbedenken.

### Beschlussempfehlung:

Die beantragte Umwidmung wird für die Genehmigung einer Zaunanlage benötigt.

Das Grundstück wird von der WG Sielach III mit Wasser versorgt. Die häuslichen Abwässer werden in das öffentliche Kanalnetz eingeleitet.

Die Zufahrt zum Grundstück ist über die Parz.Nr. 1305 und die Parz.Nr. 1304 d. KG Sonnegg möglich.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Sittersdorf stellt einstimmig den Antrag an den GR, dieser möge dem Antrag auf Umwidmung der Teilfläche der Parz.Nr. 1210/1 der KG Sonnegg von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland-Dorfgebiet im Ausmaß von 190 m<sup>2</sup> die Zustimmung erteilen.

### Wechselrede:

- keine -

### Beschluss:

**Einstimmig**, mit 15 gegen null Stimmen, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sittersdorf, dass dem Antrag auf Umwidmung der Teilfläche der Parz.Nr. 1210/1 der KG Sonnegg von Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland-Dorfgebiet im Ausmaß von 190 m<sup>2</sup> die Zustimmung erteilt wird. Der Antrag wird nach Beschlussfassung im GR an die Abteilung 3 – Fachliche Raumordnung übermittelt.

### Punkt 28 der Tagesordnung:

BERICHTERSTATTER im GR: BGM Gerhard Koller

Ersatz-BERICHTERSTATTER im GR: - x -

**Abteilung 12 – Wasserwirtschaft: Beratung und Beschlussfassung betreffend Endabrechnung der Instandhaltungsmaßnahmen 2021/22 an Bächen im Gemeindegebiet (Zustimmungserklärung, Kollaudierungsniederschrift, Endabrechnung/Stammdaten)**

### Amtsvortrag:

Die Gemeinde Sittersdorf hat über die Abteilung 12 – Wasserwirtschaft beim Amt der Kärntner Landesregierung einen Instandhaltungsantrag für Bäche im Gemeindegebiet, z. B. Kotschuschabach, uvm. gestellt. Dieser wurde vom Bundesministerium für Landwirtschaft am 30.1.2020 genehmigt. Im Rahmen dieser Instandhaltung wurden Stabilisierungsmaßnahmen an Böschungen am Kleinzapfenbach sowie die Entfernung von Verklausungen bei der Brücke in Müllnern und die Errichtung eines Dammes (Objekt Mokina) durchgeführt.

Die Baukosten wurden mit € 30.000,- beziffert. Die tatsächlichen Kosten betragen € 11.403,64 – wodurch sich ein Minderaufwand von ca. € 18.500,- ergibt. Für diese Maßnahmen gilt die Kostenregelung gemäß WBFVG, wonach die Gemeinde Sittersdorf Kosten in der Höhe von € 3.801,96 zu tragen hat.

Das Kollaudierungsprotokoll inkl. überprüfter Endabrechnung ist dem GR zur Genehmigung und Beschlussfassung vorzulegen.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Sittersdorf, den Antrag an den GR zu stellen, dieser möge die vorliegende Endabrechnung der Instandhaltungsmaßnahmen 2021/22 an Bächen (Zustimmungserklärung, Kollaudierungsniederschrift, Endabrechnung/Stammdaten) zur Kenntnis nehmen und beschließen.

Wechselrede:

- keine -

Beschluss:

**Einstimmig**, mit 15 gegen null Stimmen, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sittersdorf, dass die vorliegende Endabrechnung der Instandhaltungsmaßnahmen 2021/22 an Bächen (Zustimmungserklärung, Kollaudierungsniederschrift, Endabrechnung/Stammdaten) zur Kenntnis genommen und genehmigt wird.

**Punkt 29 der Tagesordnung:**

BERICHTERSTATTER im GR:                   BGM Gerhard Koller  
Ersatz-BERICHTERSTATTER im GR:                   - x -

**Projekt „Radwegpflege 2024“: Beratung und Beschlussfassung betreffend Vereinbarung zum Projekt „Radwegpflege Südkärnten 2024“ zwischen dem Verein Regionalentwicklung Südkärnten und der Gemeinde Sittersdorf**

Amtsvortrag:

Seit 2014 wird das Projekt „Radwegpflege Südkärnten“ vom Verein Regionalentwicklung Südkärnten organisiert und betreut. Im Bezirk Völkermarkt sind im Rahmen dieses Projektes derzeit 6 Personen beschäftigt. Das Projekt „Radwegpflege“ übernimmt die Pflege und Wartung der Radwege (Ausschneiden der Äste, Rasenmähen, Säuberung und Jäten der Rastplätze, Anbringen von Bodenmarkierungen, Ausbesserungsarbeiten .... uvm.).

Um die Ausfinanzierung des Projektes zu gewährleisten, verpflichtet sich die Gemeinde die Finanzierung der Gemeindeanteile zu übernehmen:

Vereinbarungs-Basis 2024:

Personalkosten (zahlbar bei Projektstart)   € 476,--  
Sachkosten: (aliquot auf Basis der geleisteten Arbeitsstunden)

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Sittersdorf stellt einstimmig den Antrag an den GR, dieser möge die vorliegende Vereinbarung zum Projekt „Radwegpflege Südkärnten 2024“ zwischen dem Verein Regionalentwicklung Südkärnten und der Gemeinde Sittersdorf beschließen.

Wechselrede:

- keine -

Beschluss:

**Einstimmig**, mit 15 gegen null Stimmen, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sittersdorf die vorliegende Vereinbarung zum Projekt „Radwegpflege Südkärnten 2024“ zwischen dem Verein Regionalentwicklung Südkärnten und der Gemeinde Sittersdorf.

**Punkt 30 der Tagesordnung:**

BERICHTERSTATTER im GR:                   BGM Gerhard Koller  
Ersatz-BERICHTERSTATTER im GR:                   - x -

**D. Pruntsch, 9133 Oberrarrach 12: Beratung und Beschlussfassung betreffend Genehmigung der Vermessungsurkunde GZ: 231026\_1-V1-U vom 10.01.2024 gemäß Grundstücksteilungsgesetz inkl. Verordnung der Gemeinde Sittersdorf**

Amtsvortrag:

Dr. Thomas Uznik, öffentlicher Notar, stellt mit Antrag vom 30.01.2024 das Ansuchen um Genehmigung der Vermessungsurkunde GZ: 231026\_1-V1-U vom 10.01.2024.

Im Zuge dieser Grundstücksteilung wird das Grundstück 1022 in das Trennstück 1 im Ausmaß von 500 m<sup>2</sup> und das Trennstück 2 im Ausmaß von 780 m<sup>2</sup> geteilt.

Gleichzeitig erfolgt eine kosten- und lastenfreie Abtretung des Trennstücks 3 im Ausmaß von 13 m<sup>2</sup> an die Gemeinde Sittersdorf (öffentliches Gut – Straßen und Wege). Eine entsprechende Verordnung liegt vor und ist vom Gemeinderat zu beschließen.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Sittersdorf stellt einstimmig den Antrag an den GR, dieser möge dem Ansuchen auf Genehmigung der vorliegenden Vermessungsurkunde GZ: 231026\_1-V1-U vom 10.01.2024 gemäß Grundstücksteilungsgesetz die Zustimmung erteilen. Im Zuge dieser Grundstücksteilung wird das Grundstück 1022 in das Trennstück 1 im Ausmaß von 500 m<sup>2</sup> und das Trennstück 2 im Ausmaß von 780 m<sup>2</sup> geteilt.

Gleichzeitig erfolgt eine kosten- und lastenfreie Abtretung des Trennstücks 3 im Ausmaß von 13 m<sup>2</sup> an die Gemeinde Sittersdorf (öffentliches Gut – Straßen und Wege). Eine entsprechende Verordnung liegt vor und ist vom Gemeinderat zu beschließen.

Wechselrede:

- keine -

### Beschluss:

**Einstimmig**, mit 15 gegen null Stimmen, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sittersdorf, dass dem Ansuchen auf Genehmigung der vorliegenden Vermessungsurkunde GZ: 231026\_1-V1-U vom 10.01.2024 gemäß Grundstücksteilungsgesetz die Zustimmung erteilt wird. Im Zuge dieser Grundstücksteilung wird das Grundstück 1022 in das Trennstück 1 im Ausmaß von 500 m<sup>2</sup> und das Trennstück 2 im Ausmaß von 780 m<sup>2</sup> geteilt.

Gleichzeitig erfolgt eine kosten- und lastenfreie Abtretung des Trennstücks 3 im Ausmaß von 13 m<sup>2</sup> an die Gemeinde Sittersdorf (öffentliches Gut – Straßen und Wege). Eine entsprechende Verordnung liegt vor und wurde vom Gemeinderat zu beschließen.

### Punkt 31 der Tagesordnung:

BERICHTERSTATTER im GR: BGM Gerhard Koller  
Ersatz-BERICHTERSTATTER im GR: - x -

#### **Beratung und Beschlussfassung betreffend**

- a) Beitritt zu Erneuerbaren Energiegemeinschaften (EEG´s) im Bezirk Völkermarkt;**
- b) Abhaltung einer Informationsveranstaltung (mit Nachbargemeinden)**

#### Amtsvortrag:

Auf Einladung der LAG Unterkärnten fanden am 02.04. bzw. 04.04.2024 Präsentationen für die Bezirksgemeinden statt, bei denen auf die Vorteile einer Gründung bzw. Beitritt zu „Erneuerbaren Energiegemeinschaften – EEG´s“ hingewiesen wurde.

Die Kärntner Raiffeisenbanken haben die Gründung von vier „EEG´s“ auf Basis einer Genossenschaft vorgenommen und bieten nun den Gemeinden und allen Gemeindebürgern die Mitgliedschaft an. Diese kann sich einerseits auf die Mitgliedschaft als Kunde (Mitgliedsbeitrag € 10,- einmalig) beschränken oder aber als Stromlieferant (Mitgliedschaft € 100,- je Anlage) beide Synergien nutzen.

In diesen Genossenschaften wird die Verwaltung, Abrechnung, steuerliche Beratung durch ein bestehendes Partnernetzwerk gewährleistet. Dadurch ist neben der Sicherheit für die Mitglieder auch ein hohes Maß an Professionalität in der Abrechnung und Mitgliederverwaltung gegeben.

#### **Vorteile für Gemeinden und Bürger:**

- Spürbare Einsparung bei den Stromkosten
- Höhere Einspeisetarife
- Verknüpfung eigener Anlagen
- Abnahme des Stromüberschusses
- Positive Impulse zur Energiewende
- Förderung der Wertschöpfung vor Ort
- Wertvoller Beitrag zur Nachhaltigkeit

Die Abhaltung von Informationsveranstaltung (z. B. gemeinsam mit der Gemeinde Gallizien) wäre geplant!

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Sittersdorf stellt einstimmig den Antrag an den GR, dass die Abhaltung einer Informationsveranstaltung als Information für die Gemeindebürger stattfinden soll. Über einen Beitritt der Gemeinde zur EEG soll nochmal beraten werden.

Ort/Datum der Veranstaltung: DO, 16. Mai 2024, 18 Uhr, im GH Rosenheim

Wechselrede:

- keine -

Beschluss:

**Einstimmig**, mit 15 gegen null Stimmen, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sittersdorf, dass eine Informationsveranstaltung für die Gemeindebürger stattfinden soll. Über einen Beitritt der Gemeinde zur EEG soll nochmal gesondert beraten werden.

## **Punkt 32 der Tagesordnung:**

### **Berichte des Bürgermeisters**

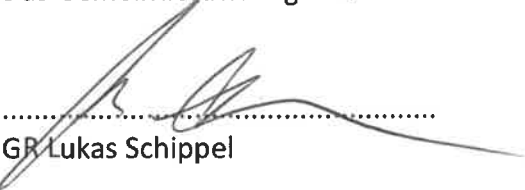
- Schutzwasserprojekt „Suchabach“ – Ansuchen um forstrechtliche Bewilligung
- ASZ Rechberg
- Schutzwasserprojekt „Sittersdorfer Bach“ (wird nicht als Teilprojekt, sondern als Gesamtprojekt mit einem Bauvolumen von ca. € 3 Mio umgesetzt werden, Anteil der Gemeinde 15 %)
- Breitbandausbau in Sittersdorf (40 %-Quote wurde erreicht)
- Demenz-Aktiv-Gemeinde Sittersdorf (FH Krens), Projektumsetzung mit Mitarbeitern und GR/Einladung zur Teilnahme
- neue Friseurin (Andrea Zechmeister) im Gemeindezentrum
- Veranstaltungen:
  - Timeout – Burnout, Maibaum-Aufstellen bei der FF Miklauzhof und Rückersdorf, Florianimesse in Altendorf

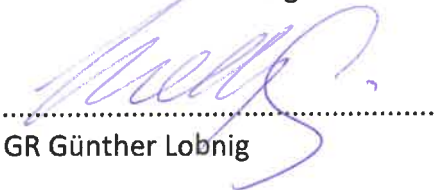


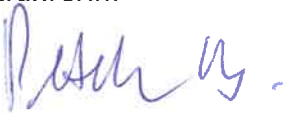
Der Bürgermeister Gerhard Koller bedankt sich bei den Gemeinderatsmitgliedern für die gute Zusammenarbeit und schließt die Sitzung.

Ende der GR-Sitzung: 19:45 Uhr

Der Vorsitzende:  
  
.....  
Bürgermeister Gerhard Koller

Das Gemeinderatsmitglied:  
  
.....  
GR Lukas Schippel

Das Gemeinderatsmitglied:  
  
.....  
GR Günther Lobnig

Die Schriftführerin:  
  
.....  
AL Birgit Petek